

# Abschlussbericht

## Modul 1

Vorgelegt im April 2011

(hier ohne Tabellenanhang)

**Autoren:**

**Sigrid Fritsch, Manfred Klose, Rainer Opfermann, Natalie Rosenski und Norbert Schwarz (Destatis)**

**Helmut K. Anheier und Norman Spengler (CSI)**

**Gemeinsamer Bericht von:**



**CSI**

Centrum für soziale Investitionen und Innovationen  
Centre for Social Investment

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	3
Tabellenverzeichnis .....	4
Abkürzungsverzeichnis .....	5
Zusammenfassung der Ergebnisse .....	6
1. Einleitung und Zielsetzung des Projekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“ .....	9
2. Begriffsklärung und Definitionen.....	12
2.1 Zivilgesellschaft – Konturen eines Begriffes.....	12
2.2 Das UN-Handbuch als Ausgangsbasis von „Zivilgesellschaft in Zahlen“ .....	14
2.3 Berücksichtigung der deutschen Situation.....	15
2.4 Auf dem Weg zu einer deutschen struktural-operationalen Definition .....	17
2.5 Dritter Sektor und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen ....	20
2.6 Bausteine für ein Satellitensystem Dritter Sektor .....	23
3. Das Unternehmensregister .....	27
4. Konzeption der sektoralen Zuordnung.....	29
4.1 Die „NPO-Filtermatrix“ .....	29
4.1.1 Die Rechtsform als Determinante für Nonprofitaktivität.....	30
4.1.2 Spezifische Tätigkeitsfelder als Indiz von Nonprofitorganisationen.....	31
4.2 Weitere Zuordnungskriterien .....	33
4.2.1 Öffentliche Einheiten .....	33
4.2.2 Gemeinnützigkeit.....	33
4.2.3 Religionsgemeinschaften.....	34
4.2.4 Sektorübergreifende Kontrollbeziehungen .....	35
4.2.5 Sonderfälle .....	37
5. Die Zuordnung zum Dritten Sektor.....	42
5.1 Der maschinelle Algorithmus.....	42
5.2 Die nicht-maschinelle Zuordnung .....	47
6. Ergebnisse aus dem Unternehmensregister .....	50
6.1 Anzahl der Unternehmen und SV-Beschäftigten.....	51
6.2 Verteilung nach Bundesländern.....	53

6.3	Verteilung nach Wirtschaftszweigen .....	57
7.	Berechnung der Bruttowertschöpfung .....	62
7.1	Volkswirtschaftliche Zusammenhänge im Überblick .....	62
7.2	Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors .....	67
7.3	Ergebnisse zur wirtschaftlichen Bedeutung des Dritten Sektors .....	72
7.4	Wertschöpfungsergebnisse für den Dritten Sektor nach der WZ 2008 .....	78
7.5	Ausblick .....	80
8.	Bewertung der Ergebnisse .....	82
8.1	Aus Sicht der amtlichen Statistik .....	82
8.2	Aus Sicht der Wissenschaft .....	84
8.2.1	Beschäftigung .....	85
8.2.2	Beschäftigungsstruktur .....	87
8.2.3	Abschließende Bewertung .....	89
9.	Fazit und Ausblick auf Modul 3 .....	91
10.	Literatur- und Quellenverzeichnis .....	93
11.	Glossar .....	96
12.	Anhang .....	103
	Anhang A: Tabelle der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ...	103
	Anhang B: Rechtsformen im URS und Nonprofiteigenschaft .....	105
	Anhang C: Wirtschaftszweige (WZ 2008) im URS und Nonprofiteigenschaft .....	107
	Anhang D: International Classification of Nonprofit Organizations (ICNPO) .....	110
	Anhang E: Behandlung gemeinnütziger Organisationen ohne Erwerbszweck im Steuerrecht .....	112
	Anhang F: Prüfung der Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen und Sterbekassen zum Dritten Sektor .....	121
	Anhang G: Entscheidungsvorlage zu Kontrollbeziehungen .....	127

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 2.1: Konzepte zur Abgrenzung von Organisationen ohne Erwerbszweck/Einheiten des Dritten Sektors .....	22
Abb. 4.1: Filteransatz zur Identifikation NPO-relevanter Felder.....	30
Abb. 4.2: Entscheidungsregeln für Mutter-Tochter-Konstellationen.....	36
Abb. 6.1: Anteil der Unternehmen und SV-Beschäftigten in kleinen, mittleren und großen Unternehmen in 2007 in Prozent .....	52
Abb. 6.2: Verteilung der Unternehmen auf die Bundesländer in 2007 in Prozent .....	54
Abb. 6.3: Verteilung der SV-Beschäftigten auf die Bundesländer in 2007 in Prozent.....	54
Abb. 6.4: Anteil der Unternehmen des Dritten Sektors innerhalb der Bundesländer in 2007 in Prozent.....	56
Abb. 6.5: Anteil der SV-Beschäftigten des Dritten Sektors innerhalb der Bundesländer in 2007 in Prozent.....	57
Abb. 6.6: Verteilung der Unternehmen und SV-Beschäftigten des Dritten Sektors auf die Wirtschaftszweige nach WZ 2003 in 2007 in Prozent.....	58
Abb. 6.7: Anteil der Unternehmen des Dritten Sektors innerhalb der Wirtschaftszweige nach WZ 2003 in 2007 in Prozent .....	60
Abb. 6.8: Anteil der SV-Beschäftigten des Dritten Sektors innerhalb der Wirtschaftszweige nach WZ 2003 in 2007 in Prozent .....	60
Abb. 7.1: Entstehung, Verwendung und Verteilung des Bruttoinlandsprodukts 2007.....	65
Abb. 7.2: Wirtschaftliche Bedeutung des Dritten Sektors in Deutschland im Jahr 2007 .....	73
Abb. 7.3: Beitrag der einzelnen Wirtschaftsbereiche zur Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors im Jahr 2007.....	74
Abb. 7.4: Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors in den jeweiligen Wirtschaftsbereichen im Jahr 2007 .....	75
Abb. 7.5: Anteil des Dritten Sektors an der gesamten Bruttowertschöpfung in den jeweiligen Wirtschaftsbereichen im Jahr 2007 .....	76
Abb. 7.6: Wirtschaftliche Bedeutung ausgewählter Wirtschaftsbereiche in der gesamten Volkswirtschaft und im Dritten Sektor im Jahr 2007 .....	77
Abb. 7.7: Wirtschaftsfachliche Gliederung der Unternehmen des Dritten Sektors.....	79
Abb. 12.1: Rechtsformen gemeinnütziger Körperschaften.....	112
Abb. 12.2: Steuerbegünstigte Zwecke.....	115
Abb. 12.3: Tätigkeitsbereiche und steuerliche Behandlung .....	117

.

## Tabellenverzeichnis

Tab. 5.1: Der Bereich Potentiell Dritter Sektor (Dritter Sektor=1) .....	48
Tab. 6.1: Anzahl der Unternehmen und SV-Beschäftigten dargestellt nach Sektoren in 2007.....	51
Tab. 7.1: Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors in Deutschland nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen im Jahr 2007 .....	72
Tab. 8.1: Beschäftigungsquoten im Vergleich .....	86
Tab. 8.2: Prozentanteile der Dritt-Sektor-Beschäftigung nach Feldern in Prozent.....	88

## Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
CSI	Centrum für soziale Investitionen und Innovationen an der Universität Heidelberg
ESVG 1995	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
FPO	For-Profit-Organisation
GEB	Geringfügig entlohnte Beschäftigte
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
ICNPO	International Classification of Nonprofit Organizations
ISIC	International Standard Industrial Classification
JHP	Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der europäischen Gemeinschaft
NPO	Non-Profit-Organisation
RF	Zusammenfassung der Rechtsformen in RF=0 (untypisch für den Dritten Sektor), RF=1 (potentiell Dritter Sektor) und RF=2 (typisch für den Dritten Sektor)
SNA	System of National Accounts
SV-Beschäftigte	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
SVB	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
TZ	Teilzeit-Beschäftigte
UN-Handbuch	Handbook on Non-Profit Institutions in the System of National Accounts (Hrsg.: United Nations)
URS	(Statistisches) Unternehmensregister
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
WZ	Zusammenfassung der Wirtschaftszweige in WZ=0 (untypisch für den Dritten Sektor), WZ=1 (potentiell Dritter Sektor) und WZ=2 (typisch für den Dritten Sektor)
WZ 2003	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003
WZ 2008	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008
WZB	Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung
ZiZ	Zivilgesellschaft in Zahlen

## Zusammenfassung der Ergebnisse

Ziele der Arbeiten von Modul 1 des Projekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“ waren die Ermittlung der Anzahl der Unternehmen bzw. gemeinnütziger Organisationen – im Folgenden zusammenfassend als Unternehmen bezeichnet – des Dritten Sektors und der dort sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer anhand des statistischen Unternehmensregisters (URS) sowie die modellhafte Berechnung der Bruttowertschöpfung in Anlehnung an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) für ein möglichst aktuelles Jahr. Alle drei Ziele konnten erreicht werden. Diese Ergebnisse sind zum einen ein erster zentraler Baustein für ein mögliches umfassendes Satellitensystem Dritter Sektor wie es im UN-Handbuch (Handbook on Non-Profit Institutions in the System of National Accounts) erläutert ist und zum anderen eine Datenbasis für eine mögliche spätere Befragung von Unternehmen des Dritten Sektors (Organisationsbefragung). Zugleich wurde ein Beitrag dazu geliefert, nach mehr als einem Jahrzehnt eine Datenlücke zu schließen und die wirtschaftliche Bedeutung des Dritten Sektors wieder verstärkt in den Blickpunkt von Politik und Gesellschaft zu rücken.

Basis dieser Arbeiten ist die erstmalig erfolgte Kennzeichnung der Unternehmen im statistischen Unternehmensregister bezüglich ihrer Zugehörigkeit zum Dritten Sektor. Dadurch wurden die notwendigen Voraussetzungen für die anschließende modellhafte Ermittlung der Wertschöpfung des Dritten Sektors geschaffen. Als Ergebnis aus dem URS für das Berichtsjahr 2007 sind rund 105.000 Unternehmen mit rund 2,3 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dem Dritten Sektor zuzuordnen. Dies sind rund 3% der Unternehmen bzw. 9% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt im URS.

Aus den modellmäßigen Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für das Jahr 2007 geht hervor, dass die Bruttowertschöpfung aller Unternehmen des Dritten Sektors in Deutschland 4,1% der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung ausmacht. Dies waren fast 90 Milliarden Euro. In wirtschaftsfachlicher Gliederung sind Unternehmen des Dritten Sektors vor allem in den folgenden Wirtschaftsbereichen zu finden: „Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen“, „Interessenvertretungen, kirchliche und sonstige Vereinigungen“, „Erziehung und Unterricht“, „Kultur, Sport und Unterhaltung“ sowie „Forschung und Entwicklung“. Im Wirtschaftsbereich „Interessenvertretungen, kirchliche und sonstige Vereinigungen“ dominieren eindeutig die Unternehmen des Dritten Sektors: Sie stellen dort 92,5% der Bruttowertschöpfung des gesamten Bereichs. Hier sind unter anderem Arbeitnehmervertretungen, Parteien und kirchliche Einrichtungen, soweit diese nicht als eigenständige Unternehmen anderen Bereichen zugeordnet sind (z. B. Alten- und Pflegeheime in kirchlicher Trägerschaft), zu finden. Auch im Bereich des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens kommt dem Dritten Sektor mit einem Anteil von 33,2% an der ge-

samten Wertschöpfung eine herausragende Bedeutung zu. Innerhalb des Dritten Sektors haben Unternehmen aus diesen Bereichen das weitaus größte Gewicht: 57,5 % der gesamten Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors wird von Unternehmen aus den Bereichen des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens erwirtschaftet. Dazu gehören unter anderem Alten-, Pflege-, Kinder- und Behindertenheime, Krankenhäuser, Sozialberatungsstellen und andere Einrichtungen im Sozialwesen, die direkt dem Dritten Sektor zuzurechnen sind oder deren Träger – beispielsweise kirchliche oder karitative Träger – zum Dritten Sektor gehören.

Einschränkend muss erwähnt werden, dass nur bezahlte Beschäftigung berücksichtigt ist. Unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeiten, die gerade im Bereich des Dritten Sektors wesentlich sind, sind weder bei der Zahl der Beschäftigten noch bei der Berechnung der Bruttowertschöpfung einbezogen. Die Ergebnisse spiegeln daher nur die wirtschaftliche Bedeutung des Dritten Sektors in Anlehnung an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wider und nicht dessen gesellschaftliche Bedeutung. In einzelnen Fällen ist davon auszugehen, dass die Zahl der im Dritten Sektor unbezahlt arbeitenden Personen die Zahl der gegen Bezahlung arbeitenden Personen übertrifft. Insbesondere im Wirtschaftsbereich „Kultur, Sport und Unterhaltung“ mit seinen vielen Vereinen können die hier vorliegenden Ergebnisse nur einen sehr unvollständigen Einblick in den Dritten Sektor und die dort aktiv mitarbeitenden Personen geben.

Bei den Arbeiten zu Modul 1 des Projekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“ hat sich gezeigt, dass die im UN-Handbuch aufgeführte Definition des Dritten Sektors in der Praxis in Deutschland häufig nicht so einfach umzusetzen war. In Zusammenarbeit zwischen amtlicher Statistik und Wissenschaft mussten zum Teil praktikable Lösungen gefunden werden, die im folgenden Bericht erläutert sind. Sowohl amtliche Statistik als auch Wissenschaft haben von dieser Zusammenarbeit profitiert. Mögliche weitere Schritte, wie beispielsweise eine Befragung von Organisationen des Dritten Sektors, sollten daher auch zukünftig in enger Kooperation zwischen Auftraggebern, amtlicher Statistik und Wissenschaft durchgeführt werden.

Die Zuordnung der Unternehmen aus dem statistischen Unternehmensregister zum Dritten Sektor wurde im ersten Schritt mittels verschiedener maschineller Verfahren vorgenommen. Ausgehend von im URS enthaltenen Informationen zu Rechtsformen und Wirtschaftszweigen wurden erste Zuweisungen vorgenommen, die dann mittels sogenannter Positivlisten, in denen für ausgewählte Bereiche wie Krankenhäuser und Hochschulen aus Daten der amtlichen Statistik eine eindeutige Zuordnung vorlag, und um Abfragen über Namensfilter (z. B. für Caritas, evangelische und katholische Kirche) ergänzt wurden. Durch das gewählte maschinelle Zuordnungsverfahren konnten rund 70% aller im Unternehmensregister enthaltenen Einheiten eindeutig als Nicht Dritter Sektor oder als Dritter Sektor zugeordnet werden. Es verblieben dann noch rund 1,1 Millionen



nicht eindeutig zuordenbare Unternehmen (rund 30 % der Unternehmen im URS). Durch Prüfungen mittels repräsentativer Stichproben konnten sehr viele dieser in Gruppen kategorisierten Unternehmen aus dem Bereich Dritter Sektor ausgeschlossen werden. Letztlich verblieben so rund 62.000 Unternehmen, für die aufwendige Einzelfallrecherchen durchgeführt werden mussten. Nach Abschluss der maschinellen und nicht-maschinellen Zuordnung sind ca. 80 % der Unternehmen des Dritten Sektors über maschinelle Verfahren und ca. 20 % über Einzelfallrecherchen zugeordnet worden.

Das URS mit seinen Informationen zu Name und Anschrift, wirtschaftlichem Schwerpunkt der Unternehmen gemäß international vergleichbarer Wirtschaftszweigklassifikation, nationaler Rechtsformgliederung und seinen Ergebnissen zur Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat sich als zentrale statistische Basis für die Erfassung wirtschaftlich aktiver Einheiten des Dritten Sektors bewährt. Zudem können mittels des statistischen Unternehmensregisters andere amtliche Statistiken wie die Daten aus den Verwaltungsdatenspeichern und vorliegende Daten aus Fachstatistiken mit denen des URS zusammengeführt werden. Vorhandene Informationen der amtlichen Statistik können somit genutzt werden. Bezüglich einer umfassenden Betrachtung des Dritten Sektors ist jedoch zu berücksichtigen, dass im URS grundsätzlich nur Unternehmen enthalten sind, die in den zu seiner Pflege genutzten Datenlieferungen der Verwaltungen (insbesondere Finanzbehörden und Bundesagentur für Arbeit) enthalten sind. Dies sind prinzipiell Unternehmen mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und/oder mindestens 17.500 Euro zu versteuerndem Jahresumsatz. Vereine und andere kleine Organisationen wie beispielsweise Selbsthilfegruppen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind damit im URS nicht enthalten.

# 1. Einleitung und Zielsetzung des Projekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“

Das Projekt „Zivilgesellschaft in Zahlen“ ist ein Gemeinschaftsprojekt des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft, der Bertelsmann Stiftung und der Fritz Thyssen Stiftung, das dazu beitragen soll, Daten zur Zivilgesellschaft bereit zu stellen. Hintergrund des Projekts ist der häufig angeführte Mangel an aktuellen Daten zur Zivilgesellschaft. Von den drei Auftraggebern wurde angestrebt, die Voraussetzungen für ein dauerhaft angelegtes „Informationssystem Zivilgesellschaft“ zu schaffen, welches in Form eines Satellitenkontos in die amtliche Statistik integriert werden kann. Das gesamte Projekt ist in drei Module untergliedert:<sup>1</sup>

- In Modul 1 des Projekts stand die Ermittlung der Anzahl an Unternehmen des Dritten Sektors und der von diesen Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen sowie die durch die Bruttowertschöpfung ausgedrückte volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Sektors im Vordergrund. Bearbeitet wurde Modul 1 vom Statistischen Bundesamt und dem Centrum für soziale Investitionen und Innovationen (CSI) an der Universität Heidelberg. Wissenschaftlich begleitet wurde Modul 1 durch das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB). Im April 2011 wurden die Arbeiten termingerecht abgeschlossen. Da es sich bei diesen Arbeiten um statistisches Neuland handelte, sollten sie auch aufzeigen, wo Datenlücken bestehen bleiben und welche statistischen und konzeptionellen Probleme gegebenenfalls auftreten. In Form einer Machbarkeitsstudie ist Modul 1 zudem der erste Schritt hin zu einer möglichen Dauerbeobachtung des Dritten Sektors.
- Modul 2 beinhaltet die Erstellung einer Datenlandkarte, in der zurzeit verfügbare Informationen zur Zivilgesellschaft abgebildet und Datenlücken aufgezeigt sind. Im Rahmen von Modul 2 bearbeitete das CSI in Kooperation mit dem WZB die „Landkarte zur Datenlage Dritter Sektor/Zivilgesellschaft“, welche im Juni 2010 fertiggestellt wurde.
- Um vorhandene Datenlücken zu schließen, ist in Modul 3 eine Befragung von Organisationen des Dritten Sektors mittels einer oder mehrerer Stichproben angedacht. Ob und in welcher Form eine eigenständige Organisationsbefragung durchgeführt wird, ist auch abhängig von den Ergebnissen der beiden vorangegangenen Module.

Das Projekt „Zivilgesellschaft in Zahlen“ wird von einem Steuerungskomitee begleitet, welches als Entscheidungs- und Lenkungs-gremium fungiert und aus den drei das Projekt finanzierenden Institutionen, dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der Bertelsmann Stiftung und der Fritz Thyssen Stiftung, besteht. Beraten wird das Steuerungskomitee durch einen Projektbeirat, der sich aus Wissenschaftlern, Vertretern von Institutionen der Zivilgesellschaft und mit der Thematik beschäftigten Politikern zusammensetzt.

---

<sup>1</sup> Weitere Informationen unter: [www.zivilgesellschaft-in-zahlen.de](http://www.zivilgesellschaft-in-zahlen.de)

Dieser Bericht fasst die Arbeiten des Statistischen Bundesamtes und des Centrums für soziale Investitionen und Innovationen im Rahmen von Modul 1 zusammen und gliedert sich wie folgt:

Nach der Einleitung und Zielsetzung des Projekts im 1. Kapitel werden im 2. Kapitel Fragen zur definitorischen Abgrenzung der Begriffe „Zivilgesellschaft“ und „Dritter Sektor“ mit ihren theoretischen und empirischen Grundlagen sowie Anknüpfungen an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erörtert.

Das Kapitel 3 enthält eine kurze Beschreibung des Unternehmensregisters, der zentralen statistischen Datengrundlage für die Auswertung und Gewinnung der Anzahl an Unternehmen und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Dritten Sektors.

In Kapitel 4 wird die methodische Konzeption zur Klassifizierung der statistischen Einheiten des Dritten Sektors aus dem Unternehmensregister anhand eines Filteransatzes über Rechtsform und Wirtschaftszweigzugehörigkeit einschließlich der Zuordnungskriterien dargestellt. Ferner werden in diesem Kapitel auch die in Deutschland bestehenden Grenzfälle beziehungsweise Sonderfälle von Einheiten beschrieben.

Kapitel 5 beinhaltet zum einen die technische Umsetzung des konzipierten Auswertungsmodells auf Grundlage des Unternehmensregisters, unter Berücksichtigung von Namensfiltern und Informationen aus anderen Quellen sowie statistischen Erhebungen. Des Weiteren wird in Kapitel 5 die nicht-maschinelle Zuordnung im Rahmen der Einzelfallrecherchen beschrieben.

Im 6. Kapitel werden die Ergebnisse aus dem Unternehmensregister zur Anzahl der Unternehmen und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Dritten Sektors nach zusammengefassten Wirtschaftszweigen dargestellt. Darüber hinaus enthält dieses Kapitel Ergebnisse über die Verteilung des Dritten Sektors nach Bundesländern.

Anschließend wird in Kapitel 7 die Berechnung der Bruttowertschöpfung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dargestellt. Die Ergebnisse werden den vorhandenen Makrogrößen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gegenübergestellt.

In Kapitel 8 werden die Ergebnisse sowohl aus Sicht der amtlichen Statistik als auch aus Sicht der Wissenschaft bewertet.

Kapitel 9 fasst die bisher erfolgten Arbeitsschritte des Projekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“ kurz zusammen und gibt einen Ausblick auf eine mögliche Organisationsbefragung.

Wissenschaftlich und organisatorisch begleitet wurden die Arbeiten durch Treffen der „Arbeitsgruppe Modul 1“ (AG 1), an denen neben den Vertreterinnen und Vertretern des Statistischen Bundesamtes auch die Projektleitung und die Vertreter des Centrums für soziale Investitionen und Innovationen sowie des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung teilnahmen.

Darüber hinaus fanden im Statistischen Bundesamt regelmäßige, interne Arbeitsbesprechungen zwischen den Kolleginnen und Kollegen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und des Unternehmensregisters, unter Beteiligung des Vertreters des Centrums für soziale Investitionen

und Innovationen statt, um Lösungsansätze für spezifische Frage- und Problemstellungen zu erarbeiten.

## 2. Begriffsklärung und Definitionen

### 2.1 Zivilgesellschaft – Konturen eines Begriffes

Der Begriff der „Zivilgesellschaft“ umfasst die Summe der Institutionen, Organisationen und Individuen zwischen Familie, Staat und Markt, in welcher Menschen sich freiwillig zusammenschließen, um gemeinsame Interessen zu fördern. Diese Sphäre wird infrastrukturell gefüllt und primär getragen von spezifischen Organisationen, deren Summe als Dritter Sektor bezeichnet wird<sup>2</sup>.

Innerhalb dieses gesellschaftlichen Teilbereiches formieren sich Organisationen, die allgemein als gemeinwohlorientiert, nicht-profitorientiert oder drittsektoral bezeichnet werden. Als Träger sozialer Investitionen stellen sie die organisierte Infrastruktur der Zivilgesellschaft dar. Zur Beschreibung dieses Phänomen bietet die Zivilgesellschafts- und Dritt-Sektor-Literatur ein ganzes Bündel an mittlerweile geläufigen Begriffen an<sup>3</sup>.

- **Philanthropischer Sektor:** hebt hervor, dass Individuen persönliches Vermögen, ihre Kenntnisse und sozialen Netzwerke für spezifische, gemeinwohlorientierte Zwecke nutzen. Diese können auch durch den Bezug auf persönliche Ziele ergänzt sein.
- **Wohlfahrt/Wohlfahrtssektor/Charity:** betont die Unterstützung, die diese Organisationen von privaten Akteuren in Form von wohlthätigen Spenden empfangen, wobei diese Beiträge nicht die einzige Einkommensquelle darstellen. Spender wie auch Empfänger besitzen bestimmte Motivationen.
- **Unabhängiger Sektor:** akzentuiert die bedeutende Rolle, die diese Organisationen als „dritte Kraft“ neben Staat (politische Macht) und Markt (Profitmotiv) einnehmen. Sie sind jedoch weit davon entfernt, finanziell und politisch unabhängig zu sein, da sie, ökonomisch gesprochen, zu großen Teilen von Staat und Markt finanziert werden.
- **Freiwillige(r) Organisationen/Sektor:** verdeutlicht den signifikanten Aufwand, der durch ehrenamtlich Tätige in das Management und den Betrieb des Sektors eingebracht wird. Jedoch wird ein Großteil der Aktivitäten dieser Organisationen in vielen Ländern nicht von Freiwilligen, sondern von bezahlten Arbeitskräften durchgeführt.
- **Steuerbegünstigte(r) Organisationen/Sektor:** hebt die Tatsache hervor, dass Organisationen dieses Sektors in vielen Ländern steuerrechtliche Vergünstigungen oder Befreiungen erhal-

---

<sup>2</sup> Vgl. Anheier/Seibel 2001

<sup>3</sup> Vgl. Anheier 2005

ten. Aber diese Bezeichnung wirft die Frage auf, welche Eigenschaften Organisationen für diese Behandlung an erster Stelle qualifizieren. Zudem ist es nicht sehr ergiebig, wenn man die Erfahrungen aus verschiedenen Ländern miteinander vergleicht, da sie von dem jeweiligen Steuersystem des Landes abhängig sind. Hieran schließt auch das Verständnis des **gemeinwohlorientierten Sektors** an, welches sich im deutschen Fall am steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus orientiert.<sup>4</sup>

- **NGO (Non-Governmental Organization)** ist eine in Entwicklungsländern verwendete Bezeichnung für diese Organisationen, welche allerdings nur einen Teilbereich des Sektors erfasst – nämlich die grundlegende Förderung der ökonomischen und sozialen Entwicklung durch die Organisation. In einigen Ländern (beispielsweise Israel) wird NGO zudem in direkter Differenz zum Staat betrachtet, wodurch sich eine hohe Überschneidung mit dem Konzept der Nonprofitorganisationen ergibt.
- **Économie sociale, social enterprise und public benefit corporation** werden verwendet, um das breite Spektrum der nichtstaatlichen Organisationen in Frankreich und Belgien, und im zunehmenden Maße die Institutionen in der Europäischen Gemeinschaft, zu bezeichnen. Jedoch werden durch diese Begriffe eine Vielzahl von wirtschaftlichen Organisationen, wie z. B. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen, Kooperativen und landwirtschaftliche Marktorganisationen, erfasst, welche in den meisten Ländern den finanziellen Kapitalgesellschaften (Zweiter Sektor) zugeordnet werden.
- Die von den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der UN und den meisten anderen internationalen Statistiken verwendeten Begriffe **Nonprofit-Organisation/Nonprofit-Sektor** erweisen sich ebenfalls als nicht unproblematisch (siehe auch Abschnitt 2.5). Diese Bezeichnungen unterstreichen die Tatsache, dass diese Organisationen nicht die Zielsetzung einer Generierung und Vermehrung von Profit für ihre Inhaber verfolgen. Derweilen ist es aber möglich, dass diese Organisationen Profit erzeugen, wenn das Einkommen höher ist als die aufgewendeten Ausgaben.
- „Zivilgesellschaft in Zahlen“ benutzt den Begriff des **Dritten Sektors**, gedacht als eigenständiger Sektor jenseits des privaten Sektors, des öffentlichen Sektors und der privaten Haushalte. Der Begriff Dritter Sektor zielt auf die wirtschaftliche Bedeutung von nicht gewinnorientierten Organisationen ab.

An dieser grob skizzierten Aufstellung lässt sich bereits erkennen, dass sich die in der Zivilgesellschaftsdebatte benutzten Begrifflichkeiten oftmals überschneiden können. Der reflektierte Umgang mit diesen Termini ermöglicht nicht nur qualitativ bessere Forschung, sondern erhöht auch die Anschlussfähigkeit an wissenschaftliche, politische und praxisrelevante Diskurse um die „Zivilgesellschaft“.

---

<sup>4</sup> Siehe Anhang E zur Behandlung gemeinnütziger Organisationen ohne Erwerbszweck im Steuerrecht.

## 2.2 Das UN-Handbuch als Ausgangsbasis von „Zivilgesellschaft in Zahlen“

Herausragende Bedeutung in der empirischen Erfassung des Dritten Sektors kann dem „Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project“ zugesprochen werden. Ziel dieses Projekts war und ist die Beschreibung nationaler Dritter Sektoren in international vergleichender Perspektive. Dadurch können in Anlehnung an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vor allem Angaben zur wirtschaftlichen Bedeutung des Dritten Sektors gezeigt werden. Das Projekt zielt auf den Aufbau eines nationalen Dauerbeobachtungssystems in Form eines an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angeschlossenen, so genannten „Satellitenkontos Dritter Sektor“ ab. Unter einem „Satellitenkonto“ wird ein vom Kernsystem der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zwar - zumindest teilweise – getrenntes, aber mit ihm in Verbindung stehendes Rechensystem verstanden. Die grundlegende Methodik wurde im 2003 von den Vereinten Nationen (UN) veröffentlichten „UN Handbook on Nonprofit Institutions in the System of National Accounts“ (im Folgenden UN-Handbuch) detailliert beschrieben.

Das „Satellitenkonto“ umfasst alle Nonprofitorganisationen (kurz NPO), die in der Definition von Lester Salamon und Helmut Anheier charakterisiert werden als:

**“essentially private, i.e., outside the institutional structures of government; that are not primarily commercial and do not exist primarily to distribute profits to their directors or ‘owners’; that are self-governing; and that people are free to join or support voluntarily”<sup>5</sup>.**

Basierend auf diesen Kriterien wird der Dritte Sektor definiert als die Summe der privaten, freiwilligen und nicht profitorientierten Organisationen und Vereinigungen. Er beschreibt das Set an Organisationen und Aktivitäten in der Nähe der institutionellen Sektoren Regierung, Staat (bzw. öffentlicher Sektor) und dem Forprofit- bzw. Wirtschaftssektor<sup>6</sup>.

Die Arbeiten in Modul 1 des Projekts “Zivilgesellschaft in Zahlen” folgen den Richtlinien des UN-Handbuchs. Diese Vorgehensweise stützt sich somit auf die international eingeführten Standards des Johns-Hopkins-Projekts. Dadurch wird nicht nur internationale Vergleichbarkeit gewährleistet, sondern es werden zugleich klare begriffliche Definitionen eingeführt.

---

<sup>5</sup> Salamon et al. 1999: 3f.

<sup>6</sup> Vgl. Salamon/Anheier 1997

## 2.3 Berücksichtigung der deutschen Situation

Bei der konkreten Umsetzung des Johns Hopkins Ansatzes besteht die Notwendigkeit, nationale Besonderheiten zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich eine Vielzahl an Grenzfällen und Zuordnungsproblemen. Die Wichtigsten sind im Folgenden skizziert<sup>7</sup>:

Wesentlich sind rechtliche Regelungen, die unmittelbare Auswirkungen auf den Nonprofit-Bereich bzw. die Anerkennung als gemeinnützige Organisation haben. Von Bedeutung ist der dem Steuerrecht entstammende Gemeinnützigkeitsstatus. Mit diesem können unterschiedliche Rechtsformen verknüpft werden, deren Quellen im Verwaltungsrecht (für öffentliche Anstalten und Körperschaften), dem Bürgerlichen Recht (für private Organisationsformen, beispielsweise Vereine, Stiftungen) sowie speziellen Einzelgebieten (Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Handelsgesetzbuch, Genossenschaftsgesetz) zu finden sind. Ferner sind relevante Teile der deutschen Sozialgesetzgebung und des Kirchenrechts zu berücksichtigen, welche Auskunft über Finanzierungsströme sowie Aufgabenteilung zwischen Wohlfahrtsträgern, Kirchen und Staat geben.

Aus dem staatlichen Verwaltungsbereich finden komplexe Finanzflüsse in den Dritten Sektor statt. Gerade diese Ströme in und aus dem Dritten Sektor, versucht das Konzept des Satellitenkontos zu erfassen. Beispiele für diese Komplexität sind unterschiedliche staatliche Zuschüsse durch multiple Finanzquellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene an gemeinnützige Organisationen, sowie die vielfältigen Zahlungsströme des Sozialversicherungssystems.

Deutschland weist eine hochentwickelte politische Parteienlandschaft auf, in deren Peripherie eine Reihe unterschiedlicher, staats- und parteinaher „Vorfeldorganisationen“ existieren, beispielsweise Interessensverbände, politische Stiftungen, Anstalten für politische Bildung oder Think-Tanks. Somit geraten verschiedenartige Versorgungs- und Unterstützungszahlungen seitens des Staates sowie einzelner Parteien in den Blick nonprofitrelevanter Zahlungen.

Auch in der Abgrenzung zur Wirtschaft bestehen spezifische Überschneidungen. Hier finden wir ein hochentwickeltes deutsches Verbandssystem, bestehend aus einer Vielzahl an Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften, Berufsvereinigungen und -genossenschaften, als auch selbstverwalteten Kammern.

---

<sup>7</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Anheier/Seibel 2001, in welcher die Grenzlinien nochmals konkretisiert dargestellt werden.



Das historisch gewachsene Prinzip der Subsidiarität, das heißt die Übernahme staatlicher Aufgaben durch lokal agierende Akteure, erzeugt eine Sonderstellung der freien Wohlfahrtsverbände<sup>8</sup>. Komplexe organisatorische Trägerstrukturen mit hoher Ausdifferenzierung, aber auch die häufig unterentwickelte statistische Berichterstattung sind im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege vorherrschend. Zudem finden sich verzweigte Finanzierungsströme, die sich aus Kirchensteuer, Beiträgen und Spenden sowie staatlichen Zuschüssen und dem Verkauf von Dienstleistungen speisen.

Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften mit eigenem Rechts- und Steuersystem (Kirchenrecht) und entsprechenden Institutionen (Verwaltung, Steuerrecht), sowie als Teil des nicht profitorientierten Sektors, sind im Falle Deutschlands unzureichend systematisch erfasst und hinsichtlich ihrer ökonomischen Relevanz kaum bewertet.

Bezahlte und unbezahlte Beschäftigung sind wichtige Variablen zur Beschreibung der ökonomischen Bedeutung drittsektoraler Aktivitäten. Sie stehen neben der Messung von Finanzierungsströmen im Mittelpunkt der Methodik des UN-Handbuchs. Freiwillig geleistete Arbeit durch Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in unterschiedlichem Ausmaß ist ebenso typisches Merkmal drittsektoraler Organisationen. Zivildienstleistende (bzw. Freiwilliges Soziales Jahr) und Übungsleiter ergänzen das Spektrum von unbezahlter über geringfügig bis voll bezahlter Arbeit<sup>9</sup>. Die Grenze zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit ist oft fließend. Auch treten Grenzfälle beispielsweise durch zunehmende Leiharbeitsverhältnisse auf.

Die internationale Forschung zeigt, dass Zivilgesellschaft sowie deren Organisationen im Dritten Sektor von Staat zu Staat sehr unterschiedlich sind<sup>10</sup>. Dieser Tatsache wurde dadurch Rechnung getragen, dass die Definition des Dritten Sektors im UN-Handbuch ausdrücklich und bewusst diese Unterschiede mitdenkt und entsprechende Anregungen für Einzelfallanpassung zulässt, ja geradezu fordert<sup>11</sup>. Die im UN-Handbuch geschilderte Grundlage eröffnet somit einen globalen Rahmen und internationalen Standard, der durch die Integration nationaler Besonderheiten justiert werden soll. Dadurch soll zweierlei geleistet werden: einerseits klare Zuordnungskriterien für deutsche Zivilgesellschaftsorganisationen, andererseits eine Sensibilisierung für spezifische sozio-ökonomische Aspekte, z. B. Einkommens- und Ausgabenstrukturen.

Reproduzierbare und verständliche Ergebnisse können nur durch ein Informationssystem produziert werden, dessen definitorische Grundlage so konkret wie möglich ist. Somit kann eine auf

---

<sup>8</sup> Sachße 1994: 717ff.

<sup>9</sup> Vgl. Anheier et al. 2003; Zimmer/Priller 2004

<sup>10</sup> Vgl. Salamon et al. 1999; Salamon/Anheier 1998: 213-248

<sup>11</sup> Vgl. United Nations 2003: 17

Deutschland maßgeschneiderte Lösung ermittelt werden, was unter der zivilgesellschaftlichen Infrastruktur des Dritten Sektors verstanden werden soll. Und eben jene Konkretisierungen sind für den zu bildenden maschinellen Zuordnungsalgorithmus außerordentlich hilfreich: denn je genauer Kriterien formuliert werden können, desto stärker reduziert sich das Ausmaß an manuellen und ressourcenaufwendigen Einzelfallzuweisungen. Dies ermöglicht klare und dauerhaft anwendbare Zuordnungsregeln, unter welchen Bedingungen eine beliebige Organisation als Teil des Dritten Sektors verstanden werden kann oder nicht. Erweiterungen, z. B. so genannte hybride Organisationen (beispielsweise Sozialgenossenschaften) oder weitere Indikatoren, welche die zweifelsohne wichtigen sozialen Wirkungsaspekte betonen, können nach deren konzeptioneller Aufarbeitung an das hier vorgestellte Grundgerüst angeknüpft werden.

## 2.4 Auf dem Weg zu einer deutschen struktural-operationalen Definition

Die dem „Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project“ entstammende struktural-operationale Definition von Salamon und Anheier nennt fünf Charakteristika von Nonprofitorganisationen (NPO), die ihr Augenmerk auf grundlegende Strukturen und Arbeitsweisen legen. Sind alle fünf Kennzeichen erfüllt, qualifiziert sich eine Organisation als NPO, unabhängig von ihren Zwecken oder ihrer Finanzierung. Fließen die oben genannten Abgrenzungsprobleme sowie die Möglichkeiten des statistischen Unternehmensregisters in die Arbeitsdefinition mit ein, ergeben sich bereits erste Erkenntnisse über die Zusammensetzung des deutschen Dritten Sektors<sup>12</sup>:

- **formal organisiert**, das heißt NPO sind gewissermaßen institutionalisiert. Institutionelle Wirklichkeit kann durch formale, gesatzte Gründung aber auch auf andere Weise erzeugt werden, so beispielsweise durch regelmäßige Sitzungen und langfristige Beständigkeit der Organisation. Lediglich ad-hoc-artige, formlose und temporäre Versammlungen von Menschen gelten nicht als Teil des Dritten Sektors im Sinne dieser Definition, obwohl sie für das gesellschaftliche Leben eine wichtige Bedeutung haben können. Andernfalls wäre das Konzept des Nonprofit-Sektors zu gestaltlos, um es greif- und überprüfbar zu machen. Aufgrund der Regularien des statistischen Unternehmensregisters erfüllen alle dort aufgeführten Einheiten dieses Kriterium. Allerdings fallen kleinere zivilgesellschaftliche Organisationen, typischerweise soziale Bewegungen sowie die Vielzahl der Vereine aus der Menge betrachtbarer Fälle heraus, obwohl sie gesellschaftlich von hoher Bedeutung sind.

---

<sup>12</sup> Weitere spezifische Bezüge werden in Kapitel 4 - Konzeption der sektoralen Zuordnung - dargestellt.

- **Privat**, das heißt NPOs sind institutionell vom Staat getrennt. Dieses Kriterium soll NPOs von staatlichen Organisationen und Institutionen abgrenzen. NPOs sind weder ein Teil des Regierungs- und Verwaltungsapparates, noch werden sie durch diesen gesteuert. Dies bedeutet, dass sie möglicherweise bedeutende Regierungsunterstützung empfangen können oder dass Regierungsbeamte in ihren Aufsichtsgremien sitzen können. Entscheidend ist, dass NPOs grundlegend in ihrer Struktur private Organisationen sind. Angewandt auf die deutsche Situation entstehen Abgrenzungsprobleme bei vormals staatlichen Organisationen, die im Zuge von Entbürokratisierungsmaßnahmen „privatisiert“ wurden. Beispiele hierfür finden sich im staatlichen Vorfeldbereich oder bei Stiftungen des öffentlichen Rechts. Organisationen dieses Typus können, müssen aber nicht, staatlich kontrolliert sein. Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechtes hingegen sind staatlich kontrolliert und disqualifizieren sich als Nonprofitorganisation.
- **non-profit-distributing**, das heißt NPOs schütten keine erwirtschafteten Gewinne an die Mitglieder oder Eigentümer der Organisation aus. Gemeinnützige Organisationen können Profite in einem gegebenen Jahr ansammeln, müssen aber diese Profite in die Mission der Organisation reinvestieren; „in this sense, NPIs may be profit-making, but they are non-profit distributing“<sup>13</sup>. Sie werden aber nicht an die „Inhaber“ der Organisation oder an das Direktorium verteilt. In diesem Sinne sind NPOs private Organisationen, die nicht primär zur Profiterzeugung existieren. Dies grenzt NPOs von anderen Organisationen des privaten Sektors ab – den Unternehmen. Das deutsche Steuerrecht bietet durch den Gemeinnützigkeitsstatus eine Entsprechung an (vgl. auch 4.2.2). Ähnliche Entsprechungen finden sich bei anderen Rechtsformen wie beispielsweise dem eingetragenen Verein (e.V.), der Gewinne ebenfalls nicht ausschütten darf. In Deutschland lassen sich mehrere Rechtsformen per se ausschließen, nämlich diejenigen, welche explizit eine Gewinnerzielung verfolgen und die Gewinne an ihre Eigentümer verteilen.
- **autonom selbstverwaltend (self-governing)**, das heißt NPOs sind institutionell unabhängig und entscheiden selbst über das eigene Schicksal; sie werden nicht von Organisationen anderer Sektoren kontrolliert. „Zivilgesellschaft in Zahlen“ folgt dem im UN-Handbuch vorgeschlagenen Indikator, das heißt der Zusammensetzung des entscheidungsgebenden Gremiums einer Organisation. Sobald mehr als die Hälfte der Kontrollgremiumsmitglieder staatliche Funktionsträger bzw. Vertreter einer privatwirtschaftlichen Unternehmung sind, wird nicht mehr von einer eigenständigen Selbstverwaltung gesprochen.

---

<sup>13</sup> Vgl. United Nations 2003: 18

- **freiwillig bzw. kein Zwangsverband.** Nichtprofitorganisationen, wie auch die Mitgliedschaft in diesen, sind von Freiwilligkeit gekennzeichnet. Die ehrenamtliche Arbeit, die Einbeziehung und Partizipation von Freiwilligen, entweder in die tatsächliche Arbeit oder in das Management der Organisation, ist ein wesentlicher Bestandteil der NPO. Dies bedeutet nicht, dass die gesamte oder der Großteil der Beschäftigung aus Freiwilligenarbeit stammt. Auch sind NPOs durch freiwillige Mitgliedschaft gekennzeichnet und stellen demnach keine Zwangsverbände dar. Für Modul 1 von „Zivilgesellschaft in Zahlen“ bedeutet dies, dass Organisationen dann nicht zum Dritten Sektor gehören, wenn die Mitgliedschaft in ihnen durch Profession, Geburt oder ähnliches gesetzlich festgeschrieben ist. Beispiele solcher „Zwangsverbände“ sind die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, aber auch Krankenversicherungen.

Zeichnet man ein konkretes Bild, sind typischerweise folgende Organisationsformen Teil des Dritten Sektors (vgl. auch 4.2.2):

- Stiftungen
- Eingetragene, gemeinnützige Vereine
- Gesellschaftliche Klubs
- Organisationen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtsverbände
- Gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Gemeinnützige Aktiengesellschaften
- Private Organisationen ohne Erwerbszweck
- Verbraucherorganisationen
- Natur- und Umweltschutzgruppen
- Bürgerbewegungen, -gruppen und -initiativen
- Organisationen der Interessensvertretung: Parteien, Gewerkschaften, Verbände
- Wohnungsbau- und Sozialgenossenschaften
- Selbsthilfegruppen
- Religionsgemeinschaften und dazugehörige Einheiten

Folgende Organisationsformen werden aus dem Dritten Sektor ausgeschlossen:

- Erwerbswirtschaftliche Betriebe (For-Profit-Organisationen verteilen Profite an Eigentümer)
- Öffentliche Unternehmen und Anstalten (sind keine privaten Organisationen, sondern staatliche)
- Erzeuger-, Einkaufs-, Produktions-, Verbraucher- und Wirtschaftsgenossenschaften (wirtschaften zum Wohl der Genossen und verteilen erwirtschaftete Gewinne)

- staatlich kontrollierte Nonprofitorganisationen (sind als staatliche Vorfeld- oder Regiebetriebe institutionell abhängig)
- Nonprofitorganisationen, die mehrheitlich von Wirtschaftsbetrieben kontrolliert werden und unmittelbar wirtschaftliche Aufgaben für diese For-Profit-Organisationen wahrnehmen (z.B. Werbegemeinschaften in der Rechtsform von Vereinen) - Ausnahmen sind Arbeitgeberverbänden ohne Zwangsmitgliedschaft – zählen nicht zum Dritten Sektor.

## 2.5 Dritter Sektor und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Aus zwei Gründen liegt dem Projekt „Zivilgesellschaft in Zahlen“ der Dritte Sektor zugrunde: Zum einen kommt dem Dritten Sektor ein sehr hoher Stellenwert innerhalb der Zivilgesellschaft zu, da sich ein Großteil der bürgerschaftlich aktiven Bevölkerung in einer Organisation, die dem Dritten Sektor zuzuordnen ist, engagiert. Zum anderen liegt dem Dritten Sektor eine klar umrissene Definition zugrunde, die auf dem UN-Handbuch basiert. Ein solches Vorgehen rückt formale Organisationen in den Mittelpunkt, wodurch deren Erfassung in der amtlichen Statistik durch bereits vorliegende Daten ermöglicht wird. Zudem ist eine internationale Vergleichbarkeit gegeben, da sich im Rahmen des „Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project“<sup>14</sup> auch andere Nationen, basierend auf derselben Methodik, um den Aufbau einer nationalen Berichterstattung bemühen.

Das UN-Handbuch knüpft an die internationale methodische Grundlage der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen an, das System of National Accounts (SNA). Für die Länder der EU ist daraus das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) abgeleitet worden.<sup>15</sup> Wesentlich für die VGR-Systematik ist die Teilung in fünf volkswirtschaftliche Sektoren: Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11), Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12), Staat (S.13), Private Haushalte (S.14) und Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15). Darüber hinaus gibt es in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein alle Organisationen ohne Erwerbszweck umfassendes Konzept. Danach kommen Organisationen ohne Erwerbszweck in allen fünf volkswirtschaftlichen Sektoren vor. Im Gegensatz zu dem Sektor Private Organisationen ohne Erwerbszweck, in dem nur solche Organisationen enthalten sind, die unmittelbar Leistungen für private Haushalte bereitstellen, gehören zu den Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt beispielsweise auch Arbeitgeberverbände, die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den Sektoren Nichtfinanzielle oder Finanzielle Kapitalgesellschaften enthalten

---

<sup>14</sup> Nähere Informationen auf den Webseiten des Center for Civil Society Studies unter: <http://www.ccss.jhu.edu/index.php?section=content&view=9&sub=3>, letzter Zugriff am 27.04.2011

<sup>15</sup> Vgl. Eurostat 1995

sind. Mit dem Übergang der deutschen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 1999 auf die zu dieser Zeit gültige europäische Wirtschaftszweigklassifikation (WZ 93) sowie aufgrund der bisher bestehenden unzureichenden statistischen Ausgangsdatenlage, wird der Sektor der Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (S.15) auf Basis von vereinfachten Berechnungs- und Fortschreibungsmodellen ermittelt und nur zusammen mit dem Sektor der Privaten Haushalte dargestellt.

Von dem Sektor Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15) in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, zu dem keine Marktproduzenten zählen, unterscheidet sich die Abgrenzung des Dritten Sektors im UN-Handbuch vor allem dadurch, dass die in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen den Marktproduzenten – das heißt den Unternehmen, die mehr als die Hälfte ihrer Kosten durch eigene Verkaufserlöse abdecken – zuzurechnenden Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck Teil des Dritten Sektors sind. So werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen beispielsweise Pflegeheime und Krankenhäuser unabhängig vom Träger dem Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11) zugerechnet, da diese Einheiten durch Verkäufe an Haushalte und durch die Sozialversicherungen mehr als die Hälfte ihrer Kosten decken und über eine vollständige Buchführung verfügen. Pflegeheime und Krankenhäuser, die den Kriterien des UN-Handbuchs entsprechen, zählen dagegen zum Dritten Sektor. Mit Ausnahme der dem Sektor Staat (S.13) zuzurechnenden Einheiten lehnt sich das UN-Handbuch an die Definition der Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen an. Wie sich die Konzepte unterscheiden und welche Gemeinsamkeiten im Einzelnen vorhanden sind, zeigt die folgende Übersicht.

Abb. 2.1: Konzepte zur Abgrenzung von Organisationen ohne Erwerbszweck/Einheiten des Dritten Sektors

	VGR		Johns-Hopkins-Projekt und UN-Handbuch
	Organisationen ohne Erwerbszweck insgesamt (institutionelle Einheiten)	Private Organisationen ohne Erwerbszweck (Sektor S.15)	
<b>Definition</b>	„(...) zur Produktion von Waren und Dienstleistungen gebildete rechtliche oder soziale Einheit, deren Rechtsstellung es ihr verbietet, den sie gründenden, kontrollierenden oder finanzierenden Einheiten als Einkommens-, Gewinn- oder sonstige Verdienstquelle zu dienen. (...) Überschüsse (...) können (...) nicht von anderen institutionellen Einheiten entnommen werden.“ (ESVG 95, Ziffer 3.31)	„Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die als private sonstige Nichtmarktproduzenten privaten Haushalten dienen. Ihre Hauptmittel stammen, von etwaigen Verkaufserlösen abgesehen, aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, die private Haushalte in ihrer Eigenschaft als Konsumenten leisten, aus Zahlungen des Staates sowie aus Vermögenseinkommen.“ (ESVG 95, Ziffer 2.87)	„(...) we define the non-profit sector as consisting of (a) organisations; that (b) are not-for-profit and, by law or custom, do not distribute any surplus they may generate to those who own or control them; (c) are institutionally separate from government; (d) are self-governing; and (e) are non-compulsory.“ (UN-Handbuch, Ziffer 2.14)
<b>Kriterien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (eigene Rechtspersönlichkeit)</li> <li>• nicht gewinnorientiert: Dient nicht als Verdienstquelle für gründende, kontrollierende oder finanzierende Einheiten</li> <li>• keine Ausschüttung etwaiger Gewinne an andere Einheiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige Nichtmarktproduzenten (unter 50% Kostendeckung)</li> <li>• nicht vom Staat kontrolliert und von ihm größtenteils finanziert</li> <li>• dienen privaten Haushalten (keine Organisationen im Dienst von Kapitalgesellschaften)</li> <li>• Hauptmittel sind freiwillige Beiträge privater Haushalte, Zahlungen des Staates und Vermögenseinkommen</li> <li>• eigene Rechtspersönlichkeit</li> <li>• nicht geringe Bedeutung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• formell strukturiert</li> <li>• organisatorisch unabhängig vom Staat</li> <li>• nicht gewinnorientiert</li> <li>• eigenständig verwaltet</li> <li>• keine Zwangsverbände und zu einem gewissen Grad von freiwilligen Beiträgen getragen</li> </ul>
<b>Sektor(en) (VGR)</b>	S.11, S.12, S.13, (S.14), S.15	S.15	alle Sektoren außer S.13

Ziel des UN-Handbuchs ist die Erstellung eines Satellitensystems Dritter Sektor in Anlehnung an die Konzepte und Gliederungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Zentral dafür sind klare Abgrenzungskriterien, welche eine eindeutige Zuordnung von Einheiten zum Dritten Sektor ermöglichen (vgl. 2.4).

In der Theorie sind diese Abgrenzungskriterien nachvollziehbar. In der statistischen Erfassung, das heißt der konkreten Zuordnung von Einheiten zum Dritten Sektor, sind diese allerdings zum Teil schwer umsetzbar (siehe Kapitel 4 und 5). So stellt sich beispielsweise die Frage, wann eine Einheit unabhängig vom Staat ist. Bezüglich der Kontrolle wurde hier auf satzungsmäßige Regelungen und auf die Besetzung der Leitungsgremien abgestellt. Einheiten, in deren Satzungen geregelt ist, wer über die geschäftlichen Aktivitäten bestimmt, oder bei denen aus der Besetzung des Leitungsgremiums hervorgeht, dass die öffentliche Hand das Sagen hat, wurden nicht dem Dritten Sektor zugeordnet. Die genaue Zuordnung konnte häufig nur durch eine gezielte Einzelfallprüfung (siehe Kapitel 5.2) geklärt werden.

Grundsätzlich gehören vor allem Einheiten, die unabhängig vom Staat sind, aus folgenden Bereichen zum Dritten Sektor:

- Karitative Einrichtungen,
- gemeinnützige Einheiten aus den Bereichen Bildung und Forschung,
- Vereine und Stiftungen soweit nicht gewinnorientiert,
- religiöse Organisationen,
- Gewerkschaften und Unternehmensverbände ohne Zwangsmitgliedschaft,
- Parteien und andere Interessenvertretungen,
- Bürgerinitiativen und Selbsthilfegruppen soweit formell strukturiert,
- Sport-, Kultur-, Tier- und Naturschutzverbände/-vereine/-organisationen.

Die thematischen Schwerpunkte der Einheiten des Dritten Sektors spiegeln sich auch in der Gliederung nach Wirtschaftszweigen bei der Darstellung der Ergebnisse wider.

## **2.6 Bausteine für ein Satellitensystem Dritter Sektor**

Im UN-Handbuch ist Inhalt und Aufbau eines Satellitensystems Dritter Sektor beschrieben. Anknüpfend an das SNA sind dort alle für ein Satellitensystem wünschenswerten Variablen aufgeführt. Sie entsprechen im Wesentlichen den die volkswirtschaftlichen Transaktionen zeigenden Variablen in den Konten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.<sup>16</sup> Dazu zählen, neben den Beschäftigten, Produktionsgrößen wie Wertschöpfung, Vorleistungen und Produktionswert, Verteilungstransaktionen wie Arbeitnehmerentgelt, Vermögenseinkommen sowie empfangene und

---

<sup>16</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt 2009a, 2010a; Brümmerhoff/Lützel 2002



geleistete Transfers, die unentgeltlich bereitgestellten Leistungen der Organisationen und auch Vermögensänderungen in Form von Investitionen in Sach- und Geldvermögen.

Im Unterschied zur Erfassung von Beschäftigung, Produktion, Verteilung und Verwendung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen schließt ein Satellitensystem Dritter Sektor die unentgeltlich geleistete Arbeit bürgerschaftlich Engagierter in den betreffenden Organisationen mit ein. Hierfür ist es notwendig, deren unbezahlte Arbeitsleistung mit einem adäquaten Vergleichslohnsatz zu bewerten. Voraussetzung dafür ist die Erfassung der unentgeltlich geleisteten gesamten Arbeitszeit beispielsweise durch eine Zeitbudgeterhebung und die konzeptionelle Klärung, was ein adäquater Lohnsatz zur Bewertung ist. Die unentgeltlich geleistete Arbeit kann in dieses Projektmodul aufgrund fehlender Datengrundlagen jedoch nicht einbezogen werden.

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfolgt die Darstellung entweder nach volkswirtschaftlichen Sektoren (siehe Abschnitt 2.5) oder für die Produktion und Entstehung der primären Einkommen (Markteinkommen) nach Wirtschaftszweigen. Aus der Darstellung nach Wirtschaftszweigen wird der wirtschaftliche Schwerpunkt deutlich (Anmerkung: die Zuordnung erfolgt nach dem Schwerpunktprinzip und dem (Haupt-)Tätigkeitsfeld der Unternehmen/Organisationen). Für die Darstellung nach Tätigkeitsfeldern der Organisationen des Dritten Sektors ist im UN-Handbuch eine eigenständige Klassifizierung, die International Classification of Nonprofit Organizations (ICNPO)<sup>17</sup>, aufgeführt. Diese Klassifikation weicht an vielen Stellen von der Wirtschaftszweiggliederung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ab. Da nicht nur die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, sondern alle Wirtschaftsstatistiken auf der international vereinbarten Wirtschaftszweigklassifikation<sup>18</sup> beruhen, liegen zurzeit keine statistischen Daten nach der ICNPO vor. Daher erfolgen Analysen und Ergebnisdarstellungen nicht nach der ICNPO-Klassifikation, sondern nach der üblichen Wirtschaftszweiggliederung. Die ICNPO-Klassifizierung ist aus den internationalen Wirtschaftsklassifikationen, wie sie von den Vereinten Nationen (ISIC), der Europäischen Gemeinschaft (NACE) sowie national (Klassifikation der Wirtschaftszweige) angewandt werden, auch nicht unmittelbar ableitbar. Inwieweit zukünftig die Möglichkeit für eine Umschlüsselung aller Aggregate auf ICNPO besteht, so dass den internationalen Standards des UN-Handbuchs entsprochen werden könnte, wäre noch zu prüfen. Das ist jedoch nicht Bestandteil dieses Projekts.

Aus dem Unternehmensregister geht nur die Anzahl der wirtschaftlich aktiven Einheiten (mindestens 17.500 Euro steuerbarer Umsatz<sup>19</sup> und/oder mindestens ein sozialversicherungspflichtig

---

<sup>17</sup> Siehe Anhang D

<sup>18</sup> Siehe hierzu Vereinte Nationen, International Standard Industrial Classification (ISIC Rev.4).

<sup>19</sup> Der steuerbare Umsatz richtet sich nach der Jahresumsatzsteuergrenze in der Umsatzsteuerstatistik, die wiederum auf der für das aktuelle Berichtsjahr geltende Grenze nach § 19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) basiert.

Beschäftigter) und die Zahl der bei diesen Einheiten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hervor (siehe Kapitel 3). Die ebenfalls im Unternehmensregister enthaltenen Angaben zum steuerbaren Umsatz sind dagegen für den Betrachtungsbereich nicht aussagekräftig, da sich Organisationen des Dritten Sektors ja gerade durch die Bereitstellung steuerfreier bzw. unentgeltlicher Leistungen auszeichnen. Diese Daten reichen keinesfalls für die Erstellung eines vollständigen Satellitensystems entsprechend den Anforderungen des UN-Handbuchs aus. Die aus Modul 1 gewonnenen Daten beziffern – entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen – somit folgende Größen:

- Die Zahl der Unternehmen des Dritten Sektors ergibt sich unmittelbar aus dem Unternehmensregister. Sie wird nach Bundesländern und nach Wirtschaftszweigen dargestellt.
- Aus dem Unternehmensregister gehen unmittelbar nur die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hervor. Durch das Zusammenspielen mit anderen Daten sind diese um die Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten ergänzt worden. Diese Beschäftigtengruppen werden gegliedert nach Wirtschaftszweigen dargestellt. Für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfolgt zudem eine Darstellung nach Bundesländern. Im Zusammenhang mit der Anzahl der abhängig Beschäftigten ist zu beachten, dass nur Beschäftigte, die eine sozialversicherungspflichtige oder geringfügig entlohnte Beschäftigung in der Haupterwerbstätigkeit bei einer Organisation des Dritten Sektors ausüben (Personenkonzept), dargestellt werden. Personen, die im Rahmen eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses (Nebenjob) bei einer Organisation einer Erwerbstätigkeit nachgehen, konnten aufgrund fehlender Datenquellen hierzu nicht mit einbezogen werden. Des Weiteren umfasst die Zahl der Beschäftigten nur diejenigen Personen, die unmittelbar mit einer Institution des Dritten Sektors einen Arbeitsvertrag gegen Entgelt geschlossen haben. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass Leiharbeiter und Leiharbeiterinnen, die bei Institutionen des Dritten Sektors arbeiten, nicht in den Ergebnissen enthalten sind, da der Arbeitsvertrag und folglich die Entlohnung dieser Personen in der Regel durch ein gewerbliches Entleihunternehmen erfolgt (vgl. hierzu auch 4.2.5).
- Die Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors insgesamt und nach Wirtschaftszweigen wurde mit auch ansonsten üblichen Methoden im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die Berechnungen bei Nichtmarktproduzenten ermittelt (siehe Kapitel 7). Diese Daten konnten – entsprechend der vertraglichen Vereinbarung – nur für Deutschland insgesamt berechnet werden und nicht für die einzelnen Bundesländer.

Bruttowertschöpfung und abhängig Beschäftigte zeigen die wirtschaftliche Bedeutung des Dritten Sektors und können mit den vorhandenen Größen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verglichen werden. Die Gesamtheit aller Organisationen des Dritten Sektors in der Abgrenzung des UN-Handbuchs – soweit sie im Unternehmensregister enthalten sind – liegt damit vor.

Dies ist ein erster Baustein für ein Satellitensystem Dritter Sektor. Die Anforderungen im UN-Handbuch sind damit allerdings nur zu einem Teil erfüllt. Für ein vollständiges Satellitensystem reichen die vorhandenen Daten nicht aus. Umfassende Datenquellen zur Bestimmung von Vorleistungen, Finanzierungsquellen und Tätigkeitsfeldern sowie ehrenamtlich Tätigen liegen zurzeit nicht vor. Gegebenenfalls können diese vorhandenen Datenlücken durch eine Organisationsbefragung geschlossen werden, so dass dann eine Vervollständigung im Hinblick auf die Anforderungen des UN-Handbuches erfolgen könnte.

### 3. Das Unternehmensregister

Das statistische Unternehmensregister ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank wirtschaftlich aktiver Unternehmen und deren Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen mit mindestens 17.500 Euro steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Nicht vollständig abgedeckt sind derzeit die Wirtschaftsbereiche „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ sowie „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“. Veröffentlichungen aus dem Unternehmensregister beziehen sich daher auf die Wirtschaftsabschnitte C bis K, M bis O gemäß WZ 2003 bzw. B bis N, P bis S gemäß WZ 2008. Quellen zur Pflege des URS sind zum einen Verwaltungsdaten, hauptsächlich der Bundesagentur für Arbeit und der Finanzbehörden, und zum anderen Angaben aus einzelnen Bereichsstatistiken, wie beispielsweise aus Erhebungen des Produzierenden Gewerbes, des Handels oder des Dienstleistungsbereichs. Diese werden jährlich in das URS eingepflegt. Das URS wird dezentral in den Statistischen Ämtern der Länder geführt. Das Statistische Bundesamt verfügt über einen bundesweiten Gesamtbestand in Form zusammengespielter Kopien der Länderregister. Das URS dient hauptsächlich als Instrument zur Planung und Unterstützung von Primärerhebungen in der Wirtschaftsstatistik, als Grundlage für umfangreiche Auswertungen von Strukturdaten und für den Ersatz von Zählungen und Erhebungen.<sup>20</sup>

Für die vorliegende Untersuchung wurden Unternehmen als Analyseeinheit verwendet. In der amtlichen Statistik ist ein Unternehmen die kleinste rechtlich selbstständige Einheit und liefert damit sowohl Angaben zur Rechtsform<sup>21</sup> als auch zum steuerbaren Umsatz. Ein Unternehmen umfasst zudem alle zugehörigen Betriebe (örtliche Einheiten). Auch gemeinnützige Organisationen fallen unter diesen Unternehmensbegriff.

Ausgehend von dem Stand 30.09.2009 des Unternehmensregisters (Zeitscheibe 2009), der Verwaltungsdaten (beispielsweise sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) für das Jahr 2007 enthält (Berichtsjahr 2007) wurden alle Unternehmen als Analyseeinheiten ausgewählt, die 2007 wirtschaftlich aktiv waren. Insgesamt sind das ca. 3,6 Millionen Unternehmen mit rund 25 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ca. 4,9 Billionen Euro steuerbaren Umsatz erzielt haben.

Für die Unternehmen stehen unter anderem Merkmale wie Name und Adresse, steuerbarer Umsatz, Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, Rechtsform und wirtschaftliche Tätigkeit gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 (und mit Einschränkungen für das Be-

---

<sup>20</sup> Vgl. Sturm/Tümmler 2006; Mödinger/Phillip 2007; Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2011; Statistisches Bundesamt 2011

<sup>21</sup> Siehe Anhang B

richtsjahr 2007 auch gemäß WZ 2003) zur Verfügung. Allerdings war im URS bisher keine Kennzeichnung verfügbar, die anzeigt, ob eine Einheit dem Dritten Sektor angehört oder nicht.

Um eine solche Kennzeichnung Dritter Sektor für die etwa 3,6 Millionen Unternehmen im URS vorzunehmen, wurde ein maschinell anwendbarer Algorithmus entwickelt, der anhand bereits vorliegender Informationen im URS bestmögliche Zuordnungen zum Dritten Sektor leistet. Darüber hinaus wurden für Unternehmen, die sich damit nicht eindeutig zuordnen ließen, aufwendige Einzelfallrecherchen durchgeführt (siehe Kapitel 5.2).

Neben den jährlich aktualisierten Daten des URS erhalten die Statistischen Ämter auch unterjährige Daten zu Umsätzen und Beschäftigten von den Finanzbehörden und der Bundesagentur für Arbeit. Diese werden in separaten Verwaltungsdatenspeichern geführt, die vorrangig für konjunkturstatistische Belange genutzt werden. Die Angaben aus den Speichern können über die im URS geführten Kennnummern mit den Angaben des URS zusammengeführt werden. Die Angaben in den Verwaltungsdatenspeichern sind zum einen aktueller, zum anderen enthalten sie zusätzliche Informationen. So lassen sich für die im URS geführten Unternehmen z. B. dem Beschäftigten-speicher Angaben zu geringfügig entlohnnten Beschäftigten sowie über Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte entnehmen. Unternehmen, die geringfügig entlohnte Beschäftigte, jedoch keine sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben, sind im URS nicht enthalten.

## 4. Konzeption der sektoralen Zuordnung

### 4.1 Die „NPO-Filtermatrix“

Als Datenbasis stehen Modul 1 des Gesamtprojektes „Zivilgesellschaft in Zahlen“ die 3,6 Millionen Unternehmen des statistischen Unternehmensregisters zur Verfügung. Damit die Konturen der organisierten Zivilgesellschaft abgebildet werden können, muss jedes Unternehmen klassifiziert werden. Dies bedeutet, dass jedes Unternehmen im Datensatz eine zusätzliche Informationen erhält, die anzeigt, ob das betreffende Unternehmen entweder Teil des Dritten Sektors ist oder nicht (dieser Prozess wird im Folgenden als „NPO-Klassifizierung“ umschrieben). Die möglichst vollständige Identifikation der NPO-Population im statistischen Unternehmensregister ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer möglichen künftigen Dauerberichterstattung.

Um korrekte NPO-Klassifizierungen vornehmen zu können, müssen theoretisch eindeutige und numerisch umsetzbare Entscheidungsregeln angewendet werden. Das Unternehmensregister beinhaltet dafür zwei geeignete Ausgangsvariablen – die Rechtsform sowie den Wirtschaftszweig (WZ 2003 bzw. WZ 2008). In ihrer Grundform bestehen beide genannten Variablen aus einer Vielzahl möglicher Ausprägungen. Die zu diesem Zweck gebildete „NPO-Filtermatrix“ versucht die vorhandene Komplexität zu reduzieren, indem Merkmale, die für oder gegen eine Nonprofitklassifizierung sprechen, zusammengefasst werden. Auf diese Weise konnten die ca. 40 Ausprägungen der Rechtsform, wie auch die ca. 1800 Ausprägungen umfassende Variable Wirtschaftszweig auf jeweils drei Ausprägungen reduziert werden. In der Konsequenz konnten zwei neue Variablen gebildet werden, welche jeweils die Rechtsform und Wirtschaftszweigklassifikation hinsichtlich ihres Nonprofitpotentials abbilden<sup>22</sup>. Rechtsformen und Wirtschaftszweige, die nicht eindeutig zugeordnet werden konnten, wurden einer Zwischenkategorie zugewiesen (Graubereich), welche eine potentielle Nonprofitzugehörigkeit anzeigt. Die Rechtsform der GmbH wäre ein solches Beispiel, da darin auch gemeinnützige GmbHs enthalten sind, die jedoch im URS nicht separat als solche ausgewiesen werden und somit maschinell nur schwer abzugrenzen sind. Eine solche dreigliedrige Skalierung ist nicht nur für weitere – auf die Einzelfelder zugeschnittene – Zuordnungsalgorithmen sinnvoll, sondern auch für anschließende Qualitätsprüfungen hilfreich.

---

<sup>22</sup> Siehe Anhang B und C

Abb. 4.1: Filteransatz zur Identifikation NPO-relevanter Felder

		Rechtsform		
		Nicht NPO	Potentiell NPO	NPO
Wirtschaftszweig	Nicht NPO	<b>Keine NPO</b>	<b>NPO unwahrscheinlich</b>	<b>NPO möglich</b>
	Potentiell NPO	<b>NPO unwahrscheinlich</b>	<b>NPO möglich</b>	<b>NPO wahrscheinlich</b>
	NPO	<b>NPO unwahrscheinlich</b>	<b>NPO möglich</b>	<b>NPO</b>

Die NPO-Filtermatrix ermöglicht eine Bündelung relevanter Rechtsformen und potentieller Wirtschaftszweige. Sie liefert eine Systematisierung, auf welcher weitere Zuordnungs- wie Qualitätsprüfungsschritte aufsetzen können. So kann die erste Klassifizierung durch weitere Zuordnungskriterien ergänzt werden, wodurch die Validität des Datensatzes deutlich erhöht wird (vgl. weitere Zuordnungskriterien in 4.2). Erste Organisationsmengen können sehr wahrscheinlich als NPO eingeschlossen (grünes Feld) als auch ausgeschlossen werden (rotes Feld). Für den „Graubereich“, das heißt die verbleibenden sieben Felder werden weitere, spezifizierte Zuordnungsschritte anvisiert.

#### 4.1.1 Die Rechtsform als Determinante für Nonprofitaktivität

Die gesetzlichen Bestimmungen deutscher Rechtsformen lassen Rückschlüsse darauf zu, ob ein Unternehmen eine NPO im Sinne der struktural-operationalen Definition sein kann oder nicht. So können aus gesetzlich festgeschriebenen Ge- und Verboten wertvolle Erkenntnisse über Handlungslogiken einer Rechtsform abgeleitet werden. Identifizierbar sind auszuschließende Rechtsformen, die beispielsweise primär auf Gewinnausschüttung abzielen oder durch den staatlichen Sektor kontrolliert werden. Die Rechtsform kann somit als belastbare Determinante für die NPO-Klassifikation dienen. Auch wenn abschließend eine reine Zuordnung auf Basis von Rechtsformen verkürzt und unvollständig erscheint, erlaubt diese Variable die Formulierung notwendiger

Ein- und Ausschlusskriterien, die in den juristischen Gegebenheiten der Rechtsform begründet liegen.

Das URS weist für die rund 3,6 Millionen Unternehmen die Rechtsform nach. Diese stammt überwiegend aus den Verwaltungsdaten, die zur Pflege des URS genutzt werden. Auch die Qualität der Angabe wird größtenteils durch die Datenlage in den die Dateien führenden Verwaltungsbehörden bestimmt. Aus Zwecken der Übersichtlichkeit erfolgt hier nur die Auflistung derjenigen Rechtsformen im Unternehmensregister, die hohe Anteile von NPOs enthalten:

- Sonstige juristische Personen des privaten Rechts (d. h. Organisationen, die nicht unter Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und natürliche Personen geführt werden)
- Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
- Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Rechtsformen, die unbestimmte Anteile von NPOs enthalten, sind:

- Aktiengesellschaften (gemeinnützige AGs)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (gemeinnützige GmbHs)

Alle weiteren Rechtsformen stellen, sofern rechtstheoretisch möglich, nur minimale Mengen an NPOs.

Im Anhang B befindet sich eine Auflistung aller Rechtsformen des Unternehmensregisters, mit Hinweis auf deren jeweilige Nonprofiteigenschaft.

Dieses Vorgehen weist zwei Vorteile auf: erstens werden viele der 3,6 Millionen im URS enthaltenen Unternehmen relativ eindeutig zugeordnet. Zweitens können identifizierte Nonprofitrelevante Rechtsformen durch weitere Schritte klassifiziert werden, z. B. durch Einbezug des Wirtschaftszweiges und die Anwendung von Namensfiltern, Kontrollbeziehungen, Positiv- und Negativlisten.

#### **4.1.2 Spezifische Tätigkeitsfelder als Indiz von Nonprofitorganisationen**

Nonprofitorganisationen weisen nicht nur spezifische Rechtsformen mit besonderen Einschränkungen und Möglichkeiten auf, sie sind zudem in typischen Handlungsfeldern aktiv<sup>23</sup>. So beispielsweise als:

- Nonprofitdienstleister, wie Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime, Bildungsinstitutionen, Sozialberatungsstellen
- Nichtregierungsorganisationen (NGOs), welche sich unter anderem mit wirtschaftlicher Entwicklung, ökologischen Fragen oder Armutsbeseitigung beschäftigen

---

<sup>23</sup> Vgl. United Nations 2003: 21



- Kunst und Kulturorganisationen, inklusive Museen, Orchester, Theaterensembles
- Sportvereine
- Interessensvertretungen, die Menschen- und Bürgerrechte sowie das soziale oder politische Interesse der Allgemeinheit bzw. spezifischer Gruppen fördern
- Stiftungen, das heißt Organisationen, die Vermögen ausschütten, um spezifische Programme oder Aktivitäten zu ermöglichen
- Politische Parteien
- Gesellschaftliche Klubs (z. B. Rotarier) mit Dienstleistungen oder Freizeitmöglichkeiten für einzelnen Mitglieder oder Gebiete
- Gewerkschaften, Berufs- und Arbeitgeberverbände
- Religionsgemeinschaften

Die technisch-numerische Zuordnung solcher und weiterer typischer Nonprofitstätigkeiten erfolgt über die im Unternehmensregister vorhandene Variable Wirtschaftszweig, die in ihrer Ausgangsform mehr als 1800 Ausprägungen aufweist und in sehr detaillierter Form Teilbereiche nationaler Ökonomien abdeckt. Zur Nutzbarmachung wurde auch hier ein komplexitätsreduzierender Ansatz – analog zur Rechtsform – gewählt, in welchem Wirtschaftszweige nach ihrer Nonprofitteignung zusammengefasst wurden.<sup>24</sup>

Jedes Unternehmen im URS ist einem Wirtschaftszweig nach der WZ 2008 bzw. der WZ 2003 (siehe Kapitel 6) zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Regeln zur Klassifizierung der statistischen Einheiten sind in den Vorbemerkungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen 2008 bzw. 2003 beschrieben. Wie schon bei der Rechtsform ausgeführt, ist die Qualität der Angaben größtenteils durch die Datengrundlage in den die Dateien führenden Verwaltungsbehörden bestimmt. Durch Informationen aus laufenden Erhebungen sowie Registerumfragen wird die Qualität der URS-Informationen verbessert. Im Zuge der Umstellung des URS von der WZ 2003 auf die WZ 2008 wurden zudem für rund 1 Million Unternehmen ihre Wirtschaftszweigzugehörigkeit zur WZ 2008 geklärt.

Die somit gebildete Variable beschreibt die zweite Achse der „NPO-Filtermatrix“. Grundsätzlich gilt, dass die alleinige Zugehörigkeit eines Unternehmens zu einem NPO-relevanten Wirtschaftszweig nicht direkt für die NPO-Eigenschaft qualifiziert, sondern als Zusatzinformation für eine korrekte sektorale Zuordnung verstanden werden muss. Der Wirtschaftszweig ist somit kein hinreichendes Kriterium für die NPO-Klassifizierung. Durch die WZ-Recodierung (über 1800 Ausprägungen werden auf 3 reduziert) werden die im URS enthaltenen Organisationseinheiten klassifi-

---

<sup>24</sup> Siehe Anhang B

ziert und priorisiert. Dadurch können qualitativ höherwertige Entscheidungskriterien für nachfolgende Plausibilitäts-, Qualitäts- und Stichprobenkontrollen Anwendung finden.

Die durchgeführten Qualitätskontrollen unterstreichen die Validität des gewählten Ansatzes. Es zeigte sich, dass Organisationen mit NPO-typischen Rechtsformen, die in NPO-typischen Wirtschaftszweigen operieren, nach Einzelfallüberprüfungen eindeutig zum Dritten Sektor gehören.

## **4.2 Weitere Zuordnungskriterien**

### **4.2.1 Öffentliche Einheiten**

Entsprechend der Definition können institutionell vom Staat abhängige sowie öffentliche Organisationen keine NPOs sein. Institutionelle Abhängigkeit ist dann gegeben, wenn eine staatliche Mehrheit im Entscheidungsgremium besteht (je nach Rechtsform in der Gesellschafterversammlung, Stiftungsrat, Vereinsmitglieder)<sup>25</sup>. Folgt man den Kriterien des UN-Handbuchs, kann bei einer hohen Beteiligung an öffentlichen Positionsinhabern nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffende Organisation als Erfüllungsgehilfe staatlichen Interessen dient<sup>26</sup>.

Sofern ersichtlich ist, dass Organisationen staatlich kontrolliert werden (was im Unternehmensregister möglich ist), oder sofern eine staatliche Rechtsform vorliegt (wie beispielsweise die Anstalt öffentlichen Rechtes) oder sich Organisationen in Wirtschaftszweigen der öffentlichen Verwaltung befinden (WZ 84), werden diese aus dem Dritten Sektor ausgeschlossen.

### **4.2.2 Gemeinnützigkeit**

Eine gemeinnützige Organisation „verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern“ (§ 52 Abs. 1 AO (Abgabenordnung)). Die Zwecke solcher Organisationen sind gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich und werden direkt, unmittelbar, selbstlos und ausschließlich verfolgt. Auch dürfen erwirtschaftete Gewinne nur für eigene Investitionszwecke genutzt werden. § 52 Abs. 2 AO listet alle 25 vom Gesetzgeber als gemeinnützig anerkannte Organisationszwecke auf. Darunter fallen beispielsweise die Förderung von Wissenschaft, Sport, Bildung, Kunst, Kultur, Gleichstellung sowie Unterstützung benachteiligter Gruppen und des bürgerschaftlichen Engagements. Für diese Zielsetzungen kann eine Organisation den steuerrechtlichen Sonderstatus

---

<sup>25</sup> Dies ist typischerweise bei Stiftungen öffentlichen Rechtes der Fall.

<sup>26</sup> Vgl. United Nations 2003: 19

der Gemeinnützigkeit beantragen. Mit dem Erhalt des steuerrechtlichen Sonderstatus entstehen für gemeinnützige Organisationen erhebliche Steuererleichterungen, das heißt Befreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer sowie Vergünstigungen in der Umsatzsteuer.

Die Kombination verschiedener Rechtsformen und steuerrechtlichem Gemeinnützigkeitsstatus mündet in zivilgesellschaftlich bedeutsamen Organisationsformen: gAG (gemeinnützige Aktiengesellschaft), sowie gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und geG (gemeinnützige eingetragene Genossenschaft). Ferner stellt die gesatzte Gemeinwohlorientierung eine juristische Voraussetzung bei der Eintragung eines Vereines (e. V.) dar.

Der gemeinnützige Sektor, das heißt alle Organisationen (ohne öffentliche Unternehmen) mit dem steuerrechtlich begünstigten Gemeinnützigkeitsstatus im juristischen Sinne der AO, werden als Teil des Dritten Sektors betrachtet. Alle Organisationen dieser Typen sind als solche im Unternehmensregister nicht direkt identifizierbar, da sie als Teilmenge übergeordneter Rechtsformen geführt werden (d. h. AG, GmbH, Genossenschaften und „sonstige juristische Personen des privaten Rechts“). Die Zuweisung dieser Fälle geschieht durch die Anwendung komplexer und auf Gemeinnützigkeit ausgerichteter Namensfilter. Sofern Einheiten über entsprechende Namensfilter identifiziert werden, erhalten sie das Label „Gemeinnützigkeit“ und werden dem Dritten Sektor zugeordnet.

### **4.2.3 Religionsgemeinschaften**

Dem UN-Handbuch folgend werden Religionsgemeinschaften als Teil des Dritten Sektors verstanden, sofern sie den Kriterien der obigen Arbeitsdefinition entsprechen. Jedoch werden sie ausgeschlossen, wenn sie als offizielle Staatsreligion durch den Staatsapparat verwaltet werden. Da in Deutschland eine Trennung von Staat und Kirche durch das Grundgesetz geregelt ist, sind Religionsgemeinschaften Teil des Dritten Sektors.

Durch historische Entwicklungen bedingt, wird Deutschland als korporatistischer Wohlfahrtsstaat mit klarer Trennung von Staat und Religion gesehen, in dessen institutionellem Arrangement Religionsgemeinschaften eine besondere Rolle innehaben. In der Literatur wird dieses deutsche Spezifikum durch das Subsidiaritätsprinzip begründet, das heißt staatliche Finanzierung an kirchliche (private) Einrichtungen ersetzt die staatliche Erbringung von Wohlfahrtsdienstleistungen. Somit bildeten Religionsgemeinschaften die Keimzelle des modernen deutschen Dritten

Sektors im 18. Jahrhundert und prägen die deutsche Zivilgesellschaft bis heute, vor allem durch ihre im Vergleich zu anderen Ländern stärkere Involvierung an Wohlfahrtsdienstleistungen<sup>27</sup>. Jedoch können Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren nachgelagerte Organisationsformen in der Rechtsformklassifikation des URS als „nicht-staatliche Körperschaften des öffentlichen Rechts“ kodiert sein. Typischerweise sind diese nachgelagerten Organisationen in den Tätigkeitsfeldern Gesundheit, Bildung oder Soziale Dienste tätig. Würde eine Nonprofitdefinition diesem Sachverhalt keine Rechnung tragen, müssten diese Organisationen aus dem deutschen Dritten Sektor ausgeschlossen werden, da sie im URS als öffentliche - und nicht private - Einheit erscheinen. Aufgrund dieser Besonderheit passt „Zivilgesellschaft in Zahlen“ die deutsche Rechtsformklassifikation an das UN-Handbuch dahingehend an, dass religiös verankerte Körperschaften des öffentlichen Rechtes (sowie durch sie kontrollierte, nachgelagerte Organisationen) dem Dritten Sektor zugeordnet werden, auch wenn diese formaljuristisch als öffentliche Körperschaft keine privaten Organisationen darstellen<sup>28</sup>.

Einheiten im URS, welche die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft aufweisen erhalten das Merkmal „Kirche“, nicht öffentlich-rechtliche Religions- und Weltanschauungsgesellschaften, wie z.B. Moscheen, erhalten das Merkmal „Religion“ und werden jeweils dem Dritten Sektor zugeordnet.

#### **4.2.4 Sektorübergreifende Kontrollbeziehungen**

NPOs können nicht nur von Nicht-NPOs kontrolliert werden, sie können ebenso als NPO Kontrolle über Nicht-NPOs ausüben. Beispiele solcher Konstruktionen können sein: die Stiftung (die oftmals als Stiftungersatzform gGmbH oder e.V. firmiert) eines Forprofit-Unternehmens, ein gemeinnütziges Krankenhaus unter dem Dach einer privatwirtschaftlichen Unternehmensholding oder eine ausgelagerte, profitorientierte Kantine von gemeinnützigen Pflegeheimen. Somit ist es möglich, dass unterschiedliche Logiken innerhalb einer Unternehmensgruppe auftreten können. Für „Zivilgesellschaft in Zahlen“ bedeutet dies, dass grundsätzlich keine pauschale „Vererbung“ einer getroffenen Klassifikation von Mutter- zur Tochterorganisation stattfinden kann. Jedoch können Entscheidungsregeln für denkbare Konstellationen angegeben werden:

- Entsprechend dem Kriterium der institutionellen Unabhängigkeit vom Staat gilt, dass Töchter von öffentlichen Einheiten keine Nonprofitorganisationen sein können, sondern als Teil des Staates zu verstehen sind (vgl. 4.2.1).

---

<sup>27</sup> Vgl. Saßche 1994

<sup>28</sup> Gleiches trifft auch auf sonstige so genannte staatsferne Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu, die sich in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege oder eindeutig identifizierbarer zivilgesellschaftlicher Akteure befinden, beispielsweise Bayerischer Bauernverband oder das Bayerische Rote Kreuz.

- Mehrheitlich von Forprofitorganisationen kontrollierte Organisationen, die in NPO-typischer Rechtsform und Wirtschaftszweig tätig sind, werden als NPO klassifiziert.
- Mehrheitlich von einer NPO kontrollierte Organisationen, die in einer Forprofit-typischen Rechtsform firmieren, erhalten eine separate Behandlung (siehe unten) entsprechend der Nonprofiteignung ihrer Wirtschaftszweizugehörigkeit.

Auch hier ist das URS mit seinen Angaben zur Verflechtung der Unternehmen untereinander bzw. ihrer Zugehörigkeit zu Unternehmensgruppen wieder notwendiges Informationsinstrument. Zur Datenlage, zum statistischen Kontrollkonzept sowie zur operationalen Umsetzung des Unternehmensgruppenbegriffs sei an dieser Stelle auf andere Publikationen verwiesen.<sup>29</sup> Kurz hierzu nur so viel: Das URS enthält für gruppenzugehörige Unternehmen die Informationen zu direkter und indirekter Kontrolle, abgeleitet im Wesentlichen aus den Kapitalbeziehungen der Unternehmen.

Nachfolgende Abbildung fasst das Zuordnungsschema zusammen:

**Abb. 4.2: Entscheidungsregeln für Mutter-Tochter-Konstellationen**

		Mutterorganisation		
		Nonprofit-organisation	Forprofit-organisation*	Öffentlich
Tochterorganisation	Nonprofit-organisation	NPO	NPO	Keine NPO
	Forprofit-organisation*	Tochter WZ=2 → NPO Tochter WZ=1 → potentiell NPO (Graubereich) Tochter WZ=0 → keine NPO	Keine NPO	Keine NPO
	Öffentlich	Keine NPO	Keine NPO	Keine NPO

\* Forprofitorganisation: privatwirtschaftliches Unternehmen, deren primäres Ziel in der Gewinnerwirtschaftung liegt

<sup>29</sup> Siehe Sturm/Tümmler/Opfermann 2009: 764 ff

#### 4.2.5 Sonderfälle

Deutschland weist eine Fülle von Sonderformen auf, deren Zuordnung zum oder aus dem Dritten Sektor heraus nicht abschließend geklärt werden kann. Dies ist durch die Restriktionen des URS wie auch bislang fehlende konzeptionelle Klarheit zu erklären.

Um klassifikationsbezogene Anschlussdiskussionen zu vermeiden, folgt Zivilgesellschaft in Zahlen einer grundsätzlich strengen Auslegung der struktural-operationalen Definition. Im Zweifelsfall werden Unternehmen einer bestimmten Gruppe aus dem Dritten Sektor ausgeschlossen. Auf diese Weise reduziert sich zwar das Ausmaß des Dritten Sektors, jedoch besitzen die Ergebnisse höhere Genauigkeit und konzeptionelle Konsistenz. Problemfälle wie Forschungsdesiderate werden benannt und könnten somit durch weitere Studien bearbeitet werden. Die hier vorgeschlagenen Lösungen sind somit als ausdrücklich vorbehalten zu verstehen. Sie fordern geradezu die wissenschaftliche Aufarbeitung, deren Ergebnisse zu späteren Zeitpunkten aufgenommen werden sollen.

**Stiftungen und nicht eingetragene Vereine** stellen Sonderfälle dar; sie können, müssen aber nicht mit Gemeinnützigkeitsklausel gegründet werden. Als Ausnahmen steuerlich nicht begünstigter Stiftungen können zwei Typen genannt werden, die beide nicht dem Dritten Sektor zuzurechnen sind:

- Familienstiftungen dienen vorrangig dem Wohl einer oder mehrerer Familien – oftmals durch die Ausschüttung des sogenannten „Familiendrittels“ in Höhe von 33% der durch Kapitaleinsatz erwirtschafteten Gewinne eines Jahres. Dieser Stiftungstyp ist grundsätzlich nicht gemeinnützig und daher nicht Teil des Dritten Sektors.
- Privatnützige Stiftungen nehmen eine hybride Stellung zwischen gemeinnütziger Stiftung und Familienstiftung ein. Auch hier ist der Benefizionärskreis stark eingeschränkt; diese Stiftungsform dient nicht der Allgemeinheit. Beispiel hierfür sind Sozialstiftungen von Unternehmen (z. B. Carl-Zeiss Stiftung), deren Nutznießer nur gegenwärtige oder ehemalige Unternehmensmitarbeiter sein können.

Bei den gegebenen Möglichkeiten des Unternehmensregisters stößt eine maschinelle Zuordnung an ihre Grenzen. In der Folge ergeben sich statistische Unsicherheiten. Identifiziert die Einzelfallprüfung Stiftungen und nicht eingetragene Vereine dieser Art, werden diese nicht als Nonprofitorganisationen klassifiziert.

**Genossenschaften** gelten dann als Teil des Dritten Sektors, wenn diese als „gemeinnützig“ eingetragen sind oder gemäß Satzung „selbstlos tätig“ sind, das heißt Benefizionäre prinzipiell auch Nicht-Genossen sein können. Ebenso muss das Kriterium erfüllt sein, dass (sinngemäß) „die Gewinne für Reinvestitionen etc. im Unternehmen verbleiben“. Folgt man hingegen der strik-

ten Auslegung des UN-Handbuchs<sup>30</sup>, würden Genossenschaften, aufgrund der Gewinnausschüttung an ihre Inhaber, die Genossen, grundsätzlich nicht zum Dritten Sektor zählen<sup>31</sup>. In der Literatur zum deutschen Genossenschaftswesen bestehen hingegen Indizien zur Gemeinwohlorientierung einiger bestimmter Genossenschaftstypen. Jedoch findet sich gegenwärtig keine theoretisch-konzeptionelle Fundierung in der deutschen Forschungslandschaft. Hier besteht im Falle Deutschlands weiterer Forschungsbedarf zur Frage, ob und unter welchen Bedingungen indirekte oder nichtmonetäre Ausschüttungen von Genossenschaften mit dem definitiven Kriterium des Gewinnverteilungsverbotens vereinbar sind. Bis eine hinreichend fundierte Konzeptionalisierung des deutschen Nonprofit-Genossenschaftswesens erfolgt ist, bedient sich „Zivilgesellschaft in Zahlen“ folgender Lösung: Das Motiv der Gewinnerwirtschaftung, die Beschränkung des Benefizienkreises sowie vorhandene Gewinnausschüttungen disqualifizieren Genossenschaften im Allgemeinen – ähnlich zu den Kapitalgesellschaften – vom Nonprofitstatus<sup>32</sup>. Jedoch bestehen Ausnahmen: die gemeinnützige eingetragene Genossenschaft (geG) sowie Genossenschaften, bei denen eine soziale Mission im Vordergrund steht. Letzteres kann für Sozial- und Wohnungsbaugenossenschaften konstatiert werden. Der Vorrang der „sozialen Mission“ kann auch Genossenschaften unterstellt werden, die in typisch sozialen/sozialwirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen agieren. Konkret werden dabei diejenigen Genossenschaften dem Dritten Sektor zugerechnet, die

- den steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus aufweisen (als „geG“, d. h. als gemeinnützige, eingetragene Genossenschaft im statistischen Unternehmensregister erfasst sind),
- eindeutig identifizierbare „Sozialgenossenschaften“<sup>33</sup> sind,
- als Wohnungsbaugenossenschaft (Rechtform 40 oder 49, vorrangig in den WZ 41 und 68) tätig sind oder
- in den Bereichen Kindergärten/Kindertagesbetreuung, Schulen, Krankenhäuser, Pflege- und Altenheime, Sozialwesen, Zoologische Gärten/Naturparks oder kirchlich-religiösen Einrichtung tätig sind.

---

<sup>30</sup> Vgl. United Nations 2003: 22f

<sup>31</sup> Vgl. jedoch den Sonderfall von Pensions- und Sterbekassen auf der nächsten Seite.

<sup>32</sup> Gleiches gilt für das genossenschaftliche Kredit- und Bankwesen, die vorbehaltlich weiterer Forschungsanstrengungen aus dem Dritten Sektor genommen werden.

<sup>33</sup> „Dem Begriff Sozialgenossenschaft kann ein breites Spektrum, in sehr unterschiedlichen Bereichen wirtschaftliche tätiger Genossenschaften zugeordnet werden, deren Mitglieder oder Beschäftigte im sozialen Sektor arbeiten bzw. dort anzutreffen sind. Unterscheiden lassen sich Sozialgenossenschaften Betroffener, Solidarische Sozialgenossenschaften und Professionelle Sozialgenossenschaften. Alle drei Typen können produktivgenossenschaftlichen oder auch hilfsgenossenschaftlichen Charakter haben. Produktivgenossenschaften sind es, wenn zumindest ein nennenswerter Teil der Mitglieder auch Beschäftigte der Genossenschaft sind oder über diese regelmäßig bezahlte Arbeit erhalten, die nicht in irgendeiner Form der Selbstständigkeit oder Subunternehmerschaft ausgeführt wird. Der hilf- oder fördergenossenschaftliche Charakter ist gegeben, wenn die Mitglieder über diese Genossenschaft Leistungen beziehen oder einbringen, die der ergänzenden Unterstützung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten oder ihrer Reproduktion bzw. ihres Konsums im weiteren Sinne dienen.“ (Flieger 2003: 11-36)

Eine – vorbehaltlich weiterer zukünftiger Studien – Positivliste mit dem Dritten Sektor zuzurechnenden Genossenschaften wurde erstellt und in das Unternehmensregister integriert.

**Versorgungseinrichtungen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG)** zählen als ein weiterer Sonderfall. VVaGs werden nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben, sondern zur Verschaffung von möglichst (beitrags-)günstigem Versicherungsschutz für deren Mitglieder. Rechtlich sind die Mitglieder einer VVaG auch deren Eigentümer; sie bestimmen über dessen Leitungszusammensetzung und besitzen grundsätzlichen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung aus dem Gewinn. Erzielte Überschüsse werden formal nicht ausgeschüttet, sondern verbleiben im Unternehmen bzw. kommen den Mitgliedern in Form von Beitragsrückerstattungen zugute (§ 38 VAG).<sup>34</sup> Grundsätzlich ist jedoch die Frage aufzuwerfen, ob diese Beitragsminderung als Gewinnausschüttung im Sinne der struktural-operationalen Definition aufzufassen ist. Gegenwärtig fehlen Studien, welche das Ausschüttungsgebahren von VVaGs genauer betrachten und somit diese Zuordnungsfrage abschließend klären. Dieser Forschungsbedarf schließt an die im Zusammenhang mit Genossenschaften auftretende Fragestellung an. Vorbehaltlich weiterer klärender Studien wird diese Gruppe vorsorglich aus dem Dritten Sektor ausgeschlossen.

**Ausgelagerte Beschäftigungs- und Betriebsgesellschaften von Nonprofitorganisationen:** nach den gegenwärtigen Zuweisungsregeln fallen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in ausgelagerten Beschäftigungsgesellschaften (wie oftmals in den Feldern Gesundheit und Soziale Dienste vorhanden) nicht in den Dritten Sektor, da die wirtschaftsfachliche Tätigkeit von Entleiherunternehmen nicht in einem als NPO relevanten Wirtschaftszweig eingeordnet ist. De jure werden diese Beschäftigten zwar in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt, de facto arbeiten sie jedoch in der NPO-Mutterorganisation – und sind damit Quasi-Beschäftigte des Dritten Sektors. Eine ähnliche Konstellation findet sich auch für eine Vielzahl an Betriebsgesellschaften, die mit Gewinnerzielungsmotiv betrieben werden. Auch hier besteht zusätzlicher Bedarf an gezielten Studien, um dieses Phänomen genauer zu fassen. Vorbehaltlich weiterer Forschungsanstrengungen sind Personaldienstleistungs- und Betriebsgesellschaften nicht dem Dritten Sektor zuzurechnen. Diese Festlegung wird auch durch die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gestützt. Danach ist grundsätzlich jeder Verleih von Arbeitnehmern – auch durch als gemeinnützig anerkannte Ein-

---

<sup>34</sup> Siehe Anhang F zur Prüfung der Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen und Sterbekassen zum Dritten Sektor, nach welcher die Aufnahme von Versorgungseinrichtungen, Pensions- und Sterbekassen in den Dritten Sektor möglich ist, sofern diese in der Rechtsform der VVaG bestehen und keinen berufsständischen Charakter aufweisen (d. h. Zwangsmitgliedschaft für einzelne Berufsgruppen wie Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure).



richtungen – als gewerbsmäßig zu behandeln. Eine gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung kann somit nur in sehr wenigen Ausnahmefällen, beispielsweise wenn die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes im Sinne der AO (§§ 65 ff.) erfüllt sind, vorliegen<sup>35</sup>. Ausnahme bilden von NPOs eindeutig kontrollierte privatwirtschaftliche Gesellschaften in typischen zivilgesellschaftlichen Feldern, wie beispielsweise Weiterbildungsgesellschaften von Innungen. Im Regelfall sind nicht alle Informationen über diese Organisationen, die zu einer eindeutigen Zuordnung führen (d. h. Zusammensetzung des obersten Entscheidungsgremiums und Ausmaß der Kontrolle durch die NPO-Mutterorganisation), frei einzusehen. In diesen Fällen schließt die Einzelfallprüfung über den Namen auf eine vorhandene Kontrollbeziehung. In der Folge ergeben sich geringfügige, jedoch akzeptable statistische Unsicherheiten.

**Freiwillige Feuerwehren:** Die Aufgaben der Feuerwehr bzw. des Brandschutzes sind im jeweiligen Landesgesetz geregelt. In den meisten Flächenländern entfällt diese Aufgabe auf die Gemeinden, die in ihrem jeweiligen Wirkungskreis dafür Sorge tragen, dass ausreichender Brandschutz sowie technischer Hilfsdienst zur Verfügung steht. Im Regelfall wird dies auf lokaler Ebene von freiwilligen Feuerwehrvereinen geleistet, die nicht dem Staat, sondern dem Dritten Sektor zuzuordnen sind (hier greift erneut das Subsidiaritätsprinzip). Staatliche Behörden sind jedoch verpflichtet, die Feuerwehrvereine in ihrer Aufgabe zu unterstützen. Sie tätigen nicht nur Investitionen (z. B. in Gebäude oder Fahrzeuge), sondern finanzieren auch Hauptamtliche durch die Kommunalhaushalte bzw. unmittelbar als kommunale Beschäftigte. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind diese staatlichen Aufwendungen Teil des staatlichen Sektors und somit nicht in den Dritten Sektor einzubeziehen. Ehrenamtlich tätige Feuerwehrleute sind dagegen Teil des Dritten Sektors. Freiwillige Feuerwehren (wie sicherlich auch andere Einrichtungen der staatlichen Verwaltung) sind das Ergebnis eines fließenden Überganges von öffentlichem zu zivilgesellschaftlichem Sektor.

Eine ähnliche Zuordnungsproblematik ergibt sich bei hauptberuflich **Abgeordneten in Parlamenten und deren Mitarbeitern**. Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verstehen diese Gruppen nicht als Personal des Staates, da diese in ihrer Funktion ja gerade unabhängig vom Staat sein sollen. Funktionsträger wie Minister/Staatssekretäre gelten als Beschäftigte beim Staat. Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verstehen den Abgeordnetenstatus als selbstständige Tätigkeit, die dem Sektor private Haushalte (S.14) zugerechnet wird. Legt man die Kriterien der struktural-operationalen Definition an, könnten diese Aktivitäten auch als Teil des Dritten Sektors bezeichnet werden. „Zivilgesellschaft in Zahlen“ versteht – vorbehaltlich weiterer wissenschaftlicher Studien – die genannten Gruppen aber als dem Dritten Sektor nicht zugehörig.

---

<sup>35</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 2010

**Zivildienstleistende** sind aufgrund ihres besonderen Beschäftigungsstatus nicht in den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Unternehmensregisters enthalten. Sie tragen zwar grundsätzlich zur zivilgesellschaftlichen Wertschöpfung bei, werden jedoch in den Einrichtungen des Dritten Sektors nicht zu den Beschäftigten gezählt. Sie werden analog zu den Grundwehrendienstleistenden kraft gesetzlicher Regelungen durch den Staat einberufen und entlohnt. Von daher werden diese nach den Konzepten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dem Sektor Staat zugeordnet.

## 5. Die Zuordnung zum Dritten Sektor

### 5.1 Der maschinelle Algorithmus

Wie bereits eingangs erwähnt, war das Unternehmensregister mit seinen Informationen insbesondere zu

- Name und Anschrift,
- Land des Unternehmenssitzes,
- wirtschaftlicher Tätigkeit gemäß WZ 2003 (bzw. WZ 2008),
- Rechtsform,
- sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (kurz SV-Beschäftigte oder SVB),
- Verweisen auf andere Register (Kennnummern)

sowohl notwendiges und hilfreiches Informations- als auch Infrastrukturinstrument der Projektarbeiten. Auch hier noch einmal der Hinweis: Da das URS hauptsächlich aus Verwaltungsdaten gespeist und aktualisiert wird, vermag es grundsätzlich nur Einheiten und deren Merkmale in seinen Bestand aufzunehmen, die von den Verwaltungsbehörden geliefert werden. Die wichtigsten administrativen Quellen des URS stellen die Lieferungen der Bundesagentur für Arbeit zu Betrieben mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Finanzbehörden zu Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen dar. Weitgehend unberücksichtigt bleiben damit Unternehmen ohne Umsatzsteuerpflicht und ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Auch die Qualität der im URS abgelegten Informationen wird größtenteils von der Datenlage der zur Aktualisierung genutzten Verwaltungsdateien bestimmt. Im Zuge der Projektarbeiten wurden die Informationen des URS soweit notwendig und möglich qualifiziert und ergänzt.

Neben den jährlich aktualisierten Daten des URS erhalten die Statistischen Ämter auch unterjährige Daten zu Umsätzen und Beschäftigten aus den beiden vorgenannten Quellen. Diese werden in separaten Verwaltungsdatenspeichern geführt, die vorrangig für konjunkturstatistische Belange genutzt werden. Die Angaben aus den Speichern sind über die oben genannten, im URS geführten Kennnummern zu verknüpfen. Die Angaben in den Verwaltungsdatenspeichern sind zum einen aktueller, zum anderen enthalten sie zusätzliche Informationen. So lassen sich dem Beschäftigtenspeicher für alle Unternehmen, die sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben, z. B. Angaben zu geringfügig entlohnten Beschäftigte sowie über Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte entnehmen.

Im Folgenden werden die Arbeitsschritte beschrieben, die notwendig waren, um die Unternehmen im URS bezüglich ihrer Zugehörigkeit zum Dritten Sektor zu kennzeichnen:

- Zunächst wurden Daten der Bundesagentur für Arbeit über geringfügig entlohnte Beschäftigte sowie über Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte aus den separat geführten Verwaltungsdatenspeichern an das Unternehmensregister angefügt.
- Anschließend wurde für die im URS erfassten Unternehmen die Rechtsform-Zuordnung<sup>36</sup>, die das Unternehmensregister in der Regel aus Angaben der Finanzämter hierzu entnimmt, im notwendigen Umfang weiter aufbereitet und vervollständigt. Nicht immer liegen die URS-Angaben in der für dieses Projekt notwendigen Gliederung und Qualität vor (so werden z. B. gemeinnützige Kapitalgesellschaften nicht separat typisiert). Ein Ansatz zur weiteren Qualifizierung war die Suche nach Rechtsformen als Namensbestandteil der Unternehmen. Dazu wurde im Namen der Unternehmen nach Bestandteilen wie beispielsweise „e.V.“ gesucht, die Aufschluss über deren Rechtsform geben. Die Suche nach diesen Namensbestandteilen wird durch viele mögliche Schreibweisen einer Rechtsform erschwert. Im Falle eines gemeinnützigen Unternehmens können z. B. diverse Varianten der Groß- und Kleinschreibung (gGmbH, GgmbH, gGMBH etc.), ausgeschriebene Schreibformen (gemeinnützige GmbH, gemeinnütziger Verein etc.), verschiedene Abkürzungen und Zeichensetzungen (gemeinn., gemeinnütz. etc.) sowie Rechtschreibfehler (gemeinnützig o. ä.) auftreten. Die Zuordnung zu einem Rechtsformschlüssel (z. B. 59 für e.V.) wird durch den Umstand erschwert, dass mehrere Rechtsformen in einem Namen erscheinen können, z. B. Soziale Dienste gGmbH des Arbeiter-Samariter-Bundes Ortsverband e.V. Deshalb muss nicht nur die Kombination mehrerer rechtsformrelevanter Namensbestandteile, sondern auch die Reihenfolge dieser Rechtsformen berücksichtigt werden. Damit würde das Unternehmen in oben genanntem Beispiel die Rechtsform einer GmbH erhalten.
- Im Anschluss daran wurde für ca. 200 Unternehmen, die keinen oder einen ungültigen Wirtschaftszweig bzw. Rechtsform führten und die zum Zeitpunkt des Zwischenberichts auf eine Art Restkategorie (WZ=9 bzw. RF=9) gesetzt und vorübergehend aus der Gesamtmenge ausgeschlossen wurden, die Angaben ergänzt bzw. korrigiert. Dies geschah vorrangig durch Übernahme der Informationen aus der aktuellen Zeitscheibe 2010; falls dort keine Informationen zu ermitteln waren, wurden diese manuell – über den Namen des Unternehmens bzw. falls der Name keinen Aufschluss bezüglich einer geeigneten Zuordnung gab über Internetrecherchen – generiert.
- Über Namensfilter wurden dann zusätzlich zu den im Zuge der Rechtsformverbesserung erstellten Variablen (z. B. „e.V.“, „Stiftung“ und „Kirche“) die Merkmale „Gemeinnützigkeit“, „Religion“ (Religionsgesellschaften wie z. B. islamische Gemeinden bzw. Moscheen, die nicht öffentlich-rechtlich sind und noch nicht im Merkmal „Kirche“ erfasst wurden) sowie „Wohlfahrtsverbände“ erstellt. Auch hierbei war es wichtig, möglichst alle – und möglicherweise

---

<sup>36</sup> Siehe Anhang B

auch fehlerhafte - Schreibweisen zu erfassen, und dabei die Fehlerquote möglichst gering zu halten.

- Des Weiteren wurden alle Wirtschaftszweige in die drei Kategorien WZ=0 (untypisch für den Dritten Sektor), WZ=1 (potentiell Dritter Sektor) und WZ=2 (typisch für den Dritten Sektor) eingeteilt (siehe Kapitel 4.2).<sup>37</sup> Während die Wirtschaftszweige Maschinenbau und Energieversorgung also beispielsweise WZ=0 zugeordnet wurden, wurden die Wirtschaftszweige Beherbergung und Gastronomie auf WZ=1 und z. B. Heime sowie das Sozialwesen auf WZ=2 gesetzt.
- Analog wurden die Rechtsformen den Kategorien RF=0 (untypisch für den Dritten Sektor), RF=1 (potentiell Dritter Sektor) und RF=2 (typisch für den Dritten Sektor) zugeordnet. Faktisch bedeutete dies, dass die Rechtsformen „AG“ (Rechtsformschlüssel 31), „GmbH“ (35), „Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen“ (61) sowie „Sonstige juristische Personen des privaten Rechts“ (59) auf RF=1 gesetzt wurden. Hinter diesen Rechtsformen verbergen sich sowohl Einheiten des Dritten Sektors (z. B. gemeinnützige GmbHs) als auch Einheiten des Bereichs Nicht Dritter Sektor (z. B. gewinnorientierte GmbHs). Aus diesem Grund wurden die darin enthaltenen Unternehmen stichprobenweise auf ihre Zugehörigkeit zum Dritten Sektor geprüft, woraufhin entschieden wurde, dass die Unternehmen dieser Rechtsformen zumindest teilweise einer Einzelfallprüfung unterzogen werden sollten (siehe Kapitel 5.2).  
Die Rechtsform „Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften“ (82) wurde auf RF=2 gesetzt. Die restlichen Rechtsformen liegen alle auf RF=0, das heißt sie sind untypisch für den Dritten Sektor.
- In einem nächsten Schritt wurden diverse Positiv- und Negativlisten erstellt, wobei Positivlisten Einheiten enthalten, die zum Dritten Sektor gehören, und Negativlisten Unternehmen enthalten, die nicht zum Dritten Sektor zählen. Die Listen entstanden auf Basis amtlicher und nichtamtlicher Datenquellen. Zum Teil enthielten diese Datenquellen nur Einheiten des Dritten Sektors oder erlaubten eine automatische Auswahl dieser Einheiten. So konnten z. B. freigemeinnützige Krankenhäuser über das Merkmal „Art des Trägers“ aus der Krankenhausstatistik extrahiert werden. Die Einheiten anderer Datenquellen (z. B. der Hochschulfinanzstatistik und der aus dem URS gefilterten Genossenschaften) mussten dagegen erst manuell auf ihre Zugehörigkeit zum Dritten Sektor überprüft werden. Zudem lag jenen Listen, die nicht auf Basis des URS entstanden waren, meist das Problem zugrunde, dass diese keine eindeutig mit dem URS verknüpfbaren Identifikatoren enthielten und damit erst im URS über Name und Adresse identifiziert werden mussten.

---

<sup>37</sup> Siehe Anhang C

Im Folgenden findet sich eine Aufstellung aller erzeugten Positiv- und Negativlisten:

1. Eine Negativliste mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Berichtskreismanagements der Finanz- und Personalstatistiken (BKM).
  2. Sowohl eine Positiv- als auch eine Negativliste mit Einheiten aus dem Bereich Forschung und Entwicklung.
  3. Positiv- und Negativlisten der Institute der Leibniz-Gemeinschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Institute der Max-Planck-Gesellschaft sowie deren assoziierter Mitglieder. Die Klassifizierung dieser Einheiten entstand durch eine Einzelfallrecherche.
  4. Positivlisten von freigemeinnützigen Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen aus dem Krankenhausverzeichnis des Jahres 2008 (Stand der Daten: 31.12.2006)<sup>38</sup>.
  5. Eine Positivliste mit rechtlich selbständigen Einheiten der Diakonie.
  6. Eine Positiv- und Negativliste deutscher Hochschulen auf Basis der Daten der hochschulfinanzstatistischen Abteilung des Statistischen Bundesamtes<sup>39</sup>.
  7. Eine im Rahmen von ersten Einzelfallrecherchen erstellte Positiv- und Negativliste von Einheiten im Unternehmensregister mit dem Namensbestandteil „Stiftung“. Die Anzahl der dort per Einzelfallprüfung klassifizierten Unternehmen beläuft sich auf 678 Einheiten.
  8. Je eine Positiv- und Negativliste internationaler und international arbeitender Institutionen und Organisationen in Bonn, die auf einer gleichnamigen Internetdatei basieren<sup>40</sup>.
  9. Eine Positivliste, die auf Basis eines Unternehmensregisterauszugs aller Genossenschaften all jene Genossenschaften enthält, die zum Dritten Sektor gehören. Zudem wurden 15 Wirtschaftszweige identifiziert, für welche Genossenschaften immer dem Dritten Sektor zuzuordnen sind.
- In einem letzten Schritt wurde auf Basis der zuvor erstellten Variablen (z. B. „Gemeinnützigkeit“, WZ, RF etc.) sowie der Positiv- und Negativlisten die neue Variable Dritter Sektor erstellt. In diese maschinelle Zuordnung flossen auch die Erkenntnisse aus den Einzelfallrecherchen ein, welche in Kapitel 5.2 näher erläutert werden.

Die Zuordnung eines Unternehmens zu den Bereichen Dritter Sektor und Nicht Dritter Sektor erfolgt in einem ersten Schritt entsprechend der unten genannten Regeln hierarchisch von oben nach unten (1. bis 5.) Das bedeutet, dass die Klassifizierung eines Unternehmens aufgrund der ersten Zuordnungsregel durch die weiteren Regeln nicht mehr verändert werden

---

<sup>38</sup> Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2008

<sup>39</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt 2006

<sup>40</sup> Institutionenverzeichnis: Internationale und international arbeitende Institutionen und Organisationen in Bonn, URL:  
[http://www.bonn.de/wirtschaft\\_wissenschaft\\_internationales/bonn\\_international/internationaleorganisationen/index.html](http://www.bonn.de/wirtschaft_wissenschaft_internationales/bonn_international/internationaleorganisationen/index.html), letzter Zugriff am 28.04.2011

kann, die Zuordnung einer Einheit durch die zweite Regel kann durch die unter 3., 4. und 5. genannten Regeln nicht mehr verändert werden usw.

Die Variable Dritter Sektor fußt somit auf den folgenden fünf Zuordnungsregeln:

1. Wenn ein Unternehmen eine öffentliche Einheit ist, in einer der Negativlisten gekennzeichnet ist oder im Zuge der Einzelfallrecherchen als Nicht Dritter Sektor identifiziert wurde, dann gehört es nicht zum Dritten Sektor und wird auf Dritter Sektor=0 (eindeutig nicht Dritter Sektor) gesetzt. Wenn ein Unternehmen in einer der Positivlisten gekennzeichnet ist oder durch die Einzelfallrecherchen als Dritter Sektor identifiziert wurde, dann zählt es zum Dritten Sektor und wird auf Dritter Sektor=2 (eindeutig Dritter Sektor) gesetzt.
2. Wenn einer der Namensfilter „Gemeinnützigkeit“, „eingetragener Verein“, „Kirche“, „Religion“ oder „Wohlfahrt“ bei einem Unternehmen zutrifft, gehört dieses eindeutig zum Dritten Sektor (Dritter Sektor=2).
3. Wenn  $RF=0$  und  $WZ=0$  bzw.  $WZ=1$ , dann gehört das Unternehmen nicht dem Dritten Sektor an und wird auf Dritter Sektor=0 gesetzt.
4. Wenn ein Unternehmen die Rechtsform „GmbH“ (Rechtsformschlüssel 35), „AG“ (31) oder „Sonstige juristische Personen des privaten Rechts“ (59) innehat und zugleich  $WZ=0$  bzw. 1 ist, dann zählt diese Einheit nicht zum Dritten Sektor (Dritter Sektor=0). Ebenso werden Unternehmen mit  $RF=0$  und  $WZ=2$  nicht dem Dritten Sektor zugeordnet.
5. Wenn  $RF=2$  und  $WZ=2$  dann gehört das Unternehmen dem Dritten Sektor an und wird auf Dritter Sektor=2 gesetzt.

Nach erster Zuordnung aller Unternehmen des URS zu den Bereichen Dritter Sektor und Nicht Dritter Sektor, wurde nun in einem zweiten Schritt unter bestimmten Bedingungen die Eigenschaft eines Mutterunternehmens auf deren Tochter vererbt und damit gegebenenfalls die vorläufige Zuordnung eines Unternehmens zum Dritten Sektor bzw. zum Bereich Nicht Dritter Sektor überschrieben. Durch diese Vorgehensweise wird eine noch genauere Zuordnung erreicht, als lediglich über die rein maschinelle, in der im Gegensatz zu den Einzelfallrecherchen bisher nicht die Eigenschaften eines Mutterunternehmens berücksichtigt werden konnte.

Auch hier stellt das URS die notwendigen Informationen über die Verflechtung der Unternehmen bereit. Hierfür wurde zunächst der Datensatz des Kern-Unternehmensregisters mit einer Satellitendatei des URS verknüpft, die Angaben über die Gruppenzugehörigkeit von Unternehmen sowie deren Verflechtungen untereinander enthält. Den Verflechtungsinformationen liegt das statistische Kontrollkonzept zugrunde, das im Wesentlichen aus den Kapitalbeziehungen der Unternehmen abgeleitet wird. Dadurch wurden rund 260.000 gruppenabhängige Tochterunternehmen und rund 100.000 Mutterunternehmen im URS identifiziert. Für diese Unternehmen wurde nach

folgenden Regeln vererbt, die in der „Entscheidungsvorlage zu Kontrollbeziehungen“<sup>41</sup> abgestimmt wurden:

- a) Wenn das Mutterunternehmen dem Dritten Sektor zugeordnet ist, deren Tochterunternehmen bisher aber noch nicht, und sich die Tochter sowohl in einem für den Dritten Sektor typischen Wirtschaftszweig befindet (WZ=2) als auch keine öffentliche Einheit ist, dann soll die Tochter ebenfalls im Dritten Sektor eingeordnet werden (Dritter Sektor=2).
- b) Wenn das Mutterunternehmen eine öffentliche Einheit ist und die Tochter bisher nicht als öffentliche Einheit markiert war, dann soll die Tochter dem Bereich Nicht Dritter Sektor zugeordnet werden und die Eigenschaft „Öffentliche Einheit“ erhalten.

Die Vererbungen fanden in einem ersten Schritt von allen Mehrheitsanteilseignern auf ihre unmittelbaren Töchtern statt. In weiteren iterativen Schritten wurde der Tatsache Rechnung getragen, das Unternehmen sowohl Tochter eines Mutterunternehmens als auch selbst Mutterunternehmen (intermediates) sein können. Wenn sich die Eigenschaft einer Tochter änderte, wurde wiederum deren Beziehung zu ihrem unmittelbaren Tochterunternehmen erneut untersucht und gegebenenfalls – das heißt falls eine der beiden oben genannten Bedingungen zutraf – wurden erneut Eigenschaften vererbt. Dies wurde solange durchgeführt bis keine weiteren Änderungen zustande kamen. Durch diesen Prozess fanden insgesamt 213 Änderungen statt, 170 Unternehmen wurden zum Dritten Sektor und 43 Unternehmen zum Bereich Nicht Dritter Sektor verschoben, das heißt nach der Abzug der Unternehmen, die vom Dritten Sektor in den Bereich Nicht Dritter Sektor verschoben wurden, kamen letztlich 127 Unternehmen zum Dritten Sektor hinzu.

Die Ausprägungen der Variablen Dritter Sektor wurden seit dem Zwischenbericht von drei – eindeutig nicht, potentiell und eindeutig Dritter Sektor (Dritter Sektor=0, 1, 2) – auf zwei – eindeutig nicht und eindeutig Dritter Sektor (Dritter Sektor=0, 2) – reduziert. Um den zuvor bestehenden, relativ großen Graubereich – in dem alle Unternehmen enthalten waren, die potentiell dem Dritten Sektor angehören, für die eine maschinell eindeutige Zuordnung aber nicht möglich war – eliminieren zu können, wurden die im folgenden Kapitel beschriebenen Maßnahmen getroffen.

## 5.2 Die nicht-maschinelle Zuordnung

Nach Durchführung des oben beschriebenen maschinellen Algorithmus konnten ca. 70% der Unternehmen des URS eindeutig und ca. 30%, das heißt rund 1,1 Millionen Unternehmen nicht eindeutig zugeordnet werden. Dieser Graubereich wurde daraufhin anhand der Variablen Rechtsform und Wirtschaftszweig tiefer gegliedert und einer ersten Sichtung durch Stichproben mit je 500 Fällen unterzogen. Dadurch konnte festgestellt werden, dass der Graubereich je nach

---

<sup>41</sup> Siehe Anhang G



Rechtsform und Wirtschaftszweig sehr unterschiedliche Anteile an Unternehmen des Dritten Sektors beinhaltet, das heißt zwischen 0 und 50% der Unternehmen aus der Stichprobengesamtheit konnten dem Dritten Sektor zugeordnet werden. Aus diesem Grund wurden für drei Bereiche, die bei der ersten Sichtung keine Nonprofit-Unternehmen enthielten, keine weiteren Recherchen angestellt; diese rund 813.000 Unternehmen wurden pauschal dem Bereich Nicht Dritter Sektor zugeordnet (siehe dunkelgrauer Bereich in Tabelle 5.1).

**Tab. 5.1: Der Bereich Potentiell Dritter Sektor (Dritter Sektor=1)**

Wirtschaftszweig (WZ)	Rechtsform (RF)				
	Untypisch Dritter Sektor, RF=0	Potentiell Dritter Sektor, RF=1			Typisch Dritter Sektor, RF=2
		Rechtsform=31, 35	Rechtsform=59	Rechtsform=61	
Untypisch Dritter Sektor, WZ=0	X	Nicht Dritter Sektor 543.075 Unternehmen	Hochrechnung 89.577 Unternehmen	Einzelfallzuordnung 580 Unternehmen	Einzelfallzuordnung 20 Unternehmen
Potentiell Dritter Sektor, WZ=1	Nicht Dritter Sektor 235.594 Unternehmen	Nicht Dritter Sektor 34.047 Unternehmen	Hochrechnung 15.529 Unternehmen	Einzelfallzuordnung 431 Unternehmen	Einzelfallzuordnung 3 Unternehmen
Typisch Dritter Sektor, WZ=2	Hochrechnung 156.696 Unternehmen	Einzelfallzuordnung 20.540 Unternehmen	Einzelfallzuordnung 25.468 Unternehmen	Einzelfallzuordnung 4.052 Unternehmen	X

Der Rechtsformschlüssel 31 umfasst die Aktiengesellschaften, der Schlüssel 35 die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sonstige juristische Personen des privaten Rechts haben den Rechtsformschlüssel 59 und nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen den Schlüssel 61. Ausführliche Erläuterungen zu den Rechtsformschlüsseln sind im Zwischenbericht enthalten.

Für weitere drei Bereiche (mittelgraue Felder in Abbildung 5.1) wurde nach der Sichtung zusätzlich eine nach Beschäftigten-Größenklassen geschichtete Stichprobe von 10.700 Unternehmen gezogen und untersucht. Durch die Schichtung der Stichprobe nach Größenklassen wird sichergestellt, dass auch die Zahl der SV-Beschäftigten zuverlässig hochgerechnet werden kann. Unternehmen mit mehr als 50 SV-Beschäftigten bzw. bei der Merkmalskombination RF=59/WZ=1 mit mehr als 10 SV-Beschäftigten wurden komplett untersucht und in der Einzelfallprüfung zugeordnet. Während die insgesamt 10.700 Unternehmen, die in den Stichproben gezogen wurden, rund 4% der Grundgesamtheit (rund 262.000 Unternehmen) entsprechen, werden aufgrund des nach Größenklassen unterschiedlichen Auswahlgesetzes aber über 60% aller SV-Beschäftigten der insgesamt 262.000 Unternehmen erfasst und anhand der Einzelfallprüfung zugeordnet. Die Hochrechnung der Stichproben lässt erwarten, dass knapp 3.000 Unternehmen mit knapp 52.000 SV-Beschäftigten der insgesamt 262.000 Unternehmen dem Dritten Sektor zuzurechnen sind. Die ca. 500 Unternehmen mit fast 40.000 SV-Beschäftigten des Dritten Sektors, die in der Stichprobe gezogen wurden, konnten auch im Unternehmensregister als Unternehmen des Drit-

ten Sektors gekennzeichnet werden. Es verbleiben weniger als 2.500 Unternehmen mit ca. 12.000 SV-Beschäftigten die potentiell dem Dritten Sektor zuzurechnen sind, die aber im Unternehmensregister nicht als solche zu identifizieren und somit auch nicht gekennzeichnet sind. Im Rahmen der Ermittlung der Bruttowertschöpfung nach den Konzepten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wurde die Gesamtzahl der hochgerechneten SV-Beschäftigten des Dritten Sektors in die Berechnungen einbezogen.

Der in Tabelle 5.1 hellgrau unterlegte Bereich ging dagegen komplett in die Einzelfallrecherchen ein, da sich hier schon bei der ersten Sichtung große Anteile an Unternehmen des Dritten Sektors erkennen ließen. Neben den ca. 11.000 Einheiten für die Hochrechnung, kamen damit weitere rund 51.000 Fälle hinzu, so dass insgesamt rund 62.000 Unternehmen im Einzelfall recherchiert wurden.

Die durchgeführten Einzelfallrecherchen wurden vorrangig über das Internet getätigt und waren darauf ausgerichtet, die Unternehmen auf Gemeinnützigkeit, staatliche Kontrolle sowie mögliche Beziehungen zu Mutterunternehmen zu untersuchen. Während Gemeinnützigkeit bzw. fehlende Gewinnerorientierung auf Zugehörigkeit zum Dritten Sektor schließen ließen, führte eine mehr als 50%ige Kontrolle eines Unternehmens durch den Staat zum Ausschluss aus dem Dritten Sektor. Wenn ein Unternehmen jedoch in einem für den Dritten Sektor typischen Wirtschaftszweig tätig sowie die Rechtsform des Unternehmens als potentiell Dritter Sektor klassifiziert war und das Mutterunternehmen zum Dritten Sektor zählte, also z. B. eine Einrichtung der Caritas war, dann wurde dieses Tochterunternehmen ebenfalls dem Dritten Sektor zugeordnet.

Von den rund 51.000 untersuchten Unternehmen in den Bereichen, in denen eine vollständige Einzelfallzuordnung durchgeführt wurde, konnten rund 35 % der Unternehmen und 36 % der SV-Beschäftigten dem Bereich Dritter Sektor zugeordnet werden. Bei den für die Hochrechnung gezogenen Stichproben (insgesamt rund 11.000 Unternehmen) waren dagegen nur 1,1 % der Unternehmen, aber immerhin 5,5 % der SV-Beschäftigten dem Dritten Sektor zuzuordnen. Fasst man die Ergebnisse der Einzelfallrecherchen und der hochgerechneten Stichproben zusammen, ergeben sich knapp 21.000 Unternehmen mit fast 400.000 SV-Beschäftigten, die durch die nicht-maschinelle Zuordnung zusätzlich als Einheiten des Dritten Sektors klassifiziert wurden. Rund 80 % der Unternehmen des Dritten Sektors wurden damit maschinell und rund 20 % über Einzelfallrecherchen zum Dritten Sektor zugeordnet. Ausführlichere Informationen sind dem „Ergebnisbericht über die nicht-maschinelle Zuordnung“ zu entnehmen.

## 6. Ergebnisse aus dem Unternehmensregister

Die folgenden Ergebnisse aus dem Unternehmensregister werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) dargestellt. Der Grund hierfür liegt in einer einheitlichen Berichterstattung der Projektergebnisse aus dem Unternehmensregister und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden europaweit am 1. September 2011 auf die neue Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) umsteigen. Derzeit können von Seiten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nur die Berechnungen zur Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors auf Basis der WZ 2003 erfolgen (siehe auch Kapitel 7).

Das Unternehmensregister als Infrastrukturelement der amtlichen Primärstatistiken ist bereits seit 2008 auf die WZ 2008 umgestellt. Dabei wurde für das Berichtsjahr 2006 eine Doppelcodierung der statistischen Einheiten vorgenommen, die damit über Informationen zu ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit sowohl nach der WZ 2003 als auch nach der WZ 2008 verfügten. Für das Berichtsjahr 2007, das diesem Bericht zugrunde liegt, weisen alle im Berichtsjahr aktiven Unternehmen noch einen (doppel-)codierten Schwerpunkt nach, was die Ergebnisdarstellung der auf dem URS basierenden Daten sowohl nach der WZ 2003 als auch nach der WZ 2008 ermöglicht. Der Schwerpunkt der laufenden Pflege des Unternehmensregisters liegt allerdings bei der neuen Klassifikation.

Die Darstellung der Ergebnisse in diesem Bericht erfolgt nach WZ 2003 und erstreckt sich auf die Wirtschaftsabschnitte C-K und M-O.<sup>42</sup> Außerhalb des Darstellungsbereiches liegen die Wirtschaftsabschnitte A (Land- und Forstwirtschaft), B (Fischerei und Fischzucht) und L (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung).

---

<sup>42</sup> Dem Stifterverband wurden über die in diesem Bericht dargestellten Ergebnisse nach der WZ 2003 hinaus Ergebnisse nach der WZ 2008 in Tabellenform zur Verfügung gestellt. Die diesem Bericht nicht anhängenden Tabellen enthalten zudem Angaben zu geringfügig entlohnten Beschäftigten und Teilzeit-Beschäftigten der SV-Beschäftigten nach WZ 2003 und WZ 2008.

## 6.1 Anzahl der Unternehmen und SV-Beschäftigten

Nach Bereinigung des Graubereichs von rund 1,1 Millionen Unternehmen sowie rund 14,1 Millionen SV-Beschäftigten durch die Einzelfallrecherchen (siehe Kapitel 5.2) konnten alle Unternehmen und SV-Beschäftigten des Unternehmensregisters eindeutig den beiden Bereichen Dritter Sektor und Nicht Dritter Sektor zugeordnet werden (siehe Tabelle 6.1).

**Tab. 6.1: Anzahl der Unternehmen und SV-Beschäftigten dargestellt nach Sektoren in 2007**

	Insgesamt	Davon			
		Dritter Sektor		Nicht Dritter Sektor	
	Anzahl	Anzahl	%	Anzahl	%
Unternehmen <sup>1)</sup>	3 566 897	104 855	2,9	3 462 042	97,1
SV-Beschäftigte	24 821 158	2 284 410	9,2	22 536 748	90,8

<sup>1)</sup> Unternehmen mit steuerbarem Umsatz und/oder mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 2007 der Wirtschaftsabschnitte C bis K, M bis O der WZ 2003

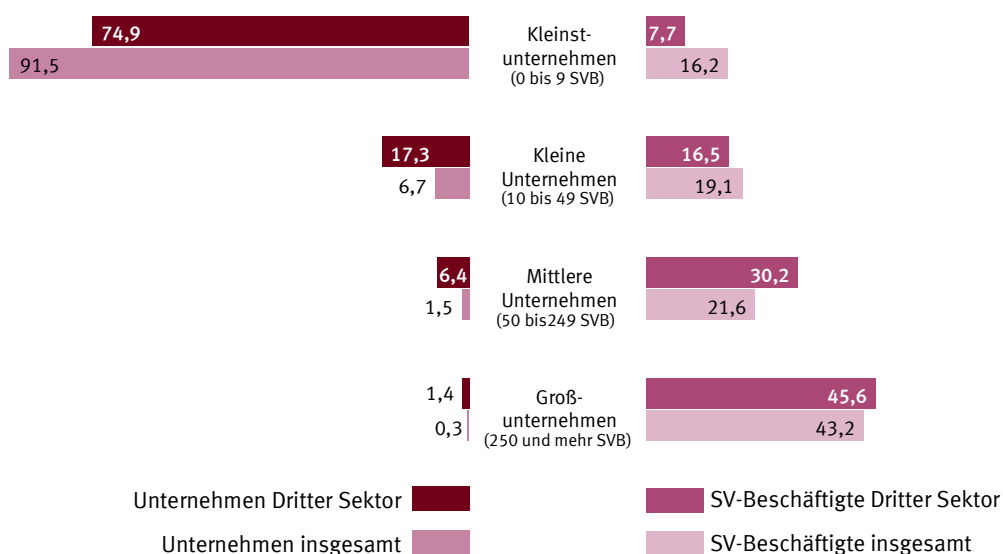
Eindeutig zum Dritten Sektor zählen demnach rund 105.000 Unternehmen, in welchen rund 2,3 Millionen SV-Beschäftigte tätig sind. Das sind ca. 3 % der Unternehmen bzw. ca. 9 % der SV-Beschäftigten insgesamt. Die nachgewiesenen Unternehmen des Dritten Sektors beschäftigten darüber hinaus rund 300.000 geringfügig entlohnte Beschäftigte, was einem Anteil von ca. 7 % des für die Unternehmen des URS ermittelten Umfangs an geringfügig entlohnter Beschäftigung entspricht. Die Unternehmen des Dritten Sektors wurden entweder durch ihre Zugehörigkeit zu für den Dritten Sektor typischen Rechtsformen und Wirtschaftszweigen, durch Kennzeichnung in einer Positivliste, durch Einzelfallrecherchen oder dadurch, dass sie einen der Namensbestandteile „Gemeinnützigkeit“, „Religion“ bzw. „Kirche“, „Wohlfahrtsverband“ oder „eingetragener Verein“ enthalten, dem Dritten Sektor zugewiesen (siehe hierzu Kapitel 5). Im Dritten Sektor sind zudem 40% der SV-Beschäftigten Teilzeit-Beschäftigte, während insgesamt nur rund 17% der SV-Beschäftigten in einem Teilzeit-Arbeitsverhältnis stehen.<sup>43</sup>

Nicht zum Dritten Sektor zählen rund 3,5 Millionen Unternehmen mit ca. 22,5 Millionen SV-Beschäftigten und 3,8 Millionen geringfügig entlohnten Beschäftigten. In diesem Bereich befinden sich alle Unternehmen, die als öffentliche Einheit oder in einer der Negativlisten gekennzeichnet sind, die über die Einzelfallrecherchen als nicht dem Dritten Sektor zugehörig identifiziert wurden oder deren Rechtsform und Wirtschaftszweig (RF=0 und WZ=0) untypisch für den Dritten Sektor sind.

<sup>43</sup> Siehe methodische Erläuterungen in Kapitel 5.1

Der Nachweis der SV-Beschäftigten im URS ermöglicht einen Blick auf die Gliederung der Unternehmen nach Beschäftigtengrößenklassen. Die Klassifizierung lehnt sich dabei an das Mitarbeiterkriterium der „Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ an. Wie in Abbildung 6.1 ersichtlich wird, sind sowohl Unternehmen als auch SV-Beschäftigte des Dritten Sektors im Vergleich zu den Unternehmen insgesamt seltener in Kleinstunternehmen zu finden.

**Abb. 6.1: Anteil der Unternehmen und SV-Beschäftigten in kleinen, mittleren und großen Unternehmen in 2007 in Prozent**



© Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister 2011

Als Kleinstunternehmen (0 bis 9 SV-Beschäftigte) können rund 75 % der Unternehmen des Dritten Sektors bezeichnet werden, wohingegen insgesamt rund 92 % aller Unternehmen dieser Kategorie zuzuordnen sind. Auf die Kleinstunternehmen entfiel dabei im Dritten Sektor ein Beschäftigungsvolumen von 7,7 %, im Vergleich dazu liegt der Anteil für die Unternehmen insgesamt mit 16,2 % mehr als doppelt so hoch. Verglichen mit den Unternehmen insgesamt sind Unternehmen des Dritten Sektors aufgrund ihrer Beschäftigtenstruktur weitaus häufiger als kleine Unternehmen definiert. Sowohl relativ mehr Unternehmen als auch mehr SV-Beschäftigte des Dritten Sektors befinden sich in mittleren Unternehmen und Großunternehmen.

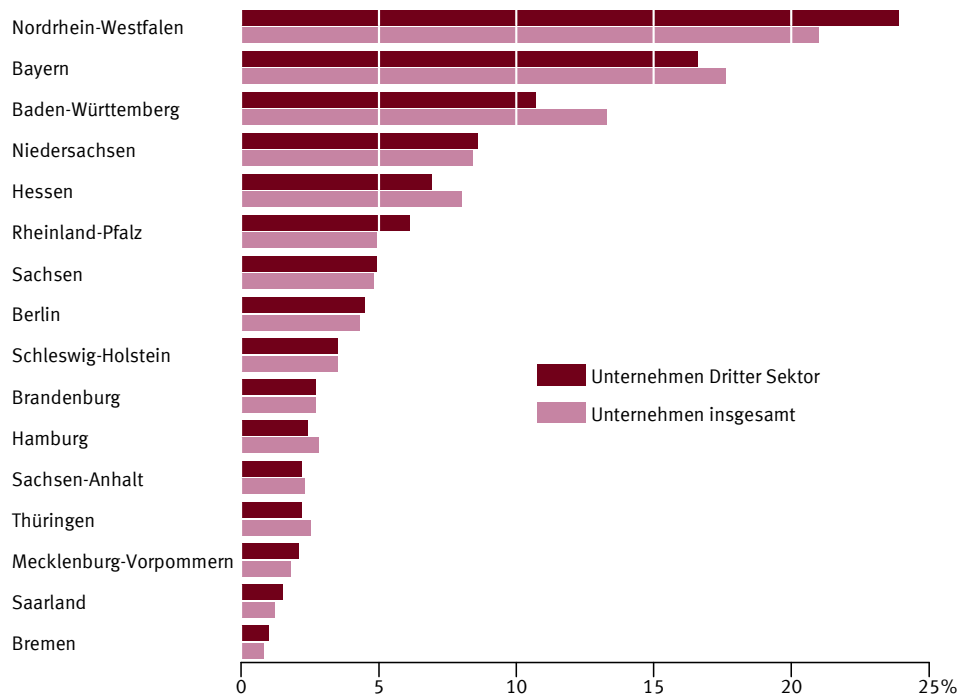
## 6.2 Verteilung nach Bundesländern

Für die regionale Darstellung des Dritten Sektors ist die statistische Einheit Unternehmen per se nicht die optimale Darstellungseinheit. Unternehmen können aus einer oder mehreren örtlichen Einheiten (Betrieben) in einem oder mehreren Bundesländern bestehen. Die Tatbestände für das Unternehmen als Ganzes (z. B. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) werden jedoch am Unternehmenssitz nachgewiesen. Zudem können Unternehmen überregional tätig sein, ohne dass sich dies in einer Mehrbetriebsstruktur niederschlagen muss. Dies ist bei der nachstehend dargestellten regionalen Verteilung der Unternehmen und des in ihnen realisierten Beschäftigungsvolumens nach Bundesländern zu beachten.

In den vorliegenden Auswertungen sind jedoch 97 % der Unternehmen des Dritten Sektors Einbetriebsunternehmen, das heißt die Unternehmen bestehen lediglich aus einem einzigen Betrieb, mit Standort am Sitz des Unternehmens. 2 % der Unternehmen des Dritten Sektors sind Mehrbetriebsunternehmen, also Unternehmen, die aus mindestens zwei örtlich getrennten Betrieben in demselben Bundesland bestehen. Der Anteil an Mehrländerunternehmen, das heißt Unternehmen bei denen sich mindestens ein Betrieb in einem anderen Bundesland befindet, ist im Dritten Sektor verschwindend gering. Für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sieht die Verteilung im Dritten Sektor folgendermaßen aus: Während rund 68 % in Einbetriebsunternehmen und rund 23 % in Mehrbetriebsunternehmen tätig sind, sind immerhin rund 8 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Mehrländerunternehmen beschäftigt. Insgesamt kann man damit festhalten, dass der Großteil der Unternehmen und SV-Beschäftigten eines Bundeslandes auch hauptsächlich von diesem aus wirtschaftlich tätig ist.

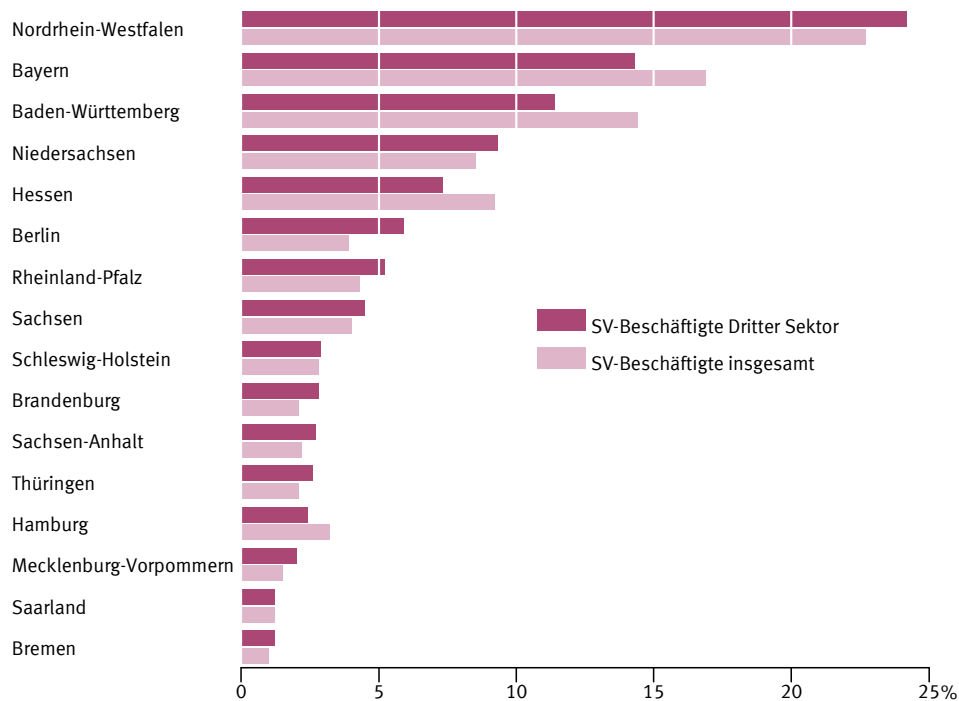
Die Verteilung der Unternehmen und SV-Beschäftigten des Dritten Sektors auf die Bundesländer wird in Relation zur Verteilung aller Unternehmen und SV-Beschäftigten betrachtet (siehe Abbildungen 6.2 und 6.3).

**Abb. 6.2: Verteilung der Unternehmen auf die Bundesländer in 2007 in Prozent**



© Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister 2011

**Abb. 6.3: Verteilung der SV-Beschäftigten auf die Bundesländer in 2007 in Prozent**



© Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister 2011

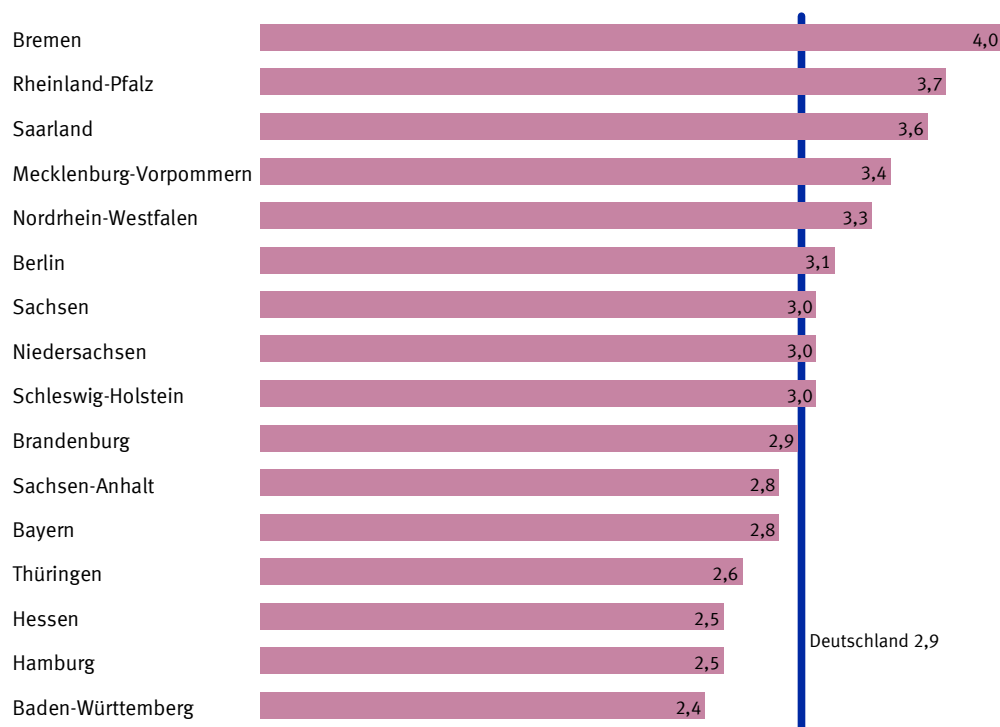
Die Verteilung der Unternehmen und SV-Beschäftigten des Dritten Sektors verhält sich weitestgehend analog zur Verteilung insgesamt. In den bevölkerungsreichen Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg, in denen auch insgesamt betrachtet die meisten Unternehmen und SV-Beschäftigten tätig sind, sind ebenfalls die meisten Unternehmen und SV-Beschäftigten des Dritten Sektors tätig. Entsprechend sind in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Bremen die wenigsten Unternehmen und SV-Beschäftigten insgesamt sowie des Dritten Sektors tätig.

Etwas interessanter gestaltet sich dagegen der Anteil der Unternehmen und SV-Beschäftigten des Dritten Sektors innerhalb der Bundesländer (siehe Abbildung 6.4 und 6.5).

Während bundesweit durchschnittlich 2,9% der Unternehmen im Dritten Sektor tätig sind (siehe Abbildung 6.4), sind in Bremen immerhin 4% und in Baden-Württemberg dagegen nur rund 2% der Unternehmen im Dritten Sektor tätig. Das Bundesland Bremen – mit den wenigsten Unternehmen des Dritten Sektors und insgesamt (siehe oben) – hat also vergleichsweise mehr Unternehmen des Dritten Sektors als das Bundesland Baden-Württemberg, das zu den Bundesländern mit den meisten Unternehmen insgesamt und des Dritten Sektors zählt. Jedoch muss festgehalten werden, dass kein genereller Umkehrschluss von der Größe eines Bundeslandes (gemessen an Unternehmen des Dritten Sektors und insgesamt) auf den Anteil der Dritt-Sektor-Unternehmen innerhalb eines Bundeslandes möglich ist. Auch andere Zusammenhänge, wie z. B. ein Ost-West-Gefälle oder ähnliches lassen sich hier nicht erkennen.



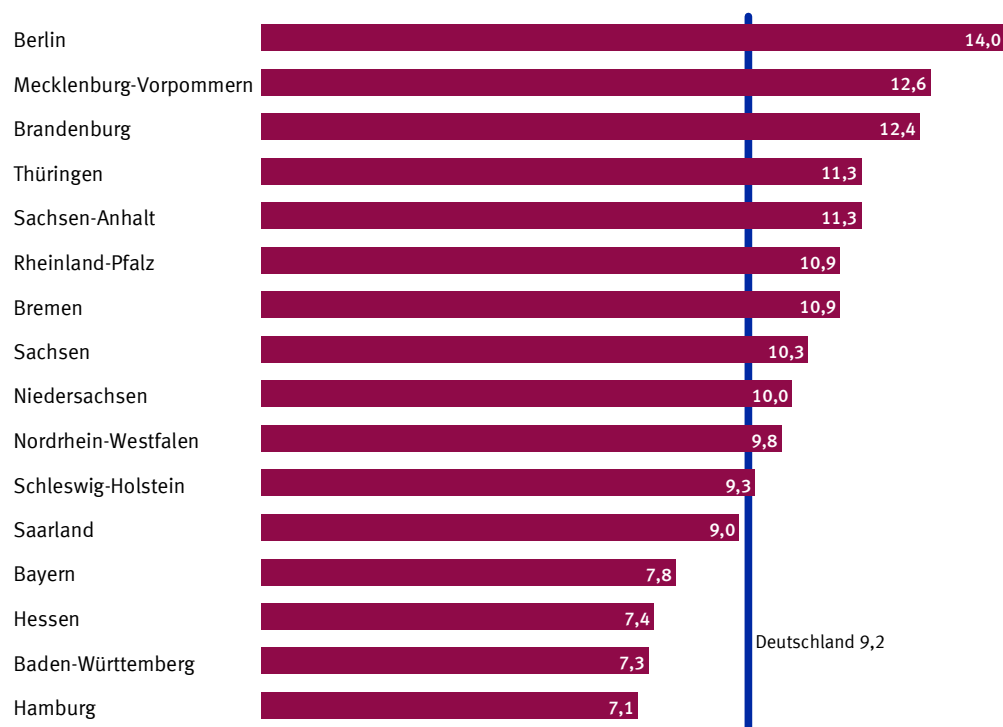
**Abb. 6.4: Anteil der Unternehmen des Dritten Sektors innerhalb der Bundesländer in 2007 in Prozent**



© Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister 2011

Bezüglich der SV-Beschäftigten sind bundesweit durchschnittlich 9,2% der Beschäftigten im Dritten Sektor tätig (siehe Abbildung 6.5). Hier sticht am deutlichsten das Bundesland Berlin hervor, in dem 14% aller SV-Beschäftigten im Dritten Sektor tätig sind. Dagegen sind in Hamburg nur 7% aller SV-Beschäftigten im Dritten Sektor tätig. Auch hier zeichnet sich kein Zusammenhang zwischen der Größe eines Bundeslandes (wieder gemessen an der Anzahl der Unternehmen und SV-Beschäftigten insgesamt) und der Anzahl der SV-Beschäftigten im Dritten Sektor ab. Allerdings lässt sich klar erkennen, dass in den neuen Bundesländern überdurchschnittlich viele SV-Beschäftigte im Dritten Sektor tätig sind. Alle sechs neuen Bundesländer (einschließlich Berlin West) liegen im bzw. über dem Bundesdurchschnitt. Fünf der sechs neuen Bundesländer stellen die höchsten Anteile der SV-Beschäftigten des Dritten Sektors innerhalb der Bundesländer. Hier zeichnet sich also ein Ost-West-Gefälle ab.

**Abb. 6.5: Anteil der SV-Beschäftigten des Dritten Sektors innerhalb der Bundesländer in 2007 in Prozent**

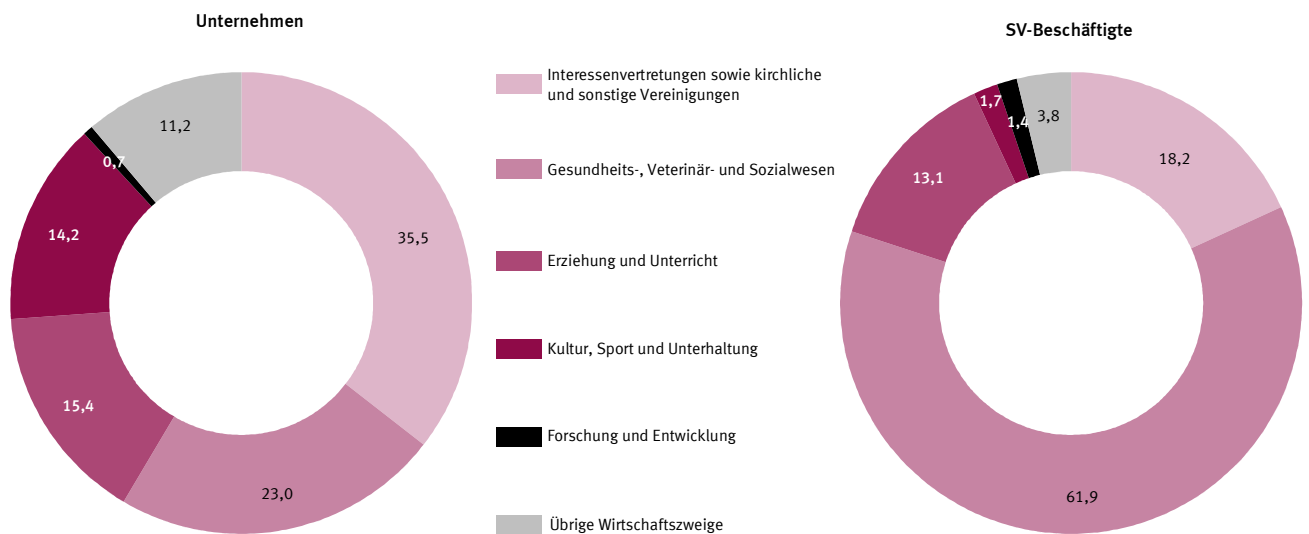


© Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister 2011

### 6.3 Verteilung nach Wirtschaftszweigen

Wie bereits erwähnt, werden bei Darstellungen nach WZ 2003 die Wirtschaftsabschnitte A (Land- und Forstwirtschaft), B (Fischerei und Fischzucht) und L (Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung) gemäß der Veröffentlichungspraxis des URS ausgeschlossen. Diese Wirtschaftsabschnitte sind bisher nicht vollständig im Unternehmensregister abgedeckt. Die nachstehenden Auswertungen stellen dabei die Wirtschaftsbereiche in den Fokus, in denen die Unternehmen des Dritten Sektors hauptsächlich zu finden sind: „Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen“, „Interessenvertretungen, kirchliche und sonstige Vereinigungen“, „Erziehung und Unterricht“, „Kultur, Sport und Unterhaltung“ sowie „Forschung und Entwicklung“. Die nachstehende Grafik zeigt die Verteilung der Unternehmen und SV-Beschäftigten auf die Wirtschaftszweige.

**Abb. 6.6: Verteilung der Unternehmen und SV-Beschäftigten des Dritten Sektors auf die Wirtschaftszweige nach WZ 2003 in 2007 in Prozent**



© Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister 2011

In Abbildung 6.6 wird ersichtlich, dass mehr als ein Drittel der Unternehmen des Dritten Sektors in der Wirtschaftsabteilung 91, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige Vereinigungen, angesiedelt sind, welche rund 18 % der SV-Beschäftigten des Dritten Sektors beschäftigen. In diesem Wirtschaftsabschnitt sind vor allem Kirchen und kirchlich-religiöse Vereinigungen, wie evangelische oder katholische Kirchen bzw. Kirchengemeinden, zu finden. Des Weiteren befinden sich hier Organisationen der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, wie z. B. Bürgerinitiativen, Förder- und Kulturvereine, sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen, wie Tierschutzvereine sowie Umwelt- und Ökologiebewegungen.

Dagegen sind zwar lediglich knapp ein Viertel der Unternehmen des Dritten Sektors der Wirtschaftsabteilung 85, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, zugehörig, jedoch beschäftigen diese fast 2/3 aller SV-Beschäftigten des Dritten Sektors. In dieser Wirtschaftsabteilung sind vor allem Heime – das heißt neben Jugendwohnheimen und Erziehungsheimen vor allem Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheime sowie Wohnheime und sonstige Einrichtungen für Behinderte – und Einrichtungen des Sozialwesens – das sind insbesondere Organisationen der freien Wohlfahrtspflege sowie ambulante soziale Dienste – zu finden. Der Bereich Veterinärwesen spielt im Dritten Sektor kaum eine Rolle und kann hier vernachlässigt werden.

Die restlichen Unternehmen des Dritten Sektors sind schwerpunktmäßig hauptsächlich den Wirtschaftsabteilungen 80, Erziehung und Unterricht (15,4 % der Unternehmen und 13,1 % der SV-Beschäftigten), sowie 92, Kultur, Sport und Unterhaltung (14,2 % der Unternehmen und 1,7 % der SV-Beschäftigten) zugeordnet. Bei den in der Wirtschaftsabteilung Erziehung und Unterricht

nachgewiesenen Unternehmen des Dritten Sektors sind hauptsächlich Kindergärten vertreten. Daneben finden sich hier berufsbildende und allgemein bildende weiterführende Schulen sowie Unternehmen der beruflichen Erwachsenenbildung. In der Wirtschaftsabteilung Kultur, Sport und Unterhaltung befinden sich hauptsächlich Sportverbände und Sportvereine.

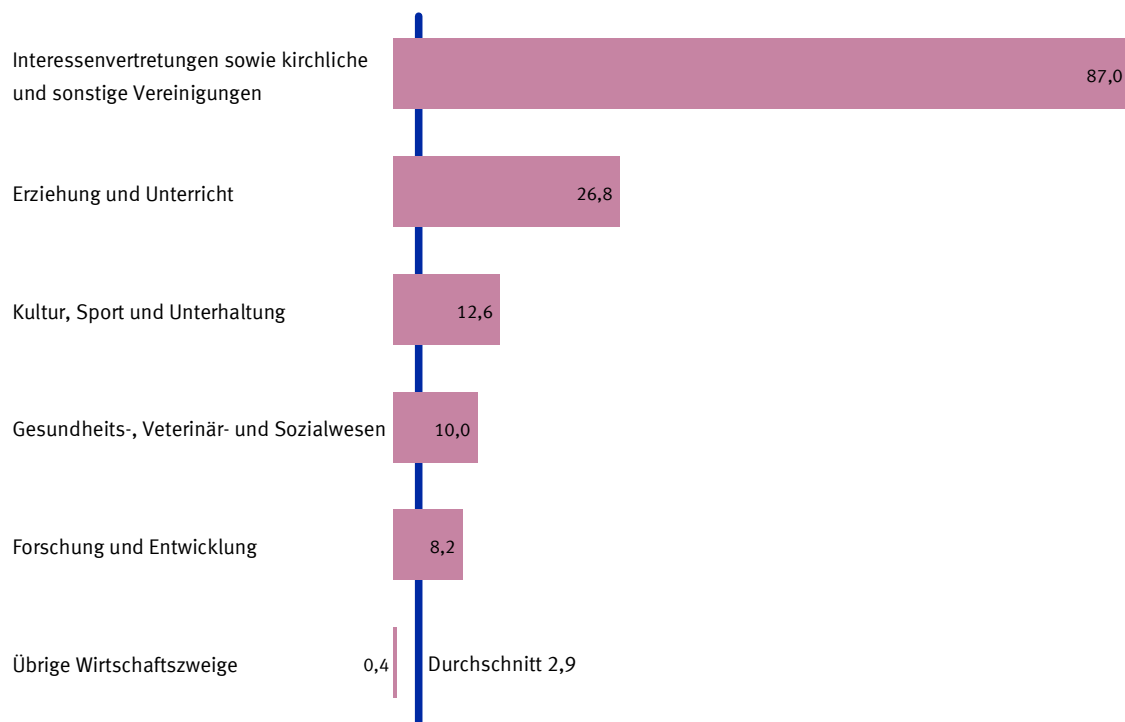
Nur 0,7 % der Unternehmen und 1,4 % der SV-Beschäftigten sind in der Wirtschaftsabteilung 73, Forschung und Entwicklung, tätig. Hierunter finden sich Forschungsinstitute und Forschungszentren unter anderem in den Bereichen Naturwissenschaften, Mathematik, Medizin, sowie Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

11,2 % der Unternehmen des Dritten Sektors sowie 3,8 % der SV-Beschäftigten sind in übrigen Wirtschaftsabteilungen tätig. Hierunter verbergen sich vor allem Gaststätten und Clubhäuser von Vereinen sowie Wohnungs(bau)genossenschaften. Des Weiteren finden sich hier unter anderem Erholungs- und Ferienheime.

Aufgrund der geringen Fallzahlen – insbesondere hinsichtlich der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – wird auf eine explizite Darstellung von Einheiten des Dritten Sektors in diesen übrigen Wirtschaftsbereichen verzichtet. Eine gesonderte Berechnung der Bruttowertschöpfung kann für diese Wirtschaftsbereiche nicht erfolgen (siehe Abschnitt 7.2).

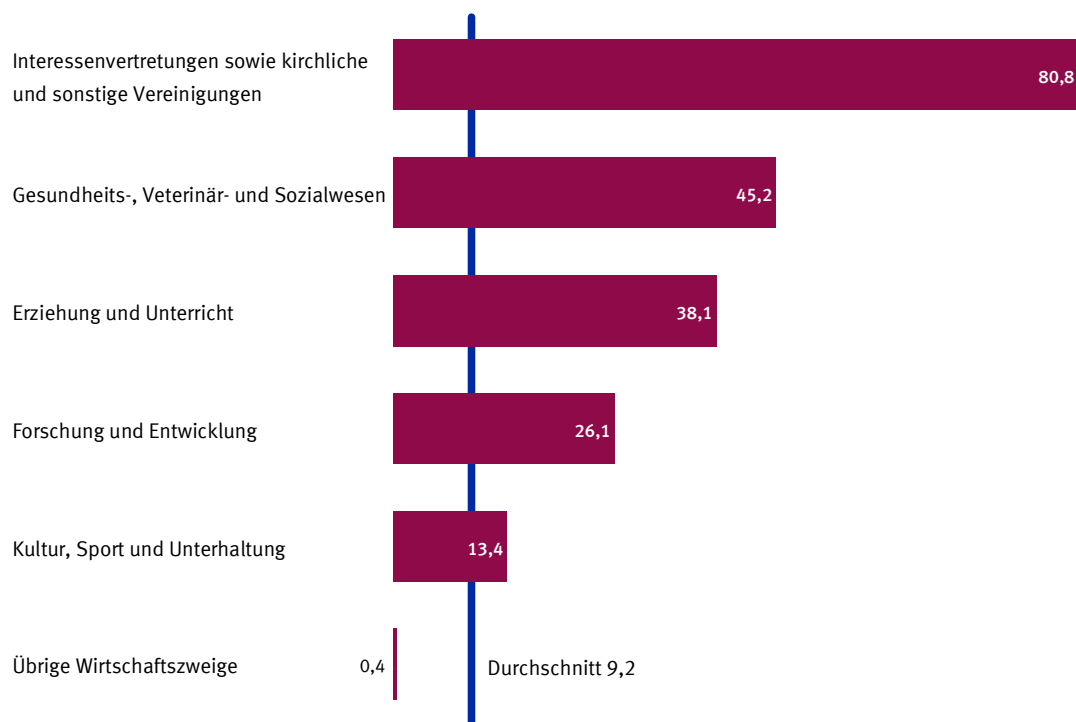
Der Anteil der Unternehmen und SV-Beschäftigten des Dritten Sektors innerhalb der Wirtschaftszweige verhält sich wie folgt (siehe Abbildung 6.7 und 6.8):

**Abb. 6.7: Anteil der Unternehmen des Dritten Sektors innerhalb der Wirtschaftszweige nach WZ 2003 in 2007 in Prozent**



© Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister 2011

**Abb. 6.8: Anteil der SV-Beschäftigten des Dritten Sektors innerhalb der Wirtschaftszweige nach WZ 2003 in 2007 in Prozent**



© Statistisches Bundesamt, Unternehmensregister 2011

Die Wirtschaftsabteilung 91, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige Vereinigungen, wird hauptsächlich von Unternehmen (87,0%) und SV-Beschäftigten (80,8%) des Dritten Sektors getragen. Die Abteilung 80, Erziehung und Unterricht, weist zu mehr als einem Viertel Unternehmen des Dritten Sektors nach. In diesen Unternehmen sind fast 40% aller SV-Beschäftigten dieser Wirtschaftsabteilung tätig. Im Abschnitt 92, Kultur, Sport und Unterhaltung, sind rund 13% aller Unternehmen und 13% aller SV-Beschäftigten im Dritten Sektor tätig. Hervorzuheben ist hier wieder der Bereich Gesundheit, in dem zwar nur 10% aller Unternehmen im Dritten Sektor tätig sind, allerdings beschäftigen diese ca. 45% aller SV-Beschäftigten in dieser Wirtschaftsabteilung. In der Wirtschaftsabteilung 73, Forschung und Entwicklung, sind 8% der Unternehmen im Dritten Sektor tätig. Diese stellen rund ein Viertel aller SV-Beschäftigten dieser Abteilung. In den übrigen Wirtschaftsabteilungen sind lediglich 0,4% der Unternehmen und 0,4% der SV-Beschäftigten im Dritten Sektor tätig.

## 7. Berechnung der Bruttowertschöpfung

Die Berechnung der Bruttowertschöpfung für den Dritten Sektor in Deutschland im Jahr 2007 stellt neben den Auswertungen der einzelnen Beschäftigtengruppen auf Basis des Unternehmensregisters bzw. der Verwaltungsdaten (siehe Kapitel 6) einen weiteren zentralen Baustein für den Aufbau eines Satellitensystems Dritter Sektor dar. Die Bruttowertschöpfung dient als monetäres Maß, um die wirtschaftliche Bedeutung des Dritten Sektors innerhalb der Volkswirtschaft Deutschland aufzuzeigen. Mit diesen Berechnungen wird die Möglichkeit geschaffen, den Dritten Sektor und seine wirtschaftliche Bedeutung in den Kontext der Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zu stellen. Die Ausgangsdatenlage zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors ist zurzeit noch sehr unvollständig, so dass die Berechnungen basierend auf den Beschäftigtenzahlen des Unternehmensregisters nur modellmäßig durchgeführt werden konnten.

### 7.1 Volkswirtschaftliche Zusammenhänge im Überblick

Zur Einordnung der in diesem Kapitel verwendeten Begriffe und Definitionen aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die für die Ermittlung der Wertschöpfungsergebnisse für den Dritten Sektor von Bedeutung sind, werden zunächst die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sowie die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge erläutert.

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen haben die Aufgabe, ein möglichst umfassendes, übersichtliches, hinreichend gegliedertes, quantitatives Gesamtbild des wirtschaftlichen Geschehens zu geben.

Die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sind wichtige Daten für die Beurteilung und Gestaltung der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik sowie weiterer Politikbereiche.

Rechtliche Grundlage für die Berechnungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist seit April 1999 das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. Im ESVG 1995 werden unter anderem Definitionen, Konzepte, Abgrenzungen, Begriffe und Klassifikationen geregelt. Damit wird sichergestellt, dass europaweit harmonisierte Ergebnisse für politische und wirtschaftliche Entscheidungen zur Verfügung stehen. Das ESVG 1995 wurde auf Grundlage des „System of National Accounts“ (SNA) 1993 der Vereinten Nationen (UN) entwickelt, das weltweit Gültigkeit hat. Die Konzepte des ESVG 1995 stimmen im Wesentlichen mit

denen des SNA 1993 überein, sind jedoch stärker auf die Verwendung in der Europäischen Union ausgerichtet.<sup>44</sup>

Um ein quantitatives Gesamtbild des wirtschaftlichen Geschehens in Deutschland abbilden zu können, werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die wirtschaftlichen Betätigungen aller Institutionen und Personen (Wirtschaftseinheiten), die ihren ständigen Sitz bzw. Wohnsitz in Deutschland haben, mit ihren für die Beschreibung des Wirtschaftsablaufs wichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten und damit verbundenen Vorgängen (produzieren, verteilen, konsumieren, investieren, finanzieren) zusammengefasst zu großen Gruppen wie Wirtschaftsbereiche<sup>45</sup> und Sektoren. Hierbei richtet sich die Zusammenfassung in erster Linie nach der Art und Kombination der in den Wirtschaftseinheiten vereinigten Tätigkeiten, ihrer Stellung im Wirtschaftsprozess und ihrer Finanzierungsfunktion. So ist für die Zuordnung der Einheiten nach Wirtschaftszweigen der Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit, gemessen an der Bruttowertschöpfung, die ausschlaggebende Größe. Für die Einklassifizierung nach Sektoren dienen im Wesentlichen die Stellung im Wirtschaftsprozess (Markt- oder Nichtmarktproduzenten, Konsument) sowie die Finanzierungsfunktion der Einheiten.

Grundsätzlich werden dabei fünf Sektoren unterschieden:

- Die **nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (S.11)**, zu denen beispielsweise Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH und sogenannte Quasi-Kapitalgesellschaften in Form von Personengesellschaften (z. B. OHG und KG) sowie rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe des Staates und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (z. B. Krankenhäuser und Pflegeheime) und Wirtschaftsverbände gehören.
- Die **finanziellen Kapitalgesellschaften (S.12)**, wie Banken, Versicherungen sowie Unternehmen aus dem Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe.
- Der **Staat (S.13)**, mit seinen Institutionen bei Bund, Länder, Gemeinden sowie die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung (gesetzliche Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Unfallversicherungen).
- Die **privaten Haushalte (S.14)** in ihrer Funktion als Konsumenten und gegebenenfalls auch als Produzenten, wenn es sich um selbstständige Landwirte, Einzelunternehmer und freiberuflich Tätige handelt.

---

<sup>44</sup> Im Jahr 2009 wurde von den Vereinten Nationen das SNA 2008 verabschiedet. Analog zum SNA 2008 wird von der Europäische Kommission derzeit auch das bisherige ESVG 1995 dahingehend überarbeitet. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird dann das daraus resultierende neue ESVG ab dem Jahr 2014 Anwendung finden.

<sup>45</sup> Die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden zurzeit noch nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) berechnet und veröffentlicht. Die Nachweisung der VGR-Ergebnisse in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) erfolgt ab 1. September 2011.



- **Private Organisationen ohne Erwerbszweck, die privaten Haushalten dienen (S.15)**, wie politische Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Vereine. Sie stellen zugleich auch eine Teilgröße des Dritten Sektors dar.<sup>46</sup> Aufgrund bisher fehlender Ausgangszahlen können für diesen Sektor in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen keine gesonderten Ergebnisse gezeigt werden. Ein Ausweis erfolgt zurzeit nur gemeinsam mit dem Sektor der privaten Haushalte.

Die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden in Form eines geschlossenen Kontensystems mit doppelter Buchung aller nachgewiesenen Vorgänge (z.B. Güterkonto, Produktionskonto, Einkommensverteilungskonto usw.) ermittelt und in Tabellen, die das Kontensystem ergänzen, dargestellt.

Ein zentrales Ergebnis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist das Bruttoinlandsprodukt (BIP). In zusammengefasster Form wird das BIP als Ausdruck für die wirtschaftliche Leistung einer Volkswirtschaft in einem bestimmten Zeitraum herangezogen. Es misst den Wert der im Inland hergestellten Waren und Dienstleistungen (Wertschöpfung), soweit diese nicht als Vorleistungen für die Produktion anderer Waren und Dienstleistungen verwendet werden. Um konzeptionell Entstehung, Verwendung und Verteilung des BIP aufeinander abzustimmen, wird der Saldo aus Gütersteuern abzüglich der Gütersubventionen zur Wertschöpfung hinzuaddiert.

Das BIP kann von drei Seiten und zwar über die Entstehungs-, Verwendungs- und Verteilungsseite her berechnet werden.

In der Abbildung 7.1 wurde beispielhaft für das Jahr 2007 das BIP für Deutschland in jeweiligen Preisen nach diesen drei Ansätzen dargestellt. In Deutschland wird das BIP nur über den Produktions- und Ausgabenansatz ermittelt. Von seiner Entstehung (Produktionsansatz) her gesehen, ergibt sich das BIP als Summe der Bruttowertschöpfung aller Produzenten in den einzelnen Wirtschaftszweigen, zuzüglich der Gütersteuern (wie Tabak-, Mineralöl- oder Mehrwertsteuer) und abzüglich der Gütersubventionen.

Die zweite Möglichkeit der BIP-Berechnung setzt auf der Nachfrage- bzw. Verwendungsseite an. Über die Verwendungsseite (Ausgabenansatz) werden die Ausgaben für die Endverwendung von Waren und Dienstleistungen ermittelt, d.h. die privaten und staatlichen Konsumausgaben, die Investitionen sowie den Außenbeitrag (Saldo der Exporte minus Importe).

Eine weitere Alternative das BIP zu berechnen, bietet der über die Verteilungsseite ermittelte Einkommensansatz. Eine vollständige Berechnung über die Verteilungsseite ist in Deutschland wegen teilweise fehlender Basisdaten über die Unternehmens- und Vermögenseinkommen nicht

---

<sup>46</sup> Zu den definitorischen und inhaltlichen Unterschieden zwischen dem VGR-Sektor der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck und dem Dritten Sektor siehe auch Abschnitt 2.5.

Abb. 7.1:

Entstehung, Verwendung und Verteilung des Bruttoinlandsprodukts 2007					
in Mrd. Euro					
2 432,40					
Entstehung	=	Verwendung	=	Verteilung	
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei 20,94		Konsumausgaben der privaten Haushalte 1 341,99	P r i v a t e	Arbeitsnehmerentgelt 1 180,95	V o l k s e i n k o m m e n
Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe 576,10					
Baugewerbe 87,49	B r u t t o w e r t s c h ö p f u n g	Konsumausgaben des Staates 434,88		Produktions- und Importabgaben an den Staat abzüglich Subventionen vom Staat 278,32	
Handel, Gastgewerbe und Verkehr 377,48		Bruttoinvestitionen 445,78		Abschreibungen 359,04	
Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister 638,58				Saldo der Primäreinkommen aus der übrigen Welt 42,77	
Öffentliche und private Dienstleister 480,14					
Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen 251,67			Außenbeitrag (Exporte abzüglich Importe) 172,80		
<b>BIP 2432,4</b>		<b>BIP 2432,4</b>		<b>BIP 2432,4</b>	

möglich. Die Unternehmens- und Vermögenseinkommen werden überwiegend in Form einer Restrechnung, ausgehend von den im Rahmen der Entstehungsrechnung ermittelten Größen, bestimmt.

Allerdings werden die Ergebnisse der Verteilungsrechnung beispielsweise zur Plausibilisierung des BIP oder zur Bildung makroökonomischer Kennzahlen herangezogen. Die Verteilungsrechnung zeigt die im Rahmen der Produktionstätigkeit entstandenen und geleisteten Einkommen wie das Arbeitnehmerentgelt der in Deutschland wohnenden Beschäftigten (Inländer), die Unternehmens- und Vermögenseinkommen, die Produktions- und Importabgaben an den Staat, die Subventionen des Staates, die Abschreibungen sowie die Primäreinkommen aus dem Ausland bzw. in das Ausland (übrige Welt).

Als Datengrundlagen für die Berechnungen der einzelnen Aggregate der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden alle geeigneten laufenden wirtschaftsstatistischen Erhebungen verwendet, die zum jeweiligen Berechnungs- beziehungsweise Veröffentlichungszeitpunkt zur Verfügung stehen. Zusätzlich werden weitere Datenquellen wie administrative Daten (z. B. die Finanz- und Steuerstatistiken, Angaben der Bundesagentur für Arbeit und des Kraftfahrtbundesamtes), Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse großer Unternehmen (z. B. der Lufthansa, Telekom, Kreditinstitute), Haushaltsbefragungen (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, Mikrozensus), monetäre und außenwirtschaftliche Statistiken der Deutschen Bundesbank sowie Informationen von Verbänden ausgewertet. Insgesamt fließen somit in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen rund 300 amtliche beziehungsweise nichtamtliche Quellen ein. Die dennoch bestehenden Datenlücken, sei es aufgrund fehlender aktueller oder unterjährig verfügbarer Datenquellen oder unzureichender Primärdaten zu bestimmten Transaktionen, werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durch geeignete und mathematisch-statistisch anerkannte Berechnungsverfahren geschlossen. Bei späterem Vorliegen von Ausgangsdaten erfolgen regelmäßige Überarbeitungen auch für zurückliegende Jahre.

Alle amtlichen und nichtamtlichen Ergebnisse fließen als Ausgangsdatengrundlage nicht unmittelbar in die Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein, da viele dieser Quellen entweder nur Teilbereiche der Wirtschaft abdecken, durch Stichprobenverfahren und/oder Abschneidegrenzen nicht alle am Wirtschaftsgeschehen beteiligte Einheiten umfassen oder konzeptionell nicht unmittelbar den Anforderungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entsprechen. Deshalb ist es in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erforderlich, fehlende Größen aufzuschätzen und konzeptionelle Anpassungen vorzunehmen, um die gesamte Wirtschaftsleistung Deutschlands nach den Vorgaben des ESVG 1995 darstellen zu können.

Mit wenigen Ausnahmen, wie der unterstellten Mieteinkommen bei eigen genutztem Wohneigentum und der Eigenleistungen privater Haushalte im Wohnungsbau, werden unbezahlte Tätigkeiten nicht in das BIP einbezogen. Maßgeblich hierfür ist die Abgrenzung des Produktionsbegriffes im ESVG 1995. Das heißt, unbezahlte Arbeiten in privaten Haushalten und ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von gemeinnützigen Organisationen sind keine Bestandteile der Wertschöpfung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Bei der hier vorliegenden Berechnung der Wertschöpfung des Dritten Sektors sind unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeiten auch nicht einbezogen.

## **7.2 Berechnungsverfahren zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors**

Ausgangsdatengrundlage zur Berechnung der Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors für das Jahr 2007 nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen und für den Dritten Sektor insgesamt bilden die Auswertungen und Ergebnisse des Unternehmensregisters – basierend auf Daten des URS für das Berichtsjahr 2007 – über die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die durch die Zusammenspielung von Verwaltungsdaten der Bundesagentur für Arbeit mit dem Unternehmensregister gewonnenen Informationen über die sozialversicherungspflichtige Voll- und Teilzeitbeschäftigung und der geringfügig entlohnten Beschäftigung (siehe Kapitel 6).

In diesen Ausgangsdaten sind nicht alle Beschäftigungsgruppen enthalten. Beschäftigte, wie 1-Euro-Jobber<sup>47</sup> bei Einrichtungen gemeinnütziger Organisationen oder die Kirchenpriester, die einen beamtenähnlichen Status haben, sind aus definitorischen Gründen nicht im Unternehmensregister enthalten. Geringfügig entlohnt Beschäftigte konnten aufgrund der Datenquellen nur zum Teil eindeutig den Einheiten des Dritten Sektors zugeordnet werden, d. h. hier besteht im Unternehmensregister eine leichte Untererfassung (siehe Kapitel 3).

Um ein hinreichend vollständiges Abbild der wirtschaftlichen Leistung des Dritten Sektors im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermitteln zu können, wurden daher die Daten aus dem Unternehmensregister ergänzt um Daten aus den internen Arbeits- und Berechnungsprozessen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, wie der Erwerbstätigen- und Einkommensrechnung sowie um weitere Informationen aus amtlichen und nichtamtlichen Quellen<sup>48</sup>.

---

<sup>47</sup> Das sind Personen, die im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen als Teilnehmer an den Arbeitsgelegenheiten nach der Mehraufwandsvariante, einer Beschäftigung nachgehen.

<sup>48</sup> Zu den nichtamtlichen Quellen zählen beispielsweise Informationen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg, über die Beschäftigung des Dritten Sektors auf Basis des IAB-

In wirtschaftsfachlicher Hinsicht beruhen zum jetzigen Zeitpunkt alle Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf der Basis der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003). Um die Vergleichbarkeit der Wertschöpfungsergebnisse des Dritten Sektors mit denen der übrigen Sektoren eines Wirtschaftsbereiches zu gewährleisten, wurde auch die Wertschöpfung für den Dritten Sektor nach der WZ 2003 ermittelt. Des Weiteren standen die für die VGR-Berechnungen erforderlichen fachstatistischen Ausgangsdaten für das Berichtsjahr 2007 nur nach der WZ 2003 zur Verfügung. Ab 1. September 2011 werden alle Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für den Zeitraum bis zum Jahr 1991 zurück nach der neuen Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) vorliegen, so dass dann eine wirtschaftsfachliche Nachweisung des Dritten Sektors, auch als Relation zur jeweiligen Bruttowertschöpfung des gesamten Wirtschaftsbereiches, nach der WZ 2008 erfolgen könnte (siehe Abschnitt 7.4).

Für welche Wirtschaftszweige die Berechnung der Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors nach der WZ 2003 durchgeführt und einzeln dargestellt werden konnte, wurde auf Grundlage der Ergebnisse aus dem Unternehmensregister über die wirtschaftsfachliche Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Dritten Sektors festgelegt.

Danach sind knapp 96 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Dritten Sektors in den folgenden fünf Wirtschaftsbereichen der WZ 2003 beschäftigt:

- Forschung und Entwicklung
- Erziehung und Unterricht
- Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen
- Interessenvertretungen, kirchliche und sonstige Vereinigungen
- Kultur, Sport und Unterhaltung

Die restlichen 4 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Dritten Sektors verteilen sich nach Angaben des Unternehmensregister auf andere Wirtschaftsbereiche der WZ 2003, wie den Handel, den Verkehr, das Gastgewerbe und weitere Dienstleistungsbereiche. Für die Berechnung der Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors wurden diese Wirtschaftsbereiche zu dem Bereich „übrige Wirtschaftsbereiche zusammen“ zusammengefasst. Ein getrennter Ausweis ist aufgrund der geringen Bedeutung des Dritten Sektors in diesen Wirtschaftszweigen nicht möglich.

Die Bruttowertschöpfung für den Dritten Sektor wird in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nicht gesondert berechnet (siehe Abschnitt 7.1), sondern ist implizit in den Ergebnissen nach Wirtschaftszweigen und VGR-Sektoren mit enthalten. Daher war es erforderlich, für die Ermittlung der Wertschöpfungsergebnisse des Dritten Sektors ein eigenständiges Berechnungsverfahren aufzubauen, das den wirtschaftlichen Tätigkeiten und dem Verhalten dieser Einheiten Rechnung trägt.

Die Einheiten des Dritten Sektors sind zum einen im Sinne der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen den sonstigen Nichtmarktproduzenten zuzurechnen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass Waren und Dienstleistungen aus eigener Produktion Dritten zum überwiegenden Teil unentgeltlich oder zu wirtschaftlich nicht signifikanten Preisen zur Verfügung gestellt werden. Zu den sonstigen Nichtmarktproduzenten zählen alle Einheiten der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, die Privaten Haushalten dienen (S.15). In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird die Wertschöpfung dieser Einheiten – gemäß den Regelungen im ESVG 1995 – als Summe der Aufwandspositionen, d. h. der Arbeitnehmerentgelte, der Abschreibungen und dem Saldo aus sonstigen Produktionsabgaben abzüglich der sonstigen Subventionen ermittelt. Zum anderen werden Einheiten des Dritten Sektors wie Pflege- und Altenheime, Krankenhäuser und Wohnheime in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen den Marktproduzenten im Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet, da diese ihre Kosten überwiegend durch Verkäufe an private Haushalte, Sozialversicherungen oder den Staat decken. Da für diese Einheiten jedoch keine aussagekräftigen bzw. vollständigen Angaben zum Umfang ihrer Verkäufe vorliegen und diese im Sinne des UN-Handbuchs auch nicht gewinnorientiert wirtschaften, wird auch für sie – wie in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen für die sonstigen Nichtmarktproduzenten üblich – die Wertschöpfung über die Summe der Aufwandspositionen berechnet.

Die weitaus größte Aufwandsposition stellt das Arbeitnehmerentgelt dar. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen umfasst es die Bruttolöhne und -gehälter sowie die direkt von den Arbeitgebern abgeführten Sozialbeiträge (Arbeitgebersozialbeiträge). Das Arbeitnehmerentgelt beinhaltet so alle Aufwendungen, die mit der Beschäftigung verbunden sind. Zur Bestimmung des Arbeitnehmerentgelts des Dritten Sektors wurden vorliegende interne Ergebnisse der Einkommensrechnung innerhalb der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen herangezogen. Hierbei wurde unterstellt, dass das durchschnittliche Einkommen je sozialversicherungspflichtig bzw. geringfügig Beschäftigten des Dritten Sektors demjenigen des VGR-Sektors der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15) entspricht. Zudem wurden aktuell vorliegende Ergebnisse der Arbeitskostenerhebung 2008 analysiert, indem die dort enthaltenen Einheiten des Dritten Sektors – identifiziert mittels der sektoral zugeordneten Einheiten des Unternehmensregis-

ters – betrachtet wurden. Aus der Arbeitskostenerhebung konnten so durchschnittliche Arbeitnehmerentgelte für Dritt-Sektor Einheiten gewonnen werden. Ergänzt wurden diese Ergebnisse um die intern vorliegenden Arbeitnehmerentgelte der beamtenähnlich beschäftigten Kirchenpriester und der 1-Euro Jobber sowie um einen Zuschlag für Entgelte derjenigen geringfügig Beschäftigten, die in den Ergebnissen des Unternehmensregisters für den Dritten Sektor nicht enthalten sind. Diese Informationen konnten aus den internen Berechnungsunterlagen der Einkommensrechnung beziehungsweise der Erwerbstätigenrechnung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen entnommen werden.

Einen weiteren Kostenbestandteil stellen die Abschreibungen dar. Die Abschreibungen messen die Wertminderung des Anlagevermögens während einer Periode durch normalen Verschleiß im Produktionsprozess und wirtschaftliches Verhalten. Für die Ermittlung der Abschreibungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist das Anlagevermögen, bewertet zu Wiederbeschaffungspreisen der aktuellen Periode, die Basis. Für die daraus abgeleiteten Abschreibungen sind der tatsächliche Werteverzehr und nicht die im betrieblichen Rechnungswesen zugrunde liegenden steuerlichen Abschreibungsmodalitäten maßgeblich. Statistische Informationen über die Höhe des Anlagevermögens für Dritt-Sektor Einheiten und der daraus abgeleiteten Abschreibungen liegen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen derzeit für den Dritten Sektor nicht vor. Wie üblich, werden solche Datenlücken in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen durch modellhafte Berechnungsverfahren unter Verwendung geeigneter Hilfsindikatoren geschlossen. Für die Berechnung der Abschreibungen des Dritten Sektors wurde daher hilfsweise auf die Relation der zuvor ermittelten Arbeitnehmerentgelte des Dritten Sektors zum gesamten Arbeitnehmerentgelt des jeweiligen Wirtschaftsbereiches zurückgegriffen.

Eine weitere, aber quantitativ zu vernachlässigende Größe, sind die sonstigen Produktionsabgaben und sonstigen Subventionen. Die sonstigen Produktionsabgaben umfassen sämtliche Steuern, die im Zusammenhang mit der Produktion zu zahlen sind (ohne Einkommens- und Gütersteuern), wie beispielsweise die Grundsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer der Unternehmen sowie die von den Unternehmen gezahlten staatlichen Gebühren, sofern dies nicht den Vorleistungskäufen zuzurechnen sind. Die sonstigen Subventionen beinhalten – bezogen auf die sonstigen Nichtmarktproduzenten – vor allem Lohnkostenzuschüsse für Arbeitnehmer im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen wie beispielsweise in Form von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Da auch hierfür keine originäre Informationsquelle vorliegt, wurden zur Ermittlung dieser beiden Kosten- bzw. Einnahmenbestandteile für den Dritten Sektor, hilfsweise interne Daten der Wertschöpfungsrechnung für die privaten Organisationen ohne Erwerbszweck verwendet.

Nicht berücksichtigt bei der Wertschöpfungsrechnung des Dritten Sektors wurde das Einkommen von freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die beispielsweise als bezahlte selbstständige Übungsleiterinnen und Übungsleiter in Sportvereinen tätig sind. Die Aufwendungen für diese Personengruppe werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bei den jeweiligen Einheiten als Vorleistungen gebucht – sind damit nicht wertschöpfungsrelevant – und fließen als Selbstständigeneinkommen den privaten Haushalten zu. Auch die Zivildienstleistenden wurden nicht den Unternehmen des Dritten Sektors zugerechnet, da diese entsprechend den Konzepten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zum Sektor Staat zählen.<sup>49</sup>

Die auf Basis dieses komplexen Berechnungsmodells ermittelten Wertschöpfungsergebnisse für den Dritten Sektor wurden zusätzlich noch mit Hilfe eines vereinfachten Berechnungsverfahrens validiert, welches an den veröffentlichten wirtschaftsbereichsspezifischen Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen über die Bruttowertschöpfung, den Nettobetriebsüberschuss, das Arbeitnehmerentgelt und die Abschreibungen aller Sektoren anknüpft.<sup>50</sup>

Beide, auf unterschiedlichen Ansätzen beruhende, Berechnungsverfahren führen zu nahezu gleichen Ergebnissen für die Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors. Dies bestätigt das gewählte Verfahren, mittels Aufaddierung der Aufwandspositionen die Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors zu ermitteln.

---

<sup>49</sup> Nach Angaben des Bundesamtes für Zivildienst gab es im Jahresdurchschnitt 2007 in Deutschland 61.917 Zivildienstleistende. Von allen Zivildienstplätzen befanden sich rund 77 % bei Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege und der Deutschen Krankhausgesellschaft und etwa 23 % bei anderen Trägern, wie z. B. den Kommunen und Umweltschutzverbänden.

<sup>50</sup> Siehe Anhang A.4, Tabelle 12.10 über Produktionswerte, Vorleistungen, Wertschöpfung und Betriebsüberschuss in jeweiligen Preisen.



## 7.3 Ergebnisse zur wirtschaftlichen Bedeutung des Dritten Sektors

Auf Grundlage des zuvor beschriebenen Berechnungsverfahrens für die Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors liegen damit nach mehr als einem Jahrzehnt<sup>51</sup> erstmals wieder Erkenntnisse und Daten nicht nur über die Anzahl der Beschäftigten im Dritten Sektor auf Basis des Unternehmensregisters, sondern auch über die wirtschaftliche Leistung und die Bedeutung des Dritten Sektors in Deutschland für das Jahr 2007 vor (siehe Tabelle 7.1).

Tab. 7.1:

### Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors in Deutschland nach ausgewählten Wirtschaftsbereichen im Jahr 2007 <sup>\*)</sup>

in jeweiligen Preisen

Nr. der WZ 2003 <sup>1)</sup>	Wirtschaftsgliederung	Bruttowert- schöpfung insgesamt <sup>2)</sup>	darunter:	
			Dritter Sektor	Anteile des Dritten Sektors an Insgesamt
		in Mrd. Euro	in %	
73	Forschung und Entwicklung .....	8,36	2,08	24,9
80	Erziehung und Unterricht .....	94,20	12,93	13,7
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen .....	154,22	51,27	33,2
91	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen .....	16,68	15,43	92,5
92	Kultur, Sport und Unterhaltung .....	38,70	3,61	9,3
	<b>Zusammen</b> .....	<b>312,16</b>	<b>85,32</b>	<b>27,3</b>
	Übrige Wirtschaftsbereiche zusammen .....	1 868,57	3,85	0,2
	<b>Alle Wirtschaftsbereiche</b> .....	<b>2 180,73</b>	<b>89,17</b>	<b>4,1</b>
	+ Gütersteuern .....	257,86	.	.
	- Gütersubventionen .....	6,19	.	.
	<b>= Bruttoinlandsprodukt</b> .....	<b>2 432,40</b>	.	.

\*) Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

1) Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003.

2) Quelle: Fachserie 18, Reihe 1.4, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Inlandsproduktsberechnung, detaillierte Jahresergebnisse, Stand: Februar 2011.

© Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 2011

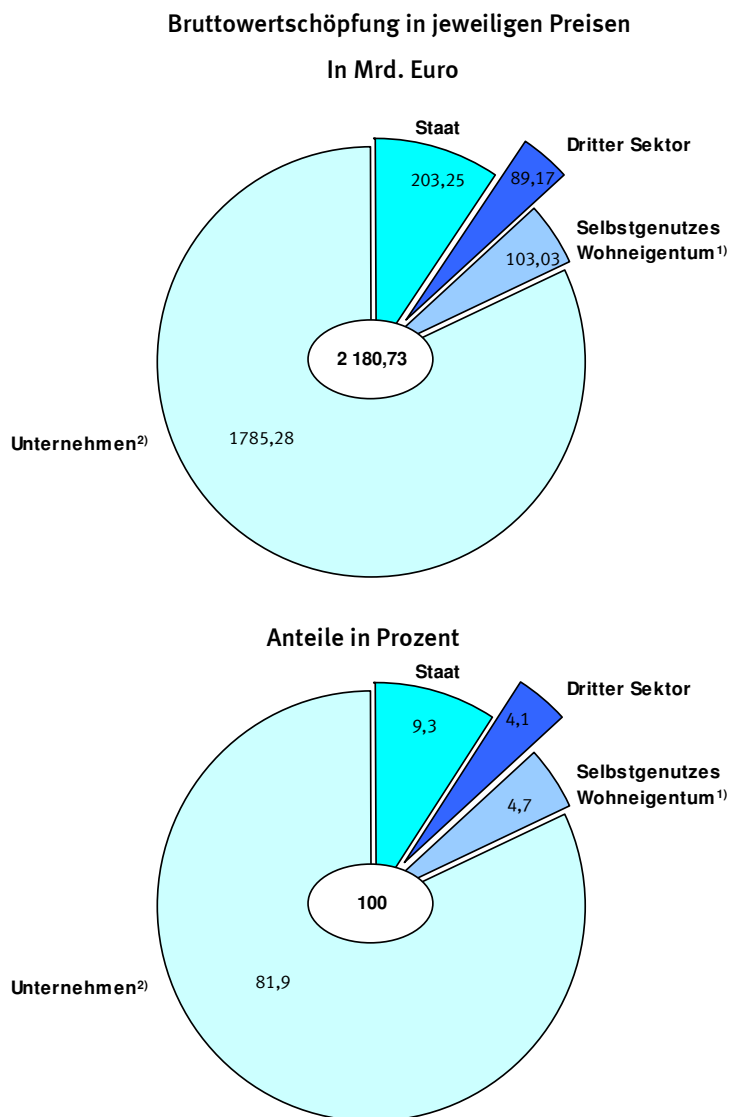
Nach den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wurden im Jahr 2007 in Deutschland insgesamt rund 2 181 Milliarden Euro an Bruttowertschöpfung erwirtschaftet. Der Dritte Sektor hat mit gut 89 Milliarden Euro Wirtschaftsleistung dazu beigetragen (siehe Abbil-

<sup>51</sup> Vgl. Priller et al. 1999

dung 7.2). Gemessen am Bruttoinlandsprodukt<sup>52</sup> bzw. der gesamten Bruttowertschöpfung in Deutschland waren dies 4,1 %.

Abb. 7.2:

### Wirtschaftliche Bedeutung des Dritten Sektors in Deutschland im Jahr 2007<sup>\*)</sup>



\*) Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

<sup>1)</sup> Unterstellte Mieteinnahmen (Bruttowertschöpfung) für die Nutzung eigener Wohnungen.

<sup>2)</sup> Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und andere Rechtsformen einschließlich Einnahmen aus der Vermietung von Wohnungen.

© Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 2011

Die Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors liegt damit bei 4,1 % derer des Sektors Staat, auf den 9,3 % der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung entfiel. Die höchste Wertschöpfung wurde

<sup>52</sup> Da die Gütersteuern und Gütersubventionen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sektoral nicht aufgeteilt werden, kann der Anteil des Dritten Sektors an der gesamten Bruttowertschöpfung auch auf den Anteil am BIP übertragen werden.

naturgemäß von den Unternehmen außerhalb des Staates und des Dritten Sektors erwirtschaftet (81,9%). Hinzu kommen anteilig 4,7%, die von unterstellten Mieteinkommen aus eigen genutztem Wohneigentum stammen.

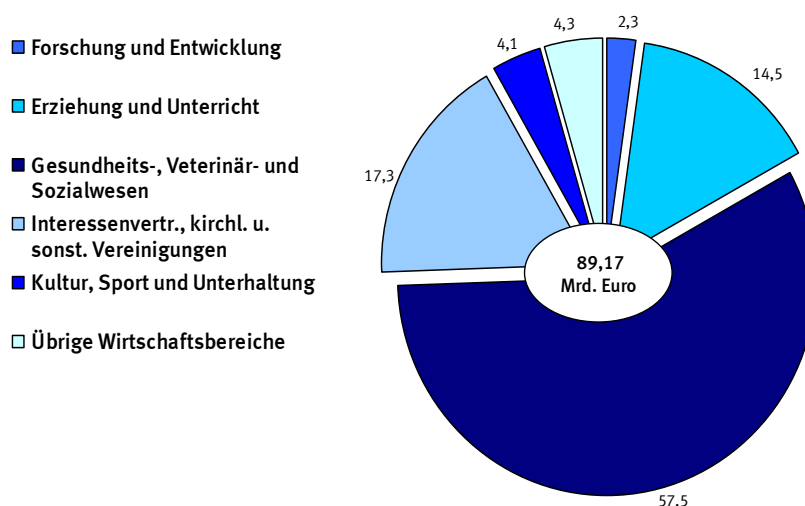
Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Unternehmen des Dritten Sektors lag im Jahr 2007 in den fünf Wirtschaftsbereichen Forschung und Entwicklung, Erziehung und Unterricht, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, Interessenvertretungen, kirchliche und sonstige Vereinigungen sowie Kultur, Sport und Unterhaltung, in denen zusammen genommen rund 96% der gesamten Wertschöpfung des Dritten Sektors erbracht wurde (siehe Abbildung 7.3). Auf die übrigen Wirtschaftsbereiche entfielen rund 4%. Dieses Resultat entspricht in etwa den Ergebnissen über die wirtschaftsfachliche Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Dritten Sektors aus dem Unternehmensregister.

Von der gesamten Wertschöpfung des Dritten Sektors entfielen mehr als die Hälfte (57,5%) der wirtschaftlichen Leistung auf den Bereich des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens. Zu diesem Wirtschaftsbereich zählen unter anderem die Krankenhäuser, die Rettungsdienste, die Pflege-, Alten- und Behindertenwohnheime, die ambulanten sozialen Dienste sowie die sozialen Beratungsstellen.

Abb. 7.3:

### Beitrag der einzelnen Wirtschaftsbereiche zur Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors im Jahr 2007 <sup>\*)</sup>

Anteile in Prozent

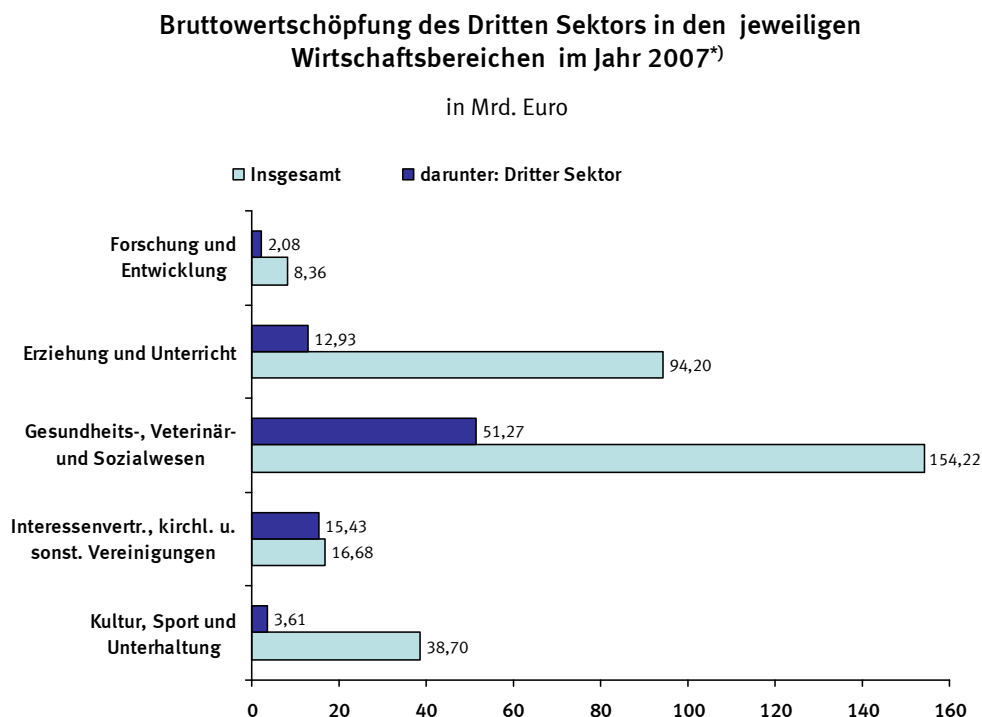


<sup>\*)</sup> Gemessen an der Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors insgesamt. Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003.

Dies sind zugleich Tätigkeitsfelder, wo gerade die Träger der freien Wohlfahrtspflege ihren Schwerpunkt haben. Im Bereich Interessenvertretungen, kirchliche und sonstige Vereinigungen, in dem beispielsweise die Arbeitnehmervereinigungen, die Kirchen und politischen Parteien sowie verschiedene Organisationen auf dem Gebiet der Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur enthalten sind, lag der Anteil der Bruttowertschöpfung in Relation zur gesamten Wertschöpfung des Dritten Sektors bei 17,3 %. Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung des Dritten Sektors, die dem Wirtschaftsbereich Erziehung und Unterricht zugeordnet werden, trugen mit einem Anteil von 14,5 % zur gesamten Wertschöpfung des Dritten Sektors bei. Bei den Bereichen Kultur, Sport und Unterhaltung sowie der Forschung und Entwicklung sind die Wertschöpfungsanteile mit 4,1 % bzw. 2,3 % wesentlich geringer. Dies könnte – bezogen auf den Bereich Kultur, Sport und Unterhaltung – auch darin begründet liegen, dass dieser Bereich unter anderem die Sportvereine umfasst, in denen sehr viele ehrenamtliche Tätigkeiten erbracht werden.

Ein Vergleich der Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors mit der gesamten Wirtschaftsleistung der einzelnen Bereiche ist in Abbildung 7.4 dargestellt.

Abb. 7.4:

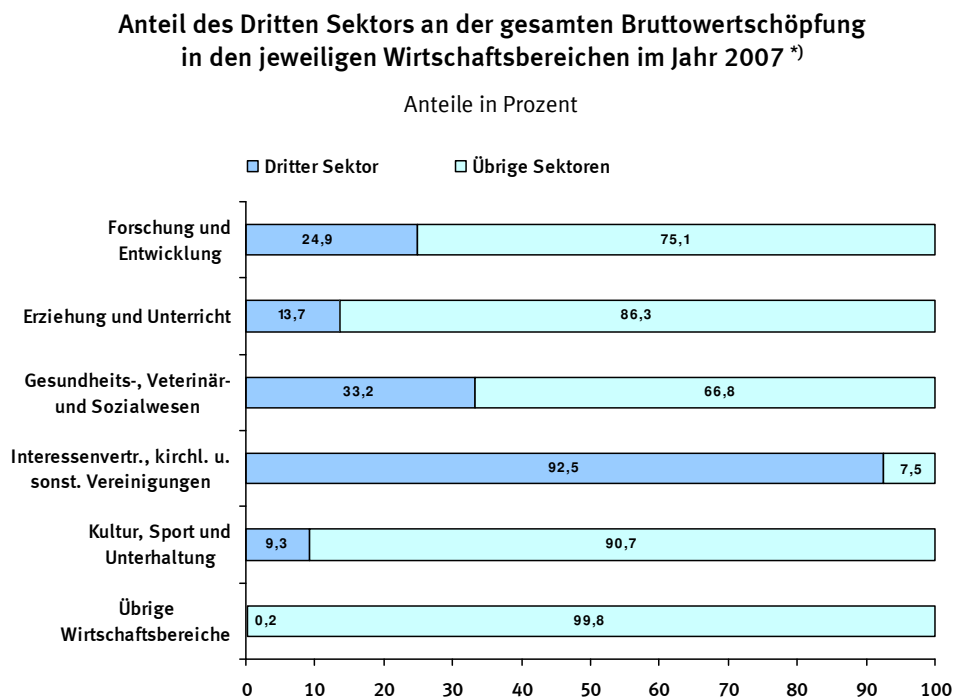


<sup>\*)</sup> Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen. Aus Darstellungsgründen ohne übrige Wirtschaftsbereiche. Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003.

Danach hatte der Dritte Sektor im Vergleich zur gesamten Wirtschaftsleistung eines Bereiches im Bereich der Interessenvertretungen, kirchlichen und sonstigen Vereinigungen mit 15,43 Milliarden Euro die höchste wirtschaftliche Bedeutung. Lediglich 1,25 Milliarden Euro Wirtschaftsleistung wurden von Unternehmen außerhalb des Dritten Sektors erbracht. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Unternehmen mit Zwangsmitgliedschaft, wie beispielsweise die Industrie- und Handelskammern (IHK), die nach den Konzepten des UN-Handbuchs nicht zum Dritten Sektor zählen.

In relativer Betrachtung trägt der Dritte Sektor zur gesamten Wirtschaftsleistung im Bereich des Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesens mit 33 % und bei Forschung und Entwicklung mit rund einem Viertel (24,9 %) bei (siehe Abbildung 7.5).

Abb. 7.5:



<sup>\*)</sup> Gemessen an der gesamten Bruttowertschöpfung im jeweiligen Wirtschaftsbereich. Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003.

© Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 2011

In Erziehung und Unterricht wurden gut 86 % der gesamten Wirtschaftsleistung dieses Bereiches durch Einheiten außerhalb des Dritten Sektors erbracht. Dieser Wirtschaftsbereich wird vor allem vom Sektor Staat dominiert. Im Bereich Kultur, Sport und Unterhaltung trug der Dritte Sektor im Jahr 2007 mit 9,3 % nur unterdurchschnittlich zur wirtschaftlichen Leistung bei. Was nicht ver-

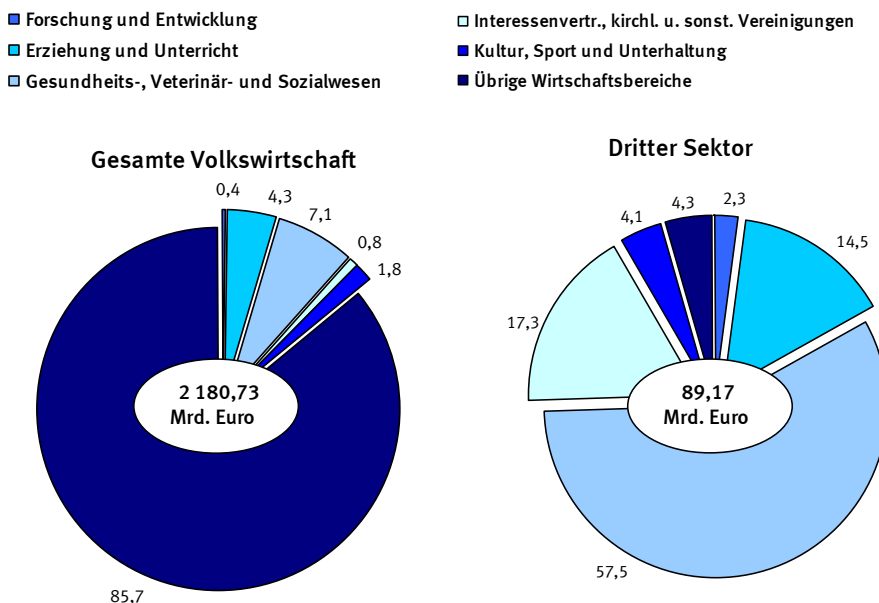
wundert, da unbezahlte ehrenamtliche Tätigkeiten nicht berücksichtigt sind. In diesem Wirtschaftsbereich zählen – den Angaben aus dem Unternehmensregister zufolge – knapp 13 % aller Unternehmen zum Dritten Sektor.

Strukturelle Unterschiede zwischen Drittem Sektor und gesamter Volkswirtschaft zeigt ein Vergleich der fünf Wirtschaftsbereiche, in denen der Dritte Sektor von Bedeutung ist, an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung beziehungsweise an der Wertschöpfung des Dritten Sektors insgesamt (Abbildung 7.6).

Abb. 7.6:

### Wirtschaftliche Bedeutung ausgewählter Wirtschaftsbereiche in der gesamten Volkswirtschaft und im Dritten Sektors im Jahr 2007 \*)

Anteile in Prozent



\*) Gemessen an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung bzw. der Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors insgesamt. Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003.

© Statistisches Bundesamt, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 2011

Während danach beispielsweise das Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen einen Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung im Jahr 2007 von 7,1 % hatte, erwirtschafteten Dritt-Sektor Unternehmen aus diesen Bereichen 57,5 % der Wertschöpfung des gesamten Dritten Sektors. In den übrigen Wirtschaftsbereichen, in denen der Dritte Sektor kaum vertreten ist, wur-

den 85,7 % der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung erwirtschaftet; lediglich 4,3 % der Wertschöpfung des Dritten Sektors entfiel auf diese Bereiche.

#### **Hinweis zu den Wertschöpfungsangaben des Dritten Sektors**

Die zuvor dargestellten und beschriebenen Ergebnisse zur Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors wurden nach den Methoden und Konzepten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermittelt.

Zwischen dem Unternehmensregister und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bestehen systematische und konzeptionelle Unterschiede, da beispielsweise das Unternehmensregister nicht alle Beschäftigtengruppen beinhaltet.

Eine mögliche Kombination der modellhaft berechneten Wertschöpfungsangaben der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen mit den Angaben über die Beschäftigten aus dem Unternehmensregister für den Dritten Sektor, beispielsweise für die Ermittlung von Arbeitsproduktivitäten, ist daher nicht sinnvoll.

## **7.4 Wertschöpfungsergebnisse für den Dritten Sektor nach der WZ 2008**

Zum Zeitpunkt der Vertragsgestaltung für Modul 1 im Rahmen des Projekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“ war vorgesehen, die Wertschöpfungsergebnisse für den Dritten Sektor nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) zu berechnen und dazustellen.

Dies ist aus zweierlei Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich: Zum einen liegen für das Referenzjahr 2007 die für die Berechnungen der VGR-Aggregate benötigten statistischen Ausgangsdaten nur nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003) vor. Zum anderen erfolgt der Ausweis der Wertschöpfung nach Wirtschaftszweigen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bis August 2011 nach der WZ 2003. Vergleichende Berechnungen zur Wertschöpfung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen können daher zurzeit nur nach der WZ 2003 vorgenommen werden.

Dagegen sind die Einheiten im Unternehmensregister im Bezugsjahr 2007 sowohl nach der WZ 2003 als auch nach der WZ 2008 zugeordnet. Die Darstellung der Ergebnisse aus dem Unternehmensregister zur Zahl der Einheiten und der darin Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen erfolgt daher nach beiden Klassifikationen (siehe Kapitel 6).

Die folgende Abbildung 7.7 zeigt die nach beiden Klassifikationen für den Dritten Sektor besonders relevanten Wirtschaftszweige.

Abb. 7.7:

## Wirtschaftsfachliche Gliederung der Unternehmen des Dritten Sektors

### Klassifikation der Wirtschaftszweige; Ausgabe 2003

Nr. der WZ 2003	Wirtschaftsgliederung
73	Forschung und Entwicklung .....
80	Erziehung und Unterricht .....
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen .....
91	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen .....
92	Kultur, Sport und Unterhaltung .....

### Klassifikation der Wirtschaftszweige; Ausgabe 2008

Nr. der WZ 2008	Wirtschaftsgliederung
72	Forschung und Entwicklung .....
85	Erziehung und Unterricht .....
86	Gesundheitswesen .....
87-88	Heime und Sozialwesen .....
90-91	Kunst und Kultur .....
93	Sport, Unterhaltung und Erholung .....
94	Interessenvertretungen, religiöse Vereinigungen .....

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen erfolgt zum 1. September 2011 die Umstellung auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008. Dies hat zur Folge, dass dann eine vollständig revidierte Zeitreihe zur Wertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche, beginnend ab dem Jahr 1991, basierend auf der neuen Klassifikation veröffentlicht wird. Neben der Umstellung der wirtschaftsfachlichen Gliederung werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in dieser umfassenden Revision (Revision 2011) auch neue Erkenntnisse aus Basisstatistiken und Ergebnisse aus überarbeiteten Rechenmodellen in die Berechnungen einfließen, wodurch es zu revidierten Ergebnissen der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung kommen wird. So werden sich die im Rahmen des Projekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“ (Modul 1) gewonnen Erkenntnisse der sektoralen Zuordnung der Beschäftigten aus dem Unternehmensregister auf die Berechnungen der Wertschöpfung des Sektors der Private Organisationen ohne Erwerbszweck (siehe auch Abschnitt 2.5) auswirken. Bedingt dadurch und vor allem durch die Änderung der Wirtschaftszweigklassifikation ist mit Auswirkungen auf die Berechnung und Darstellung der Wertschöpfung des Dritten Sektors zu rechnen.

Diese Änderungen zeigen sich vor allem bei der Wertschöpfung des Dritten Sektors in der Darstellung nach Wirtschaftszweigen. Da in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nur mit kleineren revisionsbedingten Änderungen im Niveau der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung zu



rechnen ist, wird sich die gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Dritten Sektors durch die Revision der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen – ausgedrückt durch den Anteil der Wertschöpfung des Dritten Sektors an der gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfung – nur wenig gegenüber dem hier vorliegenden Berechnungsstand ändern.

Aus der zeitlichen Abfolge ergibt sich, dass die hier vorgelegten Ergebnisse ab September 2011 – vor allem in der Betrachtung nach Wirtschaftszweigen – nicht mehr zu den dann aktuell veröffentlichten Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach der dann zugrunde liegenden Wirtschaftszweigklassifikation, Ausgabe 2008 (nach Revision 2011) unmittelbar in Bezug gesetzt werden können. Es wäre somit zu überlegen, ob – in Abhängigkeit von der zeitlichen Veröffentlichung der Projektergebnisse – eine Aktualisierung, d.h. Umstellung der Berechnungen zur Wertschöpfung des Dritten Sektors, auf die revidierten Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen möglich ist.

## **7.5 Ausblick**

Mit den in diesem Kapitel dargestellten Ergebnissen der Bruttowertschöpfung für den Dritten Sektor wird ein Beitrag dazu geliefert, nach mehr als einem Jahrzehnt eine Datenlücke zu schließen und die wirtschaftliche Bedeutung des Dritten Sektors wieder verstärkt in den Blickpunkt von Politik und Gesellschaft zu rücken.

Zugleich stellen diese Ergebnisse – durch die Möglichkeit einer vergleichenden Betrachtung – eine Anbindung an die veröffentlichten Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dar. Auf dem Weg zum Aufbau eines Satellitensystems des Dritten Sektors sind diese Ergebnisse ein weiterer zentraler Baustein, da das UN-Handbuch über die Non-Profit-Institutionen und die darin aufgeführten Variablen für den Aufbau eines Satellitensystems des Dritten Sektor inhaltlich in wesentlichen Teilen an die in Abschnitt 7.1 beschriebenen Größen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen anknüpft (siehe auch Abschnitte 2.5 und 2.6).

Ein umfassendes Satellitensystem Dritter Sektor – wie im UN-Handbuch empfohlen – kann mit den vorhandenen Daten jedoch nicht erstellt werden. So können beispielsweise keine Aussagen über finanzielle Ströme und Transaktionen, die genauen Aufgabenbereiche und Tätigkeitsfelder der Organisationen und den wichtigen Bereich der unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten getroffen werden. Auch die ökonomischen Beziehungen von Dritt-Sektor Einheiten zum Staat, privatwirtschaftlichen Unternehmen und privaten Haushalten können nicht näher beleuchtet werden. Gerade die sektorale Darstellung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen würde hier noch viele Möglichkeiten bieten, um die Beziehungen zwischen den Sektoren darzustellen.

Das Statistische Bundesamt kann von sich aus diese Datenlücken nicht schließen, da Mittel und Auftrag hierzu fehlen. Bei einer ausreichenden Datenlage, die durch eine Organisationsbefragung geschaffen werden könnte, und einer entsprechenden finanzierten Ressourcenausstattung wäre es möglich, weitere Aggregate für den Dritten Sektor zu berechnen und darzustellen.

## 8. Bewertung der Ergebnisse

### 8.1 Aus Sicht der amtlichen Statistik

Für die maschinelle Zuordnung der Unternehmen im Unternehmensregister wurde ein Zuordnungsalgorithmus entwickelt, der aufgrund bereits vorhandener Informationen im URS und zum Zweck der Zuordnung erstellter Merkmale für 70 % der Unternehmen eine maschinelle Zuordnung zu den Kategorien Nicht Dritter Sektor und Dritter Sektor erlaubt. Einzelheiten des Zuordnungsalgorithmus sind in Kapitel 5 erläutert.

Um die Qualität der maschinellen Zuordnung abzuschätzen, war es notwendig, stichprobenartig Einzelfallprüfungen durchzuführen. Hierzu wurden die eindeutig zugeordneten Einheiten, also die Kategorien Dritter Sektor und Nicht Dritter Sektor, anhand von jeweils 500 zufällig ausgewählten Einzelfällen untersucht. In der Stichprobe von Einheiten, die nicht dem Dritten Sektor zugeordnet werden, wurden keine Anhaltspunkte für eine Fehlzusammenordnung gefunden, das heißt es wurde kein Unternehmen identifiziert, das als Dritter Sektor zu klassifizieren ist. In der Stichprobe der Einheiten, die maschinell als Dritter Sektor eingestuft sind, wurde für mehr als 99 % der Einheiten die Zuordnung zum Dritten Sektor in der Einzelfallprüfung bestätigt. Bezogen auf die Anzahl der SV-Beschäftigten in dieser Stichprobe waren sogar 99,8 % korrekt zugeordnet.

Die Qualität der maschinellen Zuordnung in die Kategorien Dritter Sektor bzw. nicht Dritter Sektor ist damit als sehr gut einzustufen. Es ist lediglich mit sehr wenigen Einzelfällen zu rechnen, die fehlerhaft als Dritter Sektor oder als Nicht Dritter Sektor eingestuft sind. Kleinere Fehlzusammenordnungen lassen sich bei einer maschinellen Zuordnung nicht ganz vermeiden, da immer auch mit fehlerhaften Signierungen, beispielweise des Wirtschaftszweiges oder der Rechtsform, in den zugrunde liegenden Ausgangsdaten gerechnet werden muss. Um Fehlzusammenordnungen vollständig auszuschließen, hätte eine komplette Einzelfallprüfung durchgeführt werden müssen, die den zeitlichen und finanziellen Rahmen des Projekts gesprengt hätte.

Diese qualitativ hochwertige maschinelle Zuordnung hatte allerdings den Preis, dass ein relativ großer Bereich (Graubereich) bestehen blieb, dessen Einheiten maschinell nicht eindeutig zuzuordnen waren. Wie in Kapitel 5.2 beschrieben, wurden die verbliebenen rund 1,1 Millionen Unternehmen des Graubereichs, die noch nicht eindeutig klassifiziert werden konnten, näher untersucht. Dazu wurden sie – nach Wirtschaftszweigen und Rechtsformen unterschieden – in Gruppen aufgeteilt (siehe Abbildung 5.1). Mittels repräsentativer Stichproben wurde dann untersucht, inwieweit in diesen Gruppen Unternehmen des Dritten Sektors enthalten sind. Daraus ging hervor, dass die zu erwartenden Anteile von Unternehmen des Dritten Sektors in diesen Gruppen sehr unterschiedlich waren (zwischen 0 und 50 % der Unternehmen).

In drei Gruppen, in denen zusammen 813.000 Unternehmen enthalten sind, hat sich gezeigt, dass im Grunde darin keine (Erwartungswert geht gegen 0) Einheiten des Dritten Sektors enthalten sind. Diese Unternehmen wurde alle auf Nicht Dritter Sektor gesetzt. Es handelt sich dabei um Unternehmen in Rechtsformen und Wirtschaftszweigen, wo auch konzeptionell grundsätzlich keine Unternehmen des Dritten Sektors enthalten sein sollten.

In weiteren drei Gruppen musste aufgrund der Stichprobenergebnisse von einem kleinen Teil an darin enthaltenen Dritt-Sektor Unternehmen ausgegangen werden. Insgesamt handelt es sich dabei um 262.000 zu prüfende Unternehmen. Um den Arbeitsaufwand durch Einzelfallprüfungen zu begrenzen, wurden dort alle Unternehmen mit 50 – in einer der drei Gruppen mit 10 – und mehr Beschäftigten einzeln geprüft und zugeordnet. Für die verbleibenden kleineren Einheiten wurden aufgrund der Erkenntnisse aus den Stichproben pauschal Zuschläge in der Größenordnung von wenigen Tausend Beschäftigten für die Berechnung der Bruttowertschöpfung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemacht.

Gruppen mit einem zu erwartenden hohen Anteil an Unternehmen des Dritten Sektors (Erwartungswerte bei Anteilen für den Dritten Sektor bis zu 50%) wurden vollständig einzeln geprüft. Dies waren zusammen 51.000 Unternehmen.

Insgesamt, das heißt für Stichproben und Einzelfallprüfungen bestimmter Gruppen, wurden so rund 62.000 Unternehmen in Einzelfallrecherchen geprüft (siehe hierzu Kapitel 5.2).

Das stufenweise Vorgehen, die Überprüfung der vorgenommenen maschinellen Zuordnungen in ausreichend großen Stichproben, die Einzelfallrecherchen der Bereiche, die sich nicht maschinell zuordnen ließen, stellt die Qualität der Ergebnisse auf Basis des URS sicher. Die getroffenen Zuordnungen stellen damit eine belastbare Rechengrundlage für die modellhafte Ermittlung der Bruttowertschöpfung des Dritten Sektors dar.

Für die Berechnungen zur Bruttowertschöpfung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen lagen originär für den Dritten Sektor nur die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus dem Unternehmensregister und die aus dem Verwaltungsdatenspeicher gewonnen Angaben zu geringfügig entlohnt Beschäftigten vor. Für ein vollständiges Bild der Beschäftigten mussten aus internen Rechenergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen noch verbeamtete Kirchenbeamte, 1-Euro Jobber und Zuschläge für nicht erfasste geringfügig Beschäftigte hinzugeaddiert werden. Entsprechend den üblichen Berechnungsmethoden der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen über Aufwandspositionen bei Nichtmarktproduzenten wurde mittels geeigneter Lohnsätze und einer vereinfachten Zurechnung von Abschreibungen und sonstigen Produktionsabgaben abzüglich sonstiger Subventionen modellmäßig die Bruttowertschöpfung nach den Konzepten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen berechnet.

Das Berechnungsmodell und die Makrogrößen insgesamt und nach Wirtschaftszweigen eignen sich als Vergleichsgrößen zu den üblichen Aggregaten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Durch die Möglichkeit einer vergleichenden Betrachtung der Wertschöpfung des Dritten Sektors ist eine Anbindung an die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gelungen.

Für detaillierte Analysen zur Struktur des Dritten Sektors oder beispielsweise zu Produktivitätsanalysen reichen die Ergebnisse aufgrund der derzeitigen unvollständigen Ausgangsdatenlage jedoch nicht aus. Auch die ökonomischen Beziehungen von Dritt-Sektor-Einheiten zum Staat, privatwirtschaftlichen Unternehmen und privaten Haushalten können nicht näher beleuchtet werden. Gerade die sektorale Darstellung in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen würde hier noch viele Möglichkeiten bieten, um die Beziehungen zwischen den Sektoren darzustellen. Hinzu kommt, dass die für den Dritten Sektor wesentlichen Bereiche der unbezahlten ehrenamtlichen Tätigkeiten nicht einbezogen sind. Die Wertschöpfungsergebnisse des Dritten Sektors stellen von daher nur einen ersten Baustein für ein Satellitensystem dar.

Aufgrund der anstehenden Revision in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird sich im September 2011 auch die Wirtschaftszweigklassifikation ändern (siehe Abschnitt 7.4.). Zudem werden die den Berechnungen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zugrunde liegenden Durchschnittslohnsätze aufgrund von weitreichenden Analysen jetzt neu vorliegender Verdiensterhebungen überarbeitet werden. Beides hat auch Auswirkungen auf Berechnung und Darstellung des Dritten Sektors. Es wäre daher zu überlegen, ob im September eine Aktualisierung der Wertschöpfungsberechnung durchgeführt werden sollte, wodurch dann auch wieder ein unmittelbarer Vergleich zu den am 1. September 2011 veröffentlichten revidierten Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 möglich wäre.

## 8.2 Aus Sicht der Wissenschaft

Ein vergleichender Blick auf bereits vorliegende Studien ermöglicht eine erste Einschätzung, wie Qualität und Aussagekraft der „Zivilgesellschaft in Zahlen (ZiZ)“-Ergebnisse zu bewerten sind. Als historisch bedeutsamer Referenzpunkt dienen hierzu sicherlich die vom Johns-Hopkins Comparative Nonprofitsector Project (JHP) vorgelegten Zahlen für das Jahr 1995<sup>53</sup>. Sie eignen sich nicht nur als historischer Referenzpunkt, sondern auch aufgrund einer fast identischen Methodik als Kontrastfolie. Weiteren Eingang in die Vergleichsperspektive findet die Dritt-Sektor-Analyse des

---

<sup>53</sup> Die JHP-Daten für 1990 sind aufgrund der einsetzenden Entwicklungen durch die Deutsche Einheit nicht berücksichtigt.

Betriebspanels des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), die im Rahmen des Engagementberichts von 2009 vorgelegt wurde.

Obwohl die einzelnen Erhebungen nur für sich genommen als belastbar zu bezeichnen sind, bringt ein Studienvergleich besondere Interpretationsherausforderungen mit sich. Dies ist auf unterschiedliche Methodiken, Klassifikationen, Grundgesamtheiten und Aggregationen zurückzuführen. In der Konsequenz, und dies ist als erste Bewertung festzuhalten, ist eine angemessene Vorsicht bei der Ergebnisinterpretation notwendig und angebracht. Die folgenden Ausführungen und vorgenommenen Vergleiche verstehen sich daher eher als datengestützte Indizienzusammenführung, denn als eindeutiges Beweisverfahren. Dennoch, und trotz der Unsicherheiten, erscheinen die ZiZ-Ergebnisse konsistent, ebenso bereitet die vergleichende Perspektive den Weg zu neuen und interessanten Erkenntnissen.

### 8.2.1 Beschäftigung

*Nur geringes absolutes, jedoch signifikantes relatives Beschäftigungswachstum.*

Laut den Ergebnissen des 1995 durchgeführten Johns-Hopkins Comparative Nonprofitsector Project entsprach das damalige Beschäftigungsvolumen 2,1 Millionen Köpfen, die ca. 1,4 Millionen Vollzeitstellen in 417.000 Organisationen entsprachen.<sup>54</sup> Zu diesen Beschäftigten kamen weitere 2,3 Milliarden Stunden freiwillig geleisteter Arbeit hinzu. Dies entspricht dem Arbeitsvolumen von etwas mehr als einer weiteren Million<sup>55</sup> Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse.<sup>56</sup> Auf diesen Ergebnissen, wie auch von der Hypothese eines kontinuierlichen Wachstums zwischen 1995 und 2005<sup>57</sup> ausgehend, gehen aktuelle Schätzungen von bis zu drei Millionen Beschäftigten aus.<sup>58</sup>

Erste Indizien gegen ein kontinuierliches Wachstum finden sich in der von Christian Hohendanner vorgelegte Analyse des IAB-Betriebspanels 2007<sup>59</sup>. Obwohl die vorgenommene Dritt-Sektor-Eingrenzung grobmaschiger<sup>60</sup> und nicht absolut deckungsgleich mit „Zivilgesellschaft in Zahlen“ ist, eignen sich die vorgelegten Längsschnittergebnisse für Trendvergleiche. Gesamtwirtschaftlich hochgerechnet bündeln die im IAB-Betriebspanel identifizierten Organisationen des Dritten

---

<sup>54</sup> Zimmer/Priller 2007: 108ff

<sup>55</sup> Je nach Umrechnungsmethodik: (1) 1,1 Millionen FTE auf Grundlage einer 40h-Woche und 50 Arbeitswochen im Jahr bzw. (2) 1,3 Millionen auf Grundlage einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit von 1760 Stunden.

<sup>56</sup> Zimmer/Priller 2007

<sup>57</sup> Zimmer/Priller 2007

<sup>58</sup> Vgl. exemplarisch Behr et al. 2008: 30

<sup>59</sup> Das IAB-Betriebspanel ist eine seit 1993 in West- und ab 1996 in Gesamtdeutschland jährlich durchgeführte Befragung von gegenwärtig ca. 16.000 Betrieben aller Betriebsgrößen und Wirtschaftszweige. Aufnahmekriterium ist mindestens ein gemeldeter sozialversicherungspflichtig Beschäftigter.

<sup>60</sup> Besondere Aufmerksamkeit lag auf dem im IAB-Betriebspanel angegebenen Gemeinnützigkeitsstatus.

Sektors ein Beschäftigungsvolumen von ungefähr 1,8 Millionen sozialversicherungspflichtigen Personen. Dies jedoch panelbedingt mit sehr geringen Jahresschwankungen über den Beobachtungszeitraum von 1996 bis 2007. Würden hingegen alle Betriebe mit steuerrechtlich anerkanntem Gemeinnützigkeitsstatus zusammengefasst (d.h. inklusive öffentlich-rechtlichen Rechtsformen und privaten Organisationen mit staatlicher Governancemehrheiten), wären 4 Millionen Sozialversicherungspflichtige dem gemeinnützigen Sektor zuzurechnen. Dies entspräche 2,6 Millionen Vollzeitstellen, die 12 % des Gesamtbeschäftigungsvolumens umfassten.

**Tab. 8.1: Beschäftigungsquoten im Vergleich<sup>61</sup>**

	SV-Beschäftigte im Dritten Sektor (in Millionen)	Sozialversicherungspflichtige in Deutschland (in Millionen)	Dritt-Sektor- Beschäftigung an Gesamtvolumen
1995 (JHP)	2,1	28	7,5 % <sup>62</sup>
1996 (IAB)	1,8	28,2	6,4 %
2007 (IAB)	1,8 (alternative Ab- grenzung: 2,6)	26,7	6,7 % (alternative Abgrenzung: 9,7 %)
2007 (ZiZ)	2,3	24,8	9,2 %

Die IAB-Daten weisen somit kein absolutes Wachstum nach, wohl aber kann angesichts der Beschäftigungsentwicklung ein geringes relatives Wachstum konstatiert werden. Die Daten des Johns-Hopkins-Projects sowie des Projekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“ ergeben im Vergleich einen ähnlichen Befund. Besonders eindrucksvoll zeigt sich das Wachstum unter Berücksichtigung der Gesamtbeschäftigungsentwicklung. Nimmt man die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als Vergleichsmaßstab, zeigt sich erhebungsübergreifend ein relatives Nonprofit-Beschäftigungswachstum über die letzten elf Jahre. Das IAB-Betriebspanel weist zwischen 1996 und 2007 ein Wachstum von +5 % auf, in der alternativen Abgrenzung sogar + 50 %. Der Vergleich der konzeptionell kongruenten Daten von JHP und „Zivilgesellschaft in Zahlen“ weist ein relatives Wachstum von 22,7 % aus.

Ob dies einem realen Beschäftigungswachstum entspricht, kann aufgrund konzeptionell ausgeschlossener Effekte nicht abschließend geklärt werden. Dies bedeutet, dass einerseits atypische Beschäftigungsformen wie z.B. Teilzeitbeschäftigungen und Praktika – sofern sozialversicherungspflichtig – als volle Stelle in obige Rechnung einfließen, wodurch die Beschäftigungssum-

<sup>61</sup> Die unterschiedlichen Zahlen in der obigen Tabelle erklären sich durch jeweils angewandte Erfassungsmethodiken, Nonprofit-Abgrenzungen und Bezugsgrößen. Mit angemessener Interpretationsvorsicht lassen sich die Ergebnisse in Relation setzen.

<sup>62</sup> Die im JHP angegebenen 4,9 % beziehen sich auf Vollzeitäquivalente (FTE). Die hier angegebenen 7,5 % berechnen sich auf Grundlage absoluter Kopffzahlen.

me eher zu einer Überschätzung neigt<sup>63</sup>. Andererseits fließen konzeptbedingt nicht alle ausgelagerten Beschäftigungs- und Betriebsgesellschaften von Nonprofitorganisationen in die Berechnung ein. De jure werden diese Personen zwar in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen beschäftigt, de facto vollziehen sie ihre Arbeit jedoch in der Nonprofit-Mutterorganisation – und sind damit als Quasi-Beschäftigte des Dritten Sektors nicht erfasst.

Eine abschließende Aussage zur Beschäftigungsentwicklung ist nur anhand des tatsächlichen Beschäftigungsvolumens – gemessen in Vollzeitäquivalenten (FTE) – oder nach besser vergleichbaren Konzepten zu leisten.

### 8.2.2 Beschäftigungsstruktur

Je nach Abgrenzungsmethodik sind für das Jahr 2007 vier bzw. fünf Prozent aller im IAB-Betriebspanel enthaltenen Organisationen dem Nonprofitsektor zuzuordnen. „Zivilgesellschaft in Zahlen“ ordnet hingegen 2,9 % aller im URS enthaltenen Unternehmen dem Nonprofitsektor zu. Dieser in Zivilgesellschaft in Zahlen beobachtbare Unterschied mag sicherlich auf die – vergleichen mit dem IAB-Betriebspanel - restriktivere Klassifikationsmethodik zurückzuführen sein. Inwiefern dies durch mögliche stichprobenbedingte Verzerrungseffekte der IAB-Erhebung erklärbar wäre, lässt sich an dieser Stelle nicht klären.

#### *Kontinuierliche Beschäftigungsdominanz sozialer Dienste und Gesundheit*

Das besondere Kennzeichen des deutschen Dritten Sektors liegt in der hohen Dominanz der sozialen Dienste und des Gesundheitswesens. Aufgrund der historischen Pfadabhängigkeit, verankert durch Selbstverwaltung, Subsidiaritätsprinzip und Gemeinwirtschaft, war 1996 mehr als jeder zweite Arbeitsplatz im deutschen Dritten Sektor in den Bereichen Soziale Dienste (39 % aller Nonprofit-Beschäftigungsverhältnisse) oder Gesundheitswesen (31 %) angesiedelt.<sup>64</sup> Diese Zahlen des JHP illustrieren die enge Verzahnung der beschäftigungsintensiven Bereiche des Sektors mit dem wohlfahrtsstaatlichen System von Sozialversicherungen und öffentlicher Hand.

Der gegenwärtige Befund sowie strukturelle Änderungen lassen sich adäquat abbilden, sofern die Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ) mit dem im Johns-Hopkins-Project angewandten

---

<sup>63</sup> Unter Berücksichtigung atypischer Beschäftigung (Teilzeit und Befristung) sank im IAB-Betriebspanel das Beschäftigungsvolumen von 1,8 auf 1,6 Millionen (IAB-Betriebspanel 2007) Vollzeitstellen. Zwischen 1996 und 2007 stieg der prozentuale Anteil von Teilzeitbeschäftigung im Dritten Sektor von 29 auf 47 %. Ähnliches wird zu befristeten Verträgen berichtet: im gleichen Zeitraum stieg die Befristungsquote von 10 auf 14 %. Der Trend zu weiterer Befristung zeigt sich besonders eindrucksvoll in den Neueinstellungen: ihr Anteil stieg von 55 % in 1996 auf 70 % in 2007, vgl. Hohendanner 2009.

<sup>64</sup> Priller et al. 1999; Zimmer/Priller 2007



ICNPO-Konzept harmonisiert wird. Somit lassen sich, trotz klassifikatorischer Ambiguitäten einzelner WZ (insb. WZ 94999, die „Interessenvertretungen und Vereinigungen anderweitig nicht genannt“ zusammengefasst), strukturelle Änderungen vorläufig beschreiben. In der nachstehenden Tabelle wurde versucht, die nach unterschiedlichen Klassifikationen erstellten Studien auf der Ebene hoch aggregierter Tätigkeitsbereiche gegenüberzustellen.

**Tab. 8.2: Prozentanteile der Dritt-Sektor-Beschäftigung nach Feldern in Prozent**

	JHP 1996 <sup>65</sup> (anteilige FTEs)	ZiZ 2007 <sup>66</sup> (anteilige SV-Beschäftigte)	ZiZ 2007 (anteilige SV-Beschäftigte, ohne Kirchen und Glaubengemeinschaften)	Relative Veränderung 1996-2007 <sup>67</sup>
Umwelt, Interessensvertretung	2,4 %	7,4 %	8,1 %	+396 %
Kultur und Sport	5,4 %	2,5 %	2,7 %	-27 %
Soziale Dienste	38,8 %	41,7 %	45,6 %	+73 %
Gesundheit	30,6 %	20,2 %	22,1 %	-6 %
Bildung und Forschung	11,7 %	15,0 %	16,4 %	+106 %
Andere Felder	11,1 %	4,6 %	5,1 %	-32 %
Kirchen und Glaubengemeinschaften		8,6 %		
Total	100 %	100 %	100 %	
Absolute Anzahl	1.440.350	2.284.410	2.116.584	2.116.584

Die Tabelle zeigt keine grundlegenden Änderungen im deutschen Nonprofitsektor. Nach wie vor besteht eine hohe Dominanz im Bereich sozialer Dienstleistungen und Gesundheit. Ihr zusammengefasster Anteil veränderte sich im Längsschnittvergleich kaum (1996: 69,4%, 2007: 67,7%).

#### *Indizien für leichten Strukturwandel*

Jedoch deuten die Ergebnisse auf eine Verschiebung zu einer stärkeren Bedeutung sozialer Dienstleistungen hin. Während der relative Rückgang im Gesundheitsbereich (von 30,6% auf

<sup>65</sup> Vgl. Priller et al. 1999

<sup>66</sup> Einige Unterschiede sind auf uneinheitliche Klassifikationen zurückzuführen, zu starke Detailaussagen sind daher nur mit Vorsicht zu konstatieren. Jedoch zeigen sich klare Trends in einzelnen Bereichen. Klassifizierung auf Basis der WZ 2003.

<sup>67</sup> Aufgrund der o.g. nicht umsetzbaren FTE-Umrechnung nicht unproblematisch. Vorbehaltlich weiterer, validierender Studien ist der Veränderungsindikator jedoch vorläufig nutzbar.

22,1%) durch die verstärkte wirtschaftliche Wettbewerbs- und Konkurrenzsituation erklärbar sein könnte, ließe sich die starke Zunahme in den sozialen Diensten hingegen auf die Einführung der Pflegeversicherung, damit verbundene höhere staatliche Ausgabenvolumina sowie zusätzliche gesellschaftliche Leistungsnachfrage durch die ersten Ausläufer des demographischen Wandels zurückführen. Dieser Befund deckt sich inhaltlich mit der Auswertung des IAB-Betriebspanels. Hohendanner konstatiert darin einen stärkeren Strukturwandel im deutschen Dritten Sektor: waren im IAB von 1996 nur 26% der Betriebe dem Bereich „Gesundheit und Soziales“ zugehörig, sind es 2007 hingegen 42%<sup>68</sup>.

### *Starkes Wachstum in Umweltschutz und Interessensvertretung, Rückgänge in kommunalfinanzierten Bereichen*

In der jüngeren Literatur wird vor allem ein Beschäftigungswachstum in den „neueren“ Bereichen des Sektors, den Umweltschutzorganisationen und in den internationalen NGOs, angenommen.<sup>69</sup> Die aktuellen Ergebnisse von „Zivilgesellschaft in Zahlen“ scheinen diese These mit einem ausgewiesenen Wachstum von rund 400% zu stützen. Eine Erklärung für den Beschäftigungsrückgang im Bereich „Kultur und Sport“ von 5,4% auf 2,7% könnte möglicherweise in der seit Jahren bestehenden strukturellen Unterfinanzierung der kommunalen Haushalte bestehen, die ihrerseits auch durch die verabschiedete „Schuldenbremse“ erhebliche Auswirkungen für viele kulturelle Einrichtungen in sich birgt.

### **8.2.3 Abschließende Bewertung**

Mit dem Abschluss von Modul 1 des Gesamtprojektes „Zivilgesellschaft in Zahlen“ liegen erstmals seit 1995 umfassende und belastbare Informationen zum deutschen Dritten Sektor auf Bundesebene vor. Es handelt sich somit um ein ausgefeiltes und konsistentes Konzept auf Basis geltender internationaler Standards. In der Umsetzung wurde auf eine strikte Anwendung der UN-Handbuch-Vorgaben geachtet, wobei deutsche Spezifika zu einer „Lokalisierung“ der globalen Richtlinien führten. Durch diesen Transfer offenbarten sich jedoch neue Detailfragen, welche wiederum als Desiderat an die Forschung zu richten sind, z. B. welches Ausschüttungsgebahren weisen Sozial- und Kreditgenossenschaften wie auch VVaGs nach und unter welchen Bedingungen können diese Organisationen dem Dritten Sektor zugerechnet werden? Unter welchen Bedingungen soll Leiharbeit in Dritt-Sektor-Organisationen sowie in von ihnen ausgelagerten For-Profit-Betriebsgesellschaften dem Dritten Sektor zugeordnet werden?

---

<sup>68</sup> Hohendanner 2009: 25

<sup>69</sup> Priller/Zimmer 2006: 19

Naheliegende Optimierungsanstrengungen der vorliegenden Befunde sollten auf eine inhaltliche Qualitätsverbesserung der Indikatoren hinwirken. Dadurch würden sich die nun gewonnenen Daten in wesentlich stärkerem Maße für internationale Vergleiche eignen. Diese Schritte würden zuvorderst eine Umschlüsselung von WZ auf ICNPO, ebenso eine Umrechnung von SV-Beschäftigten auf FTE beinhalten. Um das vollständige Satellitenkonto zu implementieren sind weitere Datenkollektionsschritte, z. B. in Form einer Organisationserhebung, stark zu empfehlen.

Über die nun vorliegenden Daten lassen sich die ökonomische Bedeutung der wirtschaftlich aktiven Nonprofitorganisationen in Deutschland bestimmen sowie die Konturen des im Dritten Sektor gebündelten Beschäftigungsvolumens. Jedoch bleiben Aspekte der Finanzierung und Leistungen von Dritt-Sektor-Organisationen sowie deren kulturelle, normative und soziale Wirkungen im angewandten Konzept aufgrund der Restriktionen des URS ausgeblendet. Ein künftiges, vollständiges Informationssystem Zivilgesellschaft muss diesen bedeutenden Dimensionen Rechnung tragen sowie um die individuelle Ebene erweitert werden, z. B. Bürgerschaftliches Engagement, Freiwilligkeit und Vereinswesen.

Der Beitrag von Modul 1 zur deutschen Zivilgesellschaftsforschung steht jedoch eindeutig fest. Nach 1995 besteht nunmehr eine aktualisierte Datenlage, die neuen Forschungsvorhaben Vorschub leistet. Auch bedeutet die Dritt-Sektor-Kennung im URS eine wichtige Angabe für repräsentative Datenerhebungen, da notwendige Informationen zur Zusammensetzung der Grundgesamtheit vorliegen. Des Weiteren werfen die Daten neues Licht auf Nonprofitorganisationen, die zuletzt eher als vernachlässigte Kategorie der Zivilgesellschaftsforschung ein Schattendasein fristeten. Zusammengefasst bedeuten die in Modul 1 von „Zivilgesellschaft in Zahlen“ geleisteten Schritte einen wichtigen Meilenstein auf dem Weg zu einem Informationssystem Zivilgesellschaft mit zahlreichen Anschlusspotentialen.

## 9. Fazit und Ausblick auf Modul 3

Mit dem vorliegenden Bericht wurden die Arbeiten der amtlichen Statistik an Modul 1 des Projekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“ erfolgreich abgeschlossen. Der Bericht wurde gemeinsam vom Statistischen Bundesamt und dem Centrum für soziale Investitionen und Innovationen an der Universität Heidelberg erstellt. Eine Vielzahl konzeptioneller Fragen, die sich aus der Übertragung des Konzeptes laut UN-Handbuch auf die konkrete Situation in Deutschland ergaben, konnten in der Zusammenarbeit von Wissenschaft und amtlicher Statistik geklärt werden. Die Ergebnisse sind sowohl erste zentrale Bausteine für ein umfassendes Satellitensystem Dritter Sektor in Anlehnung an die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als auch eine Basis für eine mögliche Befragung von Einheiten des Dritten Sektors.

Den Ergebnissen von Modul 1 im Rahmen des Gesamtprojekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“ kommt eine zentrale Bedeutung innerhalb der Zivilgesellschaftsforschung zu. Erstmals seit über einem Jahrzehnt liegt wieder eine vollständige Bestandsaufnahme über wirtschaftlich aktive Einheiten des Dritten Sektors vor. Als nächster Schritt sollten die Ergebnisse den Zielgruppen vor allem in Politik und Wissenschaft in geeigneter Form präsentiert werden.

Die Projektstruktur des Stifterverbandes sah von Anfang an neben Modul 1 noch zwei weitere Module vor. Modul 2, das im Sommer 2010 abgeschlossen wurde, lag in Händen des CSI an der Universität Heidelberg und des WZB in Berlin und schuf eine "Landkarte zur Datenlage des gemeinnützigen Sektors". Hier wurden ein Überblick über vorhandenes Zahlenmaterial geschaffen und gleichzeitig Datenlücken aufgezeigt.

In Modul 3 wiederum sollen Lücken, die in Modul 1 und 2 ersichtlich wurden, im Rahmen einer Befragung von Einheiten des Dritten Sektors geschlossen werden. Erste Überlegungen und Gespräche für eine oder mehrere, sich ergänzende Organisationsbefragungen haben zwischen Wissenschaft und amtlicher Statistik bereits stattgefunden. Auch hier könnte das Statistische Bundesamt wiederum ein Kooperationspartner sein. Das Unternehmensregister enthält die Grundgesamtheit aller wirtschaftlich aktiven Unternehmen und Organisationen und könnte als Stichprobenbasis und zur Hochrechnung herangezogen werden. Im Sinne des Unternehmensregisters wirtschaftlich nicht aktive Einheiten, wie Vereine ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringem zu versteuernden Umsatz sowie rechtlich nicht organisierte Gruppen wie Selbsthilfegruppen, können mit dem Unternehmensregister nicht abgedeckt werden. Hier wären andere Ausgangsquellen wie beispielsweise das Vereinsregister heranzuziehen.

Ob und in welchem Umfang eine Organisationsbefragung mit darauf aufbauender Erstellung eines Satellitensystems Dritter Sektor vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden kann, hängt von der genauen Zielsetzung, den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit und nicht zuletzt der Finanzierung der Projektarbeiten ab. Mögliche weitere Schritte sollten

auf jeden Fall in enger Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Wissenschaft und amtlicher Statistik erfolgen.

## 10. Literatur- und Quellenverzeichnis

- Anheier, Helmut K. (2005). *Nonprofit Organizations. Theory, Management and Policy*. New York, London: Routledge.
- Anheier, Helmut K./Eva Hollerweger/Christoph Badelt/Jeremy Kendall (2003). *Work in the Non-Profit-Sector. Forms, Patterns and Methodologies*. Genf: International Labour Office.
- Anheier, Helmut K./Wolfgang Seibel (2001): *The Nonprofitsector in Germany*. Manchester, New York: Manchester University Press.
- Behr, Karin/Holger Krimmer/Thomas Rauschenbach/Annette Zimmer (2008). *Die vergessene Elite. Führungskräfte im gemeinnützigen Sektor*. Weinheim und München: Juventa.
- Brümmerhoff, Dieter/Heinrich Lützel (2002). *Lexikon der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen*. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode (2010). Drucksache 17/464. *Unterrichtung durch die Bundesregierung. Elfter Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes*. URL: <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a11/anhoeerungen/Archiv/Arbeitnehmerueberlassungsgesetz/1700464.pdf>, letzter Zugriff am 28.04.2011
- Eurostat (1995). *Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995)*. URL: <http://circa.europa.eu/irc/dsis/nfaccount/info/data/esa95/de/titelde.htm>, letzter Zugriff am 28.04.2011
- Flieger, Burkhard (2003). „Sozialgenossenschaften als Perspektive für den sozialen Sektor in Deutschland.“ In: Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens/Paritätische Bundesakademie (Hrsg.). *Sozialgenossenschaften. Wege zu mehr Beschäftigung, bürgerschaftlichem Engagement und Arbeitsformen der Zukunft*. Neu-Ulm. S. 11-36.
- Hohendanner, Christian (2009): *Der Dritte Sektor in Deutschland. Eine Analyse auf Basis des IAB-Betriebspanels*. URL:[http://www.aktive-buergerschaft.de/fp\\_files/StudienBerichte/bg\\_expertise\\_hohendanner\\_2009.pdf](http://www.aktive-buergerschaft.de/fp_files/StudienBerichte/bg_expertise_hohendanner_2009.pdf), letzter Zugriff am 28.04.2011
- Stadt Bonn (2011). *Institutionenverzeichnis: Internationale und international arbeitende Institutionen und Organisationen in Bonn*. URL: [http://www.bonn.de/wirtschaft\\_wissenschaft\\_internationales/bonn\\_international/internationaleorganisationen/index.html](http://www.bonn.de/wirtschaft_wissenschaft_internationales/bonn_international/internationaleorganisationen/index.html), letzter Zugriff am 28.04.2011
- Mödinger, Patrizia/Katja Phillip (2007). „Erweiterte Auswertungen mit dem Unternehmensregister.“ *Wirtschaft und Statistik*, 4/2007. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Priller, Eckhard/Annette Zimmer (2006). „Dritter Sektor. Arbeit als Engagement.“ *Aus Politik und Zeitgeschichte*: S. 12, 17-24.

- Priller, Eckhard/Annette Zimmer/Helmut K. Anheier/Stefan Toepler/Lester M. Salamon (1999). „Germany: Unification and Change.” In: Lester M. Salamon/Helmut K. Anheier/Regina List/Stefan Toepler/S. Wojciech Sokolowski and Associates (Hrsg.). *Global Civil Society. Dimensions of the Nonprofit Sector*. Baltimore: Johns Hopkins Center for Civil Society Studies.
- Sachße, Christoph (1994). „Subsidiarität. Zur Karriere eines sozialpolitischen Ordnungsbegriffs.“ *Zeitschrift für Sozialreform*, 40. Jg.: S. 717ff.
- Salamon, Lester M./Helmut K. Anheier (1997). *Defining the Nonprofit Sector. A Cross-National Analysis*. Manchester, New York: Manchester University Press.
- Salamon, Lester M./Helmut K. Anheier (1998). „Social Origins of Civil Society. Explaining the Nonprofit Sector Cross-Nationally.” *Voluntas: International Journal of Voluntary and Non-profit Organizations*. Vol. 9, Nr. 3: S. 213-248.
- Salamon, Lester M./Helmut K. Anheier/Regina List/Stefan Toepler/ S. Wojciech Sokolowski and Associates (Hrsg.) (1999). *Global Civil Society. Dimensions of the Nonprofit Sector*. Baltimore: Johns Hopkins Center for Civil Society Studies.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2008). *Krankenhausverzeichnis. Verzeichnis der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Deutschland*.
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2011). *Methodische Grundlagen, Definitionen und Qualität des statistischen Unternehmensregisters*. URL: [http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de\\_entMethDef.asp](http://www.statistik-portal.de/Statistik-Portal/de_entMethDef.asp), letzter Zugriff am 28.04.2011
- Statistisches Bundesamt (2006). *Bildung und Kultur. Monetäre hochschulstatistische Kennzahlen*. Fachserie 11, Reihe 4.3.2. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2009a). *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Inlandsproduktberechnung, detaillierte Jahresergebnisse*. Fachserie 18, Reihe 1.4
- Statistisches Bundesamt (2009b): *Statistisches Jahrbuch*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2010a). *Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen. Wichtige Zusammenhänge im Überblick*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2010b): *Statistisches Jahrbuch*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2011): *Unternehmensregister-System 95. Qualitätsbericht*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. URL: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Qualitätsberichte/UnternehmenGewerbelnsolvenzen/Unternehmensregister,property=file.pdf>, letzter Zugriff am 28.04.2011
- Sturm, Roland/Thorsten Tümmler (2006). „Das statistische Unternehmensregister – Entwicklungsstand und Perspektiven.“ *Wirtschaft und Statistik*, 10/2006. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

Sturm, Roland/Thorsten Tümmeler/Rainer Opfermann (2009). „Unternehmensverflechtungen im statistischen Unternehmensregister“. *Wirtschaft und Statistik*, 8/2009. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

United Nations (2003): *Handbook on Non-Profit Institutions in the System of National Accounts*.

Zimmer, Annette/Eckhard Priller (2004). *Gemeinnützige Organisationen im Wandel*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Zimmer, Annette/Eckhard Priller (2007). *Gemeinnützige Organisationen im gesellschaftlichen Wandel. Ergebnisse der Dritte-Sektor-Forschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

### **Weitere Informationen**

Homepage des Statistischen Bundesamtes:

<http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/>

Homepage des Center for Civil Society Studies at the Johns Hopkins Institute for Policy Studies:

<http://www.ccss.jhu.edu/index.php?section=content&view=9&sub=3>

Homepage des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft:

<http://zivilgesellschaft-in-zahlen.de/>



## 11. Glossar

Begriff	Definition
Arbeitnehmer	Als Arbeitnehmer zählen alle Personen, die eine auf wirtschaftlichen Erwerb ausgerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses ausüben, unabhängig vom Umfang dieser Tätigkeit. Neben den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gehören in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auch geringfügig Beschäftigte, Beamte, Richter, Berufssoldaten, Praktikanten und Volontäre zu den Arbeitnehmern. Arbeitnehmer mit mehreren gleichzeitigen Beschäftigungsverhältnissen werden nur einmal mit ihrer Haupttätigkeit erfasst (Personenkonzept). Die wirtschaftliche Zuordnung der Arbeitnehmer erfolgt nach dem Schwerpunkt des Unternehmens.
Arbeitnehmerentgelt	Das Arbeitnehmerentgelt umfasst in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen sämtliche Geld- und Sachleistungen, die von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer als Entgelt für die von diesen in einer Berichtsperiode geleistete Arbeit erbracht werden. Es schließt die Bruttolöhne und -gehälter und die Sozialbeiträge der Arbeitgeber ein.
Abschreibungen	Abschreibungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen messen die Wertminderung des Anlagevermögens während einer Periode durch normalen Verschleiß und wirtschaftliches Veraltern unter Einschluss des Risikos für Verluste durch versicherbare Schadensfälle. Sie werden auf das gesamte Anlagevermögen berechnet, also sowohl auf Sachanlagen als auch auf immaterielles Anlagevermögen, wie z. B. Computerprogramme. Die Abschreibungen sind zu Wiederbeschaffungspreisen (jeweiligen Preisen) bewertet.
Bruttowertschöpfung	In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist die Bruttowertschöpfung eine Kenngröße für die wirtschaftliche Leistung der einzelnen Wirtschaftsbereiche beziehungsweise Sektoren und deren Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt (dargestellt in jeweiligen Preisen einer Berichtsperiode). Rechnerisch ergibt sich die Bruttowertschöpfung bei Markt-Produzenten als Differenz aus den Produktionswerten und Vorleistungen. Bei Nichtmarkt-Produzenten, wie z. B. bei Privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, wird die Bruttowertschöpfung additiv aus der Summe ihrer Kostenbestandteile ermittelt, nämlich dem entstan-

	<p>denen (gezahlten) Arbeitnehmerentgelt, den Abschreibungen und den gezahlten sonstigen Produktionsabgaben, abzüglich sonstiger Subventionen.</p> <p>Die Bruttowertschöpfung zeigt den zusätzlichen Wert, der im Rahmen der Produktion von Waren und Dienstleistungen in einer Periode von produzierenden Einheiten geschaffen wird. Sie wird dabei bewertet zu Herstellungspreisen, das heißt ohne Gütersteuern, aber zuzüglich der empfangenen Gütersubventionen.</p>
Dritter Sektor	Eigenständiger Sektor jenseits des privaten Sektors, des öffentlichen Sektors und der privaten Haushalte. Der Begriff Dritter Sektor zielt auf die wirtschaftliche Bedeutung von nicht gewinnorientierten Organisationen ab und wird synonym zu „Non-Profit-Sektor“ benutzt.
Einheit	Eine Einheit entspricht hier einem Unternehmen im Unternehmensregister.
Gemeinnützigkeit	Laut § 52 Abs. 1 AO verfolgt eine Körperschaft „gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, z. B. Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.“
Geringfügige Beschäftigung	<p>Bei der geringfügigen Beschäftigung wird zwischen der geringfügig entlohnten Beschäftigung und kurzfristiger Beschäftigung unterschieden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringfügig entlohnte Beschäftigung</li> </ul> <p>Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach §8, Abs. 1, Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung (§14 SGB IV) regelmäßig im Monat 400 Euro nicht überschreitet (sog. 400-Euro-Jobs).</p> <p>Geringfügig entlohnt Beschäftigte sind versicherungsfrei, der Arbeitgeber zahlt eine pauschale Abgabe von 30 Prozent (13 Prozent Krankenversicherung, 15 Prozent Rentenversicherung, 2 Prozent</p>

	<p>Pauschalbesteuerung).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kurzfristig geringfügige Beschäftigung</li> </ul> <p>Eine kurzfristig geringfügige Beschäftigung liegt nach §8, Abs. 1, Nr. 2 SGB IV vor, wenn die Beschäftigung für eine Zeitdauer ausgeübt wird, die im Laufe eines Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf nicht mehr als 2 Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist.</p> <p>Eine kurzfristig geringfügige Beschäftigung erfüllt dann nicht mehr die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitsentgelt 400 Euro im Monat übersteigt.</p> <p>Die Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung und/oder einer kurzfristigen Beschäftigung ist neben einer voll sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erlaubt. Werden von einer Person mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, so sind diese zusammenzurechnen. Wird infolge der Zusammenrechnung die Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro überschritten, so werden diese Beschäftigungen nicht mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigungen, sondern als voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen gezählt.</p>
Non-Profit-Organisationen	<p>Nonprofitorganisationen sind formell strukturiert, organisatorisch unabhängig vom Staat, nicht gewinnorientiert, eigenständig verwaltet und keine Zwangsverbände. Ihre Summe ist der Nonprofit- bzw. Dritte Sektor.</p>
Satellitenkonto	<p>Satellitenkonten sind thematisch begrenzte Querschnittsdarstellungen, die speziell entwickelt werden, um wirtschaftliche Vorgänge (z.B. Haushaltsproduktion, Gesundheit) darzustellen, die aufgrund ihrer Detailliertheit, der Darstellungsziele oder ihrer Art nach in das bestehende Standardsystem (Kernbereich) der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (siehe Definition Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) nicht integriert werden können. Sie dienen in der Regel als Ergänzung und Vertiefung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.</p> <p>Satellitenkonten sind zwar vielfach mit dem Standardsystem der</p>

	Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verzahnt, weisen aber u. a. hinsichtlich der Regelmäßigkeit der Erstellung, Gliederungstiefe und Bewertungsmöglichkeit Abweichungen auf.
Sonstige Produktionsabgaben	Sonstige Produktionsabgaben umfassen sämtliche Steuern, die von Unternehmen aufgrund ihrer Produktionstätigkeit, unabhängig von der Menge oder dem Wert der produzierten oder verkauften Güter zu entrichten sind. Sie sind zahlbar auf Grund und Boden, das Anlagevermögen oder die Arbeitskräfte, die im Produktionsprozess eingesetzt werden oder auf bestimmte Tätigkeiten oder Transaktionen. Dazu zählen beispielsweise die Grundsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer der Unternehmen sowie von Unternehmen gezahlte staatliche Gebühren, sofern diese nicht den Vorleistungskäufen zuzurechnen sind.
Sonstige Subventionen	Sonstige Subventionen sind Subventionen, die unabhängig von der produzierten oder verkauften Marge gezahlt werden. Dazu gehören Subventionen auf die Lohnsumme für die Beschäftigten, Subventionen zur Verringerung von Umweltverschmutzung oder Zinszuschüsse zur Verringerung der Betriebskosten. Sonstige Nichtmarktproduzenten können für die Nichtmarktbestimmte Produktion sonstige Subventionen nur erhalten, wenn diese Unterstützung aufgrund allgemeiner Regelungen, die für Markt- und Nichtmarktproduzenten gelten, gezahlt wird (z. B. öffentliche Mittel im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	Zum Personenkreis der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Arbeitnehmer/-innen einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile nach dem Recht der Arbeitsförderung zu entrichten sind.  Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige.  Für Zwecke des Unternehmensregisters werden Angaben über Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von der Bundesagentur für Arbeit jährlich übermittelt. In den gelieferten Daten sind diejenigen Betriebe enthalten, in denen zum Stichtag 31.12. eines Jahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigte tätig waren. Darüber hinaus sind

	Angaben zu solchen Betrieben enthalten, in welchen zwar zum Stichtag keine, jedoch mindestens in einem der übrigen Quartals-Stichtage sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeiteten. Angaben zu geringfügig Beschäftigten werden für das Unternehmensregister durch die Bundesagentur für Arbeit nicht zur Verfügung gestellt.
Steuerbarer Umsatz	Der steuerbare Umsatz im Unternehmensregister umfasst die Lieferungen und Leistungen des Unternehmens. Informationen über Unternehmen mit steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen werden von den Finanzbehörden zusammen mit den Angaben zur Umsatzsteuerstatistik jährlich übersandt. In dem Liefermaterial sind alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen enthalten, die im jeweiligen Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland abgegeben haben und deren Jahresumsatz im Berichtsjahr mindestens 17 500 Euro beträgt.
Teilzeitarbeit	Laut Bundesagentur für Arbeit wird Teilzeitarbeit folgendermaßen definiert: „Teilzeitbeschäftigt gelten ArbeitnehmerInnen dann, wenn ihre regelmäßige Wochenarbeitszeit kürzer ist als die ihrer vollzeitbeschäftigten Kolleginnen. Vergleichsmaßstab ist dabei die betriebliche Ebene. Dies bedeutet z. B. in einem Betrieb mit einer Wochenarbeitszeitregelung von 38,5 Stunden, dass ein/eine ArbeitnehmerIn mit 35 Wochenstunden als teilzeitbeschäftigt gilt, während er/sie in einem Betrieb mit 35 Stunden Regelarbeitszeit vollzeitbeschäftigt wäre. Der Begriff der Teilzeitbeschäftigung richtet sich demnach ganz konkret nach der betrieblich vereinbarten Wochenarbeitszeit. Der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung ist zwischen ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn frei verhandelbar.“
Unternehmen	Ein Unternehmen wird in der amtlichen Statistik als kleinste rechtlich selbstständige Einheit definiert, die aus handels- bzw. steuerrechtlichen Gründen Bücher führt und eine jährliche Feststellung des Vermögensbestandes bzw. des Erfolgs der wirtschaftlichen Tätigkeit vornehmen muss. Das Unternehmen umfasst alle zugehörigen Betriebe (örtliche Einheiten). Auch freiberuflich Tätige werden als eigenständige Unternehmen registriert.
Unternehmensregister	Das statistische Unternehmensregister (kurz URS) ist eine regelmäßig aktualisierte Datenbank wirtschaftlich aktiver Unternehmen und deren

	<p>Betriebe aus nahezu allen Wirtschaftsbereichen – mit Ausnahme der Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Fischzucht sowie öffentliche Verwaltung – mit mindestens 17.500 Euro steuerbarem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen und/oder mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p>
<p>Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen</p>	<p>Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) haben die Aufgabe ein möglichst umfassendes, übersichtliches, hinreichend gegliedertes, quantitatives Gesamtbild des wirtschaftlichen Geschehens in einem Wirtschaftsgebiet (z. B. für Deutschland) für eine abgelaufene Berichtsperiode zu geben. Sie stellen die Zusammenfassung mehrerer gesamtwirtschaftlicher Strom- und Bestandsrechnungen dar. Systematisch erstellt und aufeinander abgestimmt bilden sie ein System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen. Dieses umfasst hinsichtlich der Ströme die Darstellung der Entstehung, Verteilung und Verwendung des Inlandsprodukts und Nationaleinkommens, den Nachweis der Umverteilungs- und Vermögensbildungsvorgänge als klassischem Kern des Güter- und Einkommenskreislaufs, ferner Input-Output-Tabellen, die Stromrechnung der Finanzierungsrechnung und bezüglich der Bestände die Vermögensrechnung. Hinzu kommen die Angaben über Erwerbstätige, Arbeitnehmer und Arbeitsstunden.</p> <p>Einbezogen werden alle Wirtschaftseinheiten (Institutionen, Personen) mit ihren für die Beschreibung des Wirtschaftsablaufs wichtigen wirtschaftlichen Tätigkeiten und damit verbundenen Vorgängen. Dabei wird die Vielzahl der Wirtschaftseinheiten und ihrer Tätigkeiten zur übersichtlichen Gestaltung zu Wirtschaftsbereichen oder Sektoren zusammengefasst.</p> <p>Als kleinste Darstellungseinheit dienen in den Konten der VGR Institutionen, die entweder selbst bilanzieren oder bei denen es aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht möglich wäre, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen.</p> <p>In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird die Produktion aller Wirtschaftseinheiten erfasst, die ihren ständigen Sitz im Wirtschaftsgebiet haben (Inlandskonzept).</p> <p>Die Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen werden in der gesamten Europäischen Union in gleicher Weise, basierend auf</p>

	dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995, berechnet.
WZ 2003	Die Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), dient dazu, die wirtschaftlichen Tätigkeiten statistischer Einheiten in allen amtlichen Statistiken einheitlich zu erfassen.
WZ 2008	Die aktuelle Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), dient dazu, die wirtschaftlichen Tätigkeiten statistischer Einheiten in allen amtlichen Statistiken einheitlich zu erfassen. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird die WZ 2008 europaweit im September 2011 eingeführt.

## 12. Anhang

### Anhang A: Tabelle der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen

Tab. 12.10: Produktionswerte, Vorleistungen, Wertschöpfung und Betriebsüberschuss in jeweiligen Preisen 2007 in Milliarden Euro

Lfd. Nr.	WZ 2003	Wirtschaftsgliederung	Produktionswert	Vorleistungen	Bruttowertschöpfung	Sonstige Netto-produktionsabgaben 1)	Arbeitnehmerentgelt	Bruttobetriebsüberschuss 2)	Abschreibungen	Nettobetriebsüberschuss 2)
1	A bis B	<b>Land- und Forstwirtschaft, Fischerei</b> .....	51,95	31,01	20,94	- 6,46	8,46	18,94	7,65	11,29
2	A	Land- und Forstwirtschaft .....	51,48	30,78	20,70	- 6,47	8,41	18,76	7,58	11,18
3	01	Landwirtschaft und Jagd .....	46,79	28,73	18,06	- 6,15	7,78	16,43	7,26	9,17
4	02	Forstwirtschaft .....	4,69	2,05	2,64	- 0,32	0,63	2,33	0,32	2,01
5	B	Fischerei und Fischzucht .....	0,47	0,23	0,24	0,01	0,05	0,18	0,07	0,11
6	C bis F	<b>Produzierendes Gewerbe</b> .....	2 016,18	1 352,59	663,59	10,49	402,51	250,59	83,44	167,15
7	C bis E	Produzierendes Gewerbe ohne Baugewerbe .....	1 809,54	1 233,44	576,10	9,65	350,14	216,31	78,75	137,56
8	C	Bergbau u. Gewinnung von Steinen u. Erden .....	13,71	8,88	4,83	- 2,30	4,36	2,77	1,54	1,23
9	CA	Bergbau auf Energieträger .....	8,14	5,81	2,33	- 2,37	2,96	1,74	1,04	0,70
10	10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung .....	4,23	3,79	0,44	- 2,43	2,45	0,42	0,62	- 0,20
11	11	Gew.v.Erdöl u.Erdgas,Erbrg.verb.Dienstleistg. ....	3,91	2,02	1,89	0,06	0,51	1,32	0,42	0,90
12	12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze .....	-	-	-	-	-	-	-	-
13	CB	Erzbergbau, Gew.v.Steinen u.Erden,sonst.Bergbau .....	5,57	3,07	2,50	0,07	1,40	1,03	0,50	0,53
14	13	Erzbergbau .....	.	.	.	.	.	.	.	.
15	14	Gew.v.Steinen u.Erden,sonst.Bergbau .....	.	.	.	.	.	.	.	.
16	D	Verarbeitendes Gewerbe .....	1 674,80	1 156,37	518,43	9,81	328,63	179,99	64,25	115,74
17	DA	Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung .....	154,12	116,39	37,73	0,49	23,32	13,92	6,18	7,74
18	15	Ernährungsgewerbe .....	150,76	114,45	36,31	0,47	22,61	13,23	5,97	7,26
19	16	Tabakverarbeitung .....	3,36	1,94	1,42	0,02	0,71	0,69	0,21	0,48
20	DB	Textil- und Bekleidungsgewerbe .....	23,73	16,18	7,55	0,16	4,89	2,50	1,14	1,36
21	17	Textilgewerbe .....	14,13	9,37	4,76	0,10	3,20	1,46	0,91	0,55
22	18	Bekleidungsgewerbe .....	9,60	6,81	2,79	0,06	1,69	1,04	0,23	0,81
23	DC	Ledergewerbe .....	3,48	2,51	0,97	0,02	0,63	0,32	0,15	0,17
24	DD	Holzgewerbe (ohne H. v. Möbeln) .....	25,54	17,97	7,57	0,18	4,34	3,05	0,97	2,08
25	DE	Papier-, Verlags- und Druckgewerbe .....	88,90	56,04	32,86	0,71	17,30	14,85	5,50	9,35
26	21	Papiergewerbe .....	36,05	25,45	10,60	0,23	6,31	4,06	2,03	2,03
27	22	Verlags-, Druckgewerbe, Vervielfältigung .....	52,85	30,59	22,26	0,48	10,99	10,79	3,47	7,32
28	DF	Kokerei,Mineralölverarbeitung,H.v.Brutstoffen .....	61,05	56,65	4,40	0,16	1,66	2,58	1,06	1,52
29	DG	H. v. chemischen Erzeugnissen .....	156,97	104,26	52,71	1,02	28,80	22,89	7,78	15,11
30	DH	H. v. Gummi- und Kunststoffwaren .....	65,69	42,47	23,22	0,46	14,93	7,83	2,94	4,89
31	DI	Glasgewerbe,H.v.Keramik,Verarb.v.Steinen u.Erden .....	41,09	25,55	15,54	0,31	9,22	6,01	2,60	3,41
32	DJ	Metallerzg.u.-bearb.,H.v.Metallerzeugnissen .....	230,16	156,76	73,40	1,82	44,04	27,54	7,79	19,75
33	27	Metallerzeugung und -bearbeitung .....	107,63	81,72	25,91	0,63	13,48	11,80	3,24	8,56
34	28	H. v. Metallerzeugnissen .....	122,53	75,04	47,49	1,19	30,56	15,74	4,55	11,19
35	DK	Maschinenbau .....	224,80	142,25	82,55	1,74	55,23	25,58	6,20	19,38
36	DL	H.v.Büromasch.,DV-Gerät.u.-Einr.;Elektrotech.usw .....	209,39	131,49	77,90	1,27	52,11	24,52	7,72	16,80
37	30	H.v.Büromasch.,DV-Gerät.u.-Einrichtungen .....	14,99	10,65	4,34	0,04	2,74	1,56	0,52	1,04
38	31	H.v.Gerät.d.Elekttriz.erzg.,-verteilung u.Ä. ....	96,52	61,69	34,83	0,61	25,01	9,21	3,42	5,79
39	32	Rundfunk- u. Nachrichtentechnik .....	48,71	33,53	15,18	0,07	9,78	5,33	2,35	2,98
40	33	Medizin-,Mess-,Steuertechnik,Optik,H.v.Uhren .....	49,17	25,62	23,55	0,55	14,58	8,42	1,43	6,99
41	DM	Fahrzeugbau .....	350,72	261,97	88,75	1,23	63,38	24,14	12,78	11,36
42	34	H. v. Kraftwagen und Kraftwagenteilen .....	312,71	234,89	77,82	1,16	54,57	22,09	11,59	10,50
43	35	Sonstiger Fahrzeugbau .....	38,01	27,08	10,93	0,07	8,81	2,05	1,19	0,86
44	DN	H.v.Möbeln,Schmuck,Musikinstr.usw;Recycling .....	39,16	25,88	13,28	0,24	8,78	4,26	1,44	2,82
45	36	H. v. Möbeln, Schmuck, Musikinstr., Sportger.usw .....	32,66	21,21	11,45	0,21	8,00	3,24	1,28	1,96
46	37	Recycling .....	6,50	4,67	1,83	0,03	0,78	1,02	0,16	0,86
47	E	Energie- und Wasserversorgung .....	121,03	68,19	52,84	2,14	17,15	33,55	12,96	20,59
48	40	Energieversorgung .....	111,79	65,18	46,61	2,12	15,31	29,18	10,94	18,24
49	41	Wasserversorgung .....	9,24	3,01	6,23	0,02	1,84	4,37	2,02	2,35
50	F	Baugewerbe .....	206,64	119,15	87,49	0,84	52,37	34,28	4,69	29,59

1) Sonstige Produktionsabgaben abzügl. sonstige Subventionen. – Auf Anfrage können Zusatztabelle mit getrennten Angaben für (sonstige) Produktionsabgaben bzw. (sonstige) Subventionen sowie auch für (sonstige) Gütersteuern und Gütersubventionen in der Gliederung nach Wirtschaftsbereichen zur Verfügung gestellt werden.

2) Einschl. Selbstständigeneinkommen.



Lfd. Nr.	WZ 2003	Wirtschaftsgliederung	Produktionswert	Vorleistungen	Bruttowertschöpfung	Sonstige Netto-produktions-abgaben 1)	Arbeitnehmerentgelt	Bruttobetriebsüberschuss 2)	Abschreibungen	Nettobetriebsüberschuss 2)
51	G bis P	<b>Dienstleistungsbereiche</b> .....	2 427,93	931,73	1 496,20	24,68	769,42	702,10	267,95	434,15
52	G bis I	Handel, Gastgewerbe und Verkehr .....	736,83	359,35	377,48	11,78	233,09	132,61	47,22	85,39
53	G	Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz u. Gebrauchsgütern .....	370,85	152,99	217,86	9,86	143,66	64,34	15,04	49,30
54	50	Kfz-Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz; Tankstellen .....	54,36	18,18	36,18	1,08	24,64	10,46	2,86	7,60
55	51	Handelsvermittlung u. Großhandel (oh. Kfz) .....	170,26	70,82	99,44	6,56	56,77	36,11	6,78	29,33
56	52	Einzelh. (oh. Handel m. Kfz u. Tankst.); Rep. v. Geb. gü. ....	146,23	63,99	82,24	2,22	62,25	17,77	5,40	12,37
57	H	Gastgewerbe .....	66,50	30,61	35,89	0,21	23,42	12,26	2,47	9,79
58	I	Verkehr und Nachrichtenübermittlung .....	299,48	175,75	123,73	1,71	66,01	56,01	29,71	26,30
59	60	Landverkehr; Transport i. Rohrfernleitungen .....	69,35	37,10	32,25	-0,04	25,33	6,96	6,72	0,24
60	61	Schifffahrt .....	25,08	18,37	6,71	0,21	0,98	5,52	3,01	2,51
61	62	Luftfahrt .....	27,37	20,18	7,19	0,15	4,18	2,86	1,42	1,44
62	63	Hilfs- u. Nebentätigkeiten f. d. Verkehr, Verkehrsverm. ....	96,58	57,83	38,75	0,80	19,81	18,14	9,47	8,67
63	64	Nachrichtenübermittlung .....	81,10	42,27	38,83	0,59	15,71	22,53	9,09	13,44
64	J bis K	Finanzierung, Vermietung u. Untern. dienstleister .....	990,59	352,01	638,58	18,32	201,29	418,97	151,30	267,67
65	J	Kredit- und Versicherungsgewerbe .....	219,71	133,14	86,57	4,36	54,98	27,23	6,89	20,34
66	65	Kreditgewerbe .....	116,47	60,50	55,97	2,50	37,66	15,81	4,63	11,18
67	66	Versicherungsgewerbe .....	71,79	55,79	16,00	1,58	12,70	1,72	2,13	-0,41
68	67	Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe .....	31,45	16,85	14,60	0,28	4,62	9,70	0,13	9,57
69	K	Grundstückswesen, Verm., Untern. dienstleister .....	770,88	218,87	552,01	13,96	146,31	391,74	144,41	247,33
70	70	Grundstücks- und Wohnungswesen .....	328,35	65,60	262,75	10,81	10,91	241,03	96,67	144,36
71	71	Verm. bewegl. Sachen oh. Bedienungspersonal .....	51,70	10,83	40,87	0,47	2,48	37,92	34,60	3,32
72	72	Datenverarbeitung und Datenbanken .....	51,70	15,83	35,87	0,56	24,18	11,13	4,57	6,56
73	73	Forschung und Entwicklung .....	18,64	10,28	8,36	-0,41	6,75	2,02	1,87	0,15
74	74	Dienstleister überwiegend für Unternehmen .....	320,49	116,33	204,16	2,53	101,99	99,64	6,70	92,94
75	L bis P	Öffentliche und private Dienstleister .....	700,51	220,37	480,14	-5,42	335,04	150,52	69,43	81,09
76	L	Öff. Verw., Verteidigung, Sozialversicherung .....	182,56	58,70	123,86	-0,30	102,81	21,35	21,35	-
77	M	Erziehung und Unterricht .....	122,38	28,18	94,20	-0,48	82,77	11,91	8,90	3,01
78	N	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen .....	221,32	67,10	154,22	-4,04	97,43	60,83	17,63	43,20
79	O	Sonstige öff. u. priv. Dienstleister .....	167,18	66,39	100,79	-0,60	44,96	56,43	21,55	34,88
80	90	Erbringung von Entsorgungsleistungen .....	34,13	18,92	15,21	-0,11	4,79	10,53	8,34	2,19
81	91	Interessenvertr., kirchl. u. sonst. Vereinigungen .....	23,33	6,65	16,68	-0,12	15,94	0,86	0,75	0,11
82	92	Kultur, Sport und Unterhaltung .....	69,61	30,91	38,70	-0,84	18,03	21,51	11,18	10,33
83	93	Sonstige Dienstleister .....	40,11	9,91	30,20	0,47	6,20	23,53	1,28	22,25
84	P	Häusliche Dienste .....	7,07	-	7,07	-	7,07	-	-	-
85	A bis P	<b>Alle Wirtschaftsbereiche</b> .....	4 496,06	2 315,33	2 180,73	28,71	1 180,39	971,63	359,04	612,59

1) Sonstige Produktionsabgaben abzügl. sonstige Subventionen. – Auf Anfrage können Zusatztabelle mit getrennten Angaben für (sonstige) Produktionsabgaben bzw. (sonstige) Subventionen sowie auch für (sonstige) Gütersteuern und Gütersubventionen in der Gliederung nach Wirtschaftsbereichen zur Verfügung gestellt werden

2) Einschl. Selbstständigeneinkommen.

## Anhang B: Rechtsformen im URS und Nonprofiteigenschaft

Rechtsformschlüssel ausführlich	Rechtsform	RF <sup>70</sup>
<b>Gruppe 1:</b>	<b>Natürliche Personen</b>	
10	<i>Einzelunternehmen bzw. -gewerbetreibende (eine natürliche Person)</i> <b>Zusammenfassung der Nummern 11-16, 19</b>	0
11	Hausgewerbebetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitergesetz	0
12	Sonstige Einzelgewerbebetreibende (außer 11)	0
13	Land- und Forstwirte	0
14	Angehörige der freien Berufe	0
15	Sonstige selbstständig tätige Personen	0
16	Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften	0
19	Sonstige natürliche Personen	0
<b>Gruppe 2:</b>	<b>Personengesellschaften</b>	
20	Atypische stille Gesellschaft	0
21	Offene Handelsgesellschaften	0
22	Kommanditgesellschaften	0
23	Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG	0
24	Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. OHG	0
25	Aktiengesellschaften & Co. KG	0
26	Aktiengesellschaften & Co. OHG	0
27	Gesellschaften des bürgerlichen Rechts	0
28	Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung	0
29	Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, Partenreederei, Arbeitsgemeinschaft, stille Gesellschaft, Erbengemeinschaft)	0
30	<i>Sonstige Personengesellschaften -</i> <b>Zusammenfassung der Nummern 20, 24 bis 26, 28, 29</b>	0
<b>Gruppe 3:</b>	<b>Kapitalgesellschaften</b>	
31	Aktiengesellschaften	1
32	Kommanditgesellschaften auf Aktien	0
33	Kolonialgesellschaften	0
34	Bergrechtliche Gewerkschaften	0
35	Gesellschaften mit beschränkter Haftung	1
36	Europäische Aktiengesellschaft	0
39	<i>sonstige Kapitalgesellschaften -</i> <b>Zusammenfassung der Nummern 33, 34</b>	0
<b>Gruppe 4:</b>	<b>Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften</b>	
40	<i>Genossenschaften -</i> <b>Zusammenfassung der Nummern 41 bis 44, 49</b>	0
41	Kreditgenossenschaften, die Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder	0

<sup>70</sup> 0 = Untypisch Dritter Sektor; 1 = Potentiell Dritter Sektor; 2 = Typisch Dritter Sektor

42	gewähren Zentralkassen, die Kredite ausschließlich an Mitglieder gewähren und sich auf	0
43	genossenschaftliche Aufgaben beschränken	0
44	Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften	0
49	Realgemeinden	0
	Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	0
<b>Gruppe 5:</b>	<b><u>Sonstige juristische Personen des privaten Rechts</u></b>	
51	Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	0
59	Sonstige juristische Personen des privaten Rechts	1
<b>Gruppe 6:</b>	<b><u>Personenvereinigungen und Vermögensmassen</u></b>	
61	Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen	1
<b>Gruppe 7:</b>	<b><u>Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts</u></b>	
71	Staatsbanken	0
72	Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen	0
73	Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts	0
74	Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete	0
79	Sonstige Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts	0
<b>Gruppe 8:</b>	<b><u>Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Gruppe 7)</u></b>	
81	Gebietskörperschaften	0
82	Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften	2
<b>Gruppe 9:</b>	<b><u>Ausländische Rechtsformen</u></b>	
91	Ausländische Kapitalgesellschaften	0
92	Ausländische Personengesellschaft	0
99	Ausländische Rechtsformen	0

## Anhang C: Wirtschaftszweige (WZ 2008) im URS und Nonprofiteigenschaft

Fettgedruckt sind jene Unterklassen (5. Ebene der Wirtschaftszweige, die fünfstellig numerisch verschlüsselt ist), die hohe Anteile von NPOs enthalten und damit typisch für den Dritten Sektor sind (WZ=2). Nicht fettgedruckt sind jene Unterklassen, die Anteile von NPOs enthalten und damit potentiell dem Dritten Sektor angehören (WZ=1). Die Abschnitte (1. Ebene, die mit einem Buchstabenkode gekennzeichnet ist) und Abteilungen (2. Ebene, die zweistellig numerisch kodiert ist) sind immer fettgedruckt.

<b>WZ 2008 Kode</b>	<b>WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)</b>
<b>A</b>	<b>ABSCHNITT A - LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI</b>
<b>01</b>	<b>Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten</b>
01.62.0	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung
<b>E</b>	<b>ABSCHNITT E – WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN</b>
<b>39</b>	<b>Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung</b>
39.00.0	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
<b>F</b>	<b>ABSCHNITT F - BAUGEWERBE</b>
<b>41</b>	<b>Hochbau</b>
41.10.1	Erschließung von unbebauten Grundstücken
41.10.2	Bauträger für Nichtwohngebäude
41.10.3	Bauträger für Wohngebäude
<b>I</b>	<b>ABSCHNITT I – GASTGEWERBE</b>
<b>55</b>	<b>Beherbergung</b>
<b>55.20.1</b>	<b>Erholungs- und Ferienheime</b>
55.20.2	Ferienzentren
<b>55.20.3</b>	<b>Ferienhäuser und Ferienwohnungen</b>
<b>55.20.4</b>	<b>Jugendherbergen und Hütten</b>
<b>55.30.0</b>	<b>Campingplätze</b>
<b>55.90.9</b>	<b>Sonstige Beherbergungsstätten a. n. g.</b>
<b>56</b>	<b>Gastronomie</b>
56.29.0	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
56.30.1	Schankwirtschaften
<b>J</b>	<b>ABSCHNITT J – INFORMATION UND KOMMUNIKATION</b>
<b>58</b>	<b>Verlagswesen</b>
58.11.0	Verlegen von Büchern
58.12.0	Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen
58.13.0	Verlegen von Zeitungen
58.14.0	Verlegen von Zeitschriften
58.19.0	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
<b>59</b>	<b>Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik</b>
59.12.0	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik

<b>WZ 2008 Kode</b>	<b>WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)</b>
60 60.10.0 60.20.0	<b>Rundfunkveranstalter</b> Hörfunkveranstalter Fernsehveranstalter
<b>K</b> 64 64.19.5 64.30.0	<b>ABSCHNITT K – ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN</b> <b>Erbringung von Finanzdienstleistungen</b> Kreditinstitute mit Sonderaufgaben Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen
<b>L</b> 68 68.20.1 68.31.1 68.32.1	<b>ABSCHNITT L – GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN</b> <b>Grundstücks- und Wohnungswesen</b> <b>Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Wohngrundstücken, Wohn- gebäuden und Wohnungen</b> Vermittlung von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen für Dritte Verwaltung von Wohngrundstücken, Wohngebäuden und Wohnungen für Dritte
<b>M</b> 69 69.10.9 72 72.11.0 72.19.0 72.20.0 75 75.00.9	<b>ABSCHNITT M – ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN</b> <b>Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung</b> Erbringung sonstiger juristischer Dienstleistungen a. n. g. <b>Forschung und Entwicklung</b> Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie <b>Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissen- schaften und Medizin</b> Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissen- schaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften <b>Veterinärwesen</b> Sonstiges Veterinärwesen
<b>P</b> 85 85.10.1 85.10.2 85.20.0 85.31.1 85.31.2 85.32.0 85.41.0 85.42.1 85.42.2 85.42.4 85.51.0 85.52.0 85.59.1 85.59.2 85.59.9 85.60.0	<b>ABSCHNITT P – ERZIEHUNG UND UNTERRICHT</b> <b>Erziehung und Unterricht</b> Kindergärten Vorklassen, Schulkindergärten Grundschulen Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich I Allgemein bildende weiterführende Schulen Sekundarbereich II Berufsbildende weiterführende Schulen Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht Universitäten Allgemeine Fachhochschulen Berufsakademien, Fachakademien, Schulen des Gesundheitswesens Sport- und Freizeitunterricht Kulturunterricht Allgemeine und politische Erwachsenenbildung Berufliche Erwachsenenbildung Unterricht a. n. g. Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht
<b>Q</b> 86 86.10.1 86.10.2 86.10.3	<b>ABSCHNITT Q – GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN</b> <b>Gesundheitswesen</b> Krankenhäuser (ohne Hochschulkliniken, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken) Hochschulkliniken Vorsorge- und Rehabilitationskliniken

WZ 2008 Kode	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)
86.22.0	Facharztpraxen
86.90.9	Sonstige selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen
<b>87</b>	<b>Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)</b>
87.10.0	Pflegeheime
87.20.0	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtbekämpfung u. Ä.
87.30.0	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime
87.90.0	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
<b>88</b>	<b>Sozialwesen (ohne Heime)</b>
88.10.1	Ambulante soziale Dienste
88.10.2	Sonstige soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter
88.91.0	Tagesbetreuung von Kindern
88.99.0	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.
<b>R</b>	<b>ABSCHNITT R – KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG</b>
<b>90</b>	<b>Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten</b>
90.01.1	Theaterensembles
90.01.2	Ballettgruppen, Orchester, Kapellen und Chöre
90.02.0	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst
90.04.1	Theater- und Konzertveranstalter
90.04.2	Opern- und Schauspielhäuser, Konzerthallen und ähnliche Einrichtungen
90.04.3	Varietés und Kleinkunsth Bühnen
<b>91</b>	<b>Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten</b>
91.01.0	Bibliotheken und Archive
91.02.0	Museen
91.03.0	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen
91.04.0	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks
<b>93</b>	<b>Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung</b>
93.11.0	Betrieb von Sportanlagen
93.12.0	Sportvereine
93.19.0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports
93.21.0	Vergnügungs- und Themenparks
93.29.0	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.
<b>S</b>	<b>ABSCHNITT S – ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN</b>
<b>94</b>	<b>Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)</b>
94.11.0	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände
94.12.0	Berufsorganisationen
94.20.0	Arbeitnehmervereinigungen
94.91.0	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen
94.92.0	Politische Parteien und Vereinigungen
94.99.1	Organisationen der Bildung, Wissenschaft und Forschung
94.99.2	Organisationen der Kultur
94.99.3	Verbraucherorganisationen
94.99.4	Jugendorganisationen
94.99.9	Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.
<b>96</b>	<b>Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen</b>
96.09.0	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.

## Anhang D: International Classification of Nonprofit Organizations (ICNPO)

ICNPO-Klasse	Beschreibung
<b>Gruppe 1</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>
1 100	Kultur und Künste
1 200	Sport
1 300	Sonstige Freizeit- und Sozialvereine
<b>Gruppe 2</b>	<b>Bildung und Forschung</b>
2 100	Grund- und Sekundarstufe
2 200	Hochschulen
2 300	Sonstige Schule und Bildung
2 400	Forschung
<b>Gruppe 3</b>	<b>Gesundheit</b>
3 100	Krankenhäuser und Rehabilitationskliniken
3 200	Seniorenheime
3 300	Sanatorien, Frauenhäuser und andere Kriseneinrichtungen
3 400	Sonstigen Gesundheitsdienste
<b>Gruppe 4</b>	<b>Soziale Dienste</b>
4 100	Soziale Dienste
4 200	Not- und Rettungsdienste
4 300	Lohnhilfen und Unterstützung
<b>Gruppe 5</b>	<b>Umwelt- und Naturschutz</b>
5 100	Umwelt- und Naturschutz
5 200	Tierschutz
<b>Gruppe 6</b>	<b>Entwicklungsförderung</b>
6 100	Wirtschaftliche, gesellschaftliche, lokale Entwicklung
6 200	Wohnungsgenossenschaften
6 300	Beschäftigung und Fortbildung
<b>Gruppe 7</b>	<b>Rechts- und Interessensvertretung, Politik</b>
7 100	Bürger- und Verbraucherinteressen
7 200	Rechtliche Dienste
7 300	Politische Organisationen

<b>Gruppe 8</b>	<b>Stiftungen und Förderung des Ehrenamtes</b>
8 100	Förderstiftungen
8 200	Sonstige Stiftungen und Förderung des Ehrenamtes
<b>Gruppe 9</b>	<b>Internationale Entwicklungshilfe</b>
<b>Gruppe 10</b>	<b>Religionsgemeinschaften</b>
<b>Gruppe 11</b>	<b>Berufs- und Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften</b>
11 100	Wirtschaftsverbände
11 200	Berufsverbände
11 300	Gewerkschaften
<b>Gruppe 12</b>	<b>Sonstige</b>



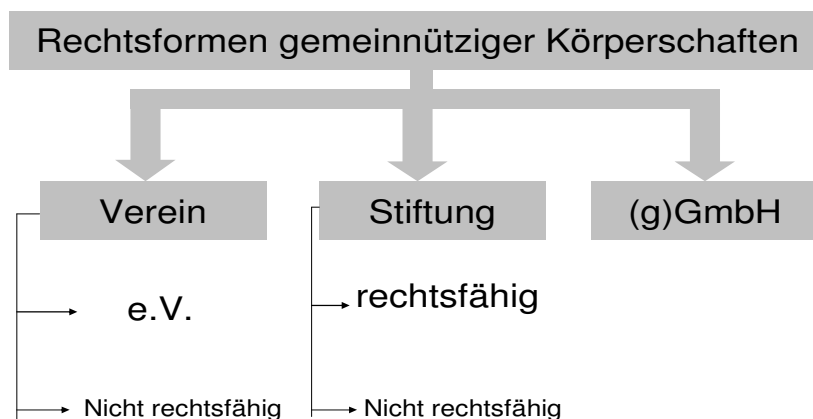
## Anhang E: Behandlung gemeinnütziger Organisationen ohne Erwerbszweck im Steuerrecht

### 1. Rechtsformen gemeinnütziger Organisationen

Gemeinnützige Organisationen sind im Gemeinwesen sehr stark vertreten. Durch sie findet eine private Förderung von Kultur, Bildung, Forschung, sozialem Engagement, Sport, Umweltschutz und vielen anderen Bereichen statt. Neben der Bedeutung als Wirtschaftsfaktor prägen sie vielfach das gesellschaftliche Leben. Der Staat fördert dieses Wirken durch eine weitgehende Befreiung von der Steuerlast. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass nur Körperschaften die Steuerbegünstigung erlangen können. Für Personengesellschaften oder natürlichen Personen ist dies hingegen nicht möglich.

Die rechtlich möglichen Rechtsformen der gemeinnützigen Betätigung sind vielfältig<sup>71</sup>. Da die Steuerbegünstigung von der Rechtsform unabhängig ist, steht bei der Rechtsformwahl im Vordergrund, welche Organisationsform den Zielen und der Art der Aktivitäten und deren Finanzierung am ehesten entspricht. Wie in Abbildung 1 dargestellt, dominieren dabei vor allem die Rechtsformen des Vereins (e. V.), der Stiftung und der (g)GmbH.

Abb. 12.1: Rechtsformen gemeinnütziger Körperschaften



Der **Verein** ist ein auf gewisse Dauer körperschaftlich organisierter Zusammenschluss einer Anzahl von Personen, die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen. Im Fall der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitgliederversammlung ist zwar formell das höchste Organ des Vereins, das sich mit Grundsatzfragen

<sup>71</sup> Quelle: BPG Beratergruppe, „Gemeinnützige Organisationen – Steuerrecht“.

auseinander setzt, das laufende Geschäft obliegt jedoch dem Geschäftsführer. Die Verantwortung hierfür hat wiederum der Vorstand zu tragen.

Die **Stiftung** ist als eine Vermögensmasse gekennzeichnet, die einem bestimmten Zweck, meist einem gemeinnützigen, auf Dauer gewidmet ist. Der Stifter legt nach seinem Willen in der Satzung fest, welche Zwecke die Stiftung verfolgt und wie ihre innere Organisation aussieht. Im Gegensatz zum Verein oder der GmbH hat die Stiftung keine Gesellschafter. Wesentliche Elemente einer Stiftung sind der Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen und die Stiftungsorganisation. Der Stiftungsvorstand (Stiftungsrat oder Kuratorium) entscheidet über die Vermögensverwaltung und die Mittelverwendung.

Eine (**g**)GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck, damit auch einem gemeinnützigen, von einer oder mehreren Personen gegründet werden, wobei die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) wurde zum 1. November 2008 eine Reihe von Erleichterungen zur Gründung einer GmbH wirksam. Neben der bewährten GmbH mit einem Mindeststammkapital von 25.000 Euro gibt es auch die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (§ 5a GmbHG). Bei der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten. Sie soll auf diese Weise das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen.

Grundsätzlich vertritt die Geschäftsführung die GmbH und kann durch die Gesellschafterversammlung verbindlich angewiesen werden.

## 2. Steuerbegünstigte Zwecke

Eine gemeinnützige Organisation kann unter bestimmten Voraussetzungen steuerbegünstigt sein, wenn sie eine Körperschaft ist, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (steuerbegünstigte Zwecke) verfolgt. Unter Körperschaften sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes zu verstehen.

Die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung werden in den §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) geregelt. Nach § 52 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Zu den Voraussetzungen für die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke zählen:

- Allgemeinheit (§ 52 AO)
- Selbstlosigkeit (§ 55 AO)
- Ausschließlichkeit (§ 56 AO)

- Unmittelbarkeit (§ 57 AO)
- Satzung (§ 59 ff. AO)

Unter **Allgemeinheit** ist zu verstehen, dass der Kreis der Personen, denen die Förderung zugute kommt, nicht fest abgeschlossen sein darf. Dies bedeutet, der Kreis der Personen darf nicht begrenzt sein, zum Beispiel auf Familienmitglieder oder auf die Belegschaft eines Unternehmens (§ 52 Abs 1 AO).

Eine **Selbstlosigkeit** (§ 55 AO) liegt vor, wenn die Tätigkeit keine eigenwirtschaftlichen Interessen der Körperschaft oder einzelner Mitglieder verfolgt. Die satzungsmäßigen Zwecke dürfen nur uneigennützig verfolgt werden. Die Mittel einer gemeinnützigen Körperschaft dürfen ferner grundsätzlich nur für die eigenen satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und die Zuwendungen an Mitglieder und an Außenstehende unterliegen weit reichenden Beschränkungen. So sind Begünstigungen durch unverhältnismäßige Vergütungen unzulässig. Darüber hinaus müssen bei der Auflösung der Körperschaft die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Prinzip der Vermögensbildung). Außerdem sind die vereinnahmten Mittel grundsätzlich zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

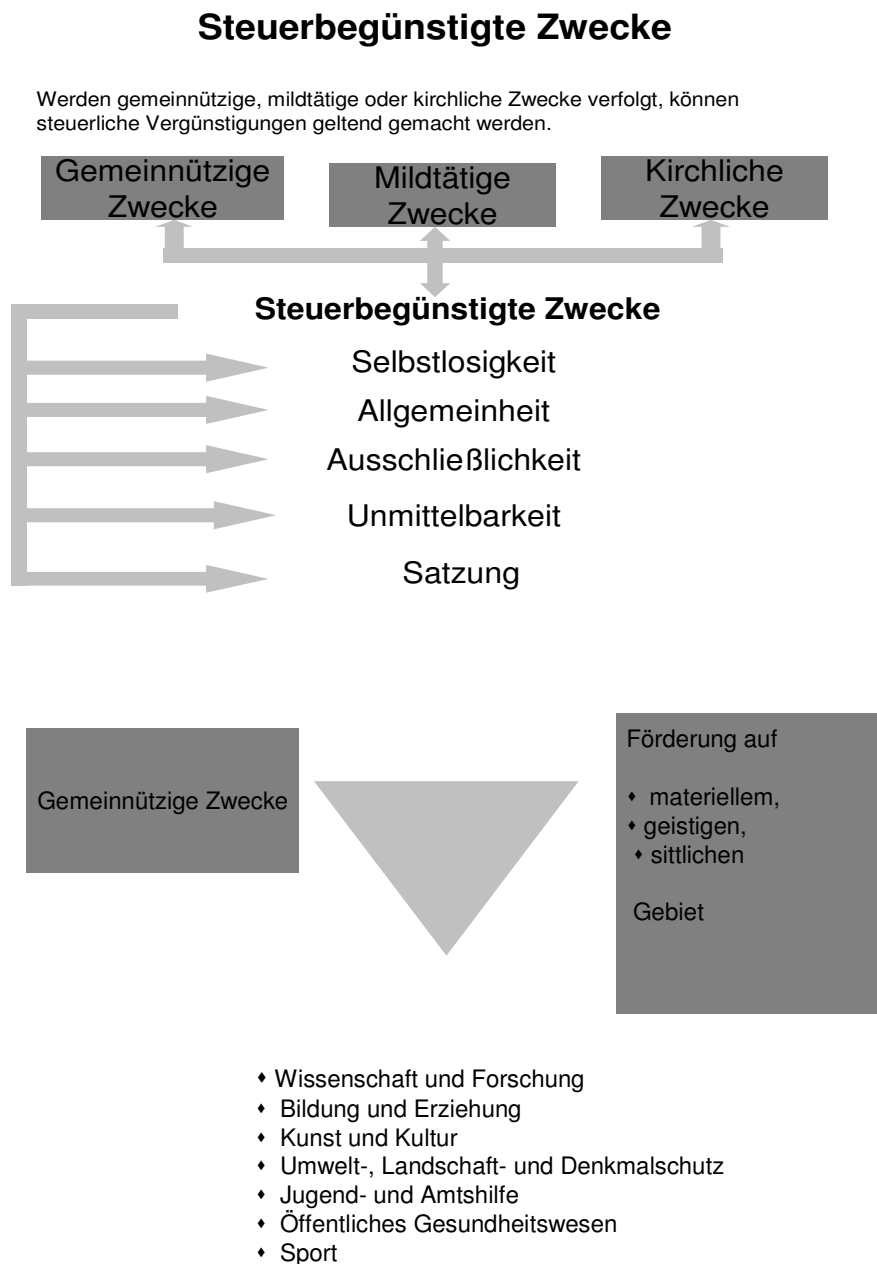
**Ausschließlichkeit** (§ 56 AO) liegt vor, wenn nur steuerbegünstigte, satzungsmäßige Zwecke verfolgt werden. Sollen weitere steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden, die nicht in der Satzung festgelegt sind, bedarf es einer Satzungsänderung.

**Unmittelbarkeit** ist gegeben, wenn die steuerbegünstigten Zwecke selbst verwirklicht werden (§ 57 AO). Dies liegt vor, wenn die Mittel unmittelbar eingesetzt werden, um die satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen. Allerdings können dafür auch Hilfspersonen (natürliche oder juristische steuerlich (nicht) begünstigte Personen) eingesetzt werden, wenn deren Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

Die Gemeinnützigkeit der Körperschaft muss sich aus ihrer **Satzung** ergeben (§ 59 ff. AO). Sie muss dabei so gestaltet sein, dass der Satzungszweck und die Art der Verwirklichung genau bestimmt sind und auch die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung erkennbar ist. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die Erfüllung der Satzung ausgerichtet sein.

Einen Überblick über die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung zeigt Abbildung 2.

Abb. 12.2: Steuerbegünstigte Zwecke



### 3. Tätigkeitsbereiche und die steuerliche Behandlung

Die Tätigkeitsbereiche einer gemeinnützigen Körperschaft werden in den ideellen Bereich, die Vermögensverwaltung, den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und den Zweckbetrieb unterteilt. Damit gehen auch Unterschiede in der steuerlichen Behandlung einher.

Im **ideellen Bereich** werden die satzungsmäßigen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke unentgeltlich verwirklicht. Die Einnahmen in diesem Bereich, wie beispielsweise Mitgliederbeiträge, Spenden, Schenkungen oder öffentliche Zuschüsse sind steuerfrei.

Die **vermögensverwaltende Tätigkeit** besteht in der Nutzung von Vermögen, z.B. Zinsen aus Bankguthaben, Wertpapieren oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Diese Einnahmen unterliegen nicht der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Steuerbefreiung von der Kapitalertragssteuer oder dem Zinsabschlag erfolgt nicht automatisch, sondern geschieht auf Antrag der gemeinnützigen Körperschaft.

### ***Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (§ 64 AO)***

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist jede selbständige, nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen erzielt werden und die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht. Werden von der Körperschaft ein oder mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nach § 14 AO unterhalten, welche die Voraussetzungen des § 65 AO nicht erfüllen, so verliert die Körperschaft die Steuervergünstigung für die dem Geschäftsbetrieb zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen wie für Einkünfte, Umsätze, Vermögen (§ 64 AO). Diese wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe sind dann grundsätzlich steuerpflichtig, wenn die Bruttoeinnahmen (einschl. Umsatzsteuer) im Jahr 35.000 Euro übersteigen. Dabei handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze. Bleiben die Einnahmen unter dieser Grenze unterliegt der Gewinn nicht der Besteuerung. Die Gewinnermittlung ist erst vorzunehmen, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer 35.000 Euro übersteigen.

### ***Zweckbetrieb (§§ 65 bis 68 AO)***

Der Zweckbetrieb ist eine Sonderform des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes, der steuerlich wie der ideelle Bereich behandelt wird. Um in den Genuss der damit verbundenen Steuervorteile zu kommen, muss der Zweckbetrieb dazu dienen, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwirklichen. Auch darf der Zweckbetrieb nicht mit anderen, nicht begünstigten gleichen oder ähnlichen Wirtschaftsbetrieben in größerem Umfang als nötig in Wettbewerb treten. Zweckbetriebe sind von der Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögenssteuer freigestellt. Bis zu einer Freigrenze von 17.500 Euro besteht keine Umsatzsteuerpflicht. Bei Überschreiten der Freigrenze gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.

Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist beispielsweise nach § 66 AO dann ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß unter anderem Personen unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Ein Krankenhaus, das in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fällt, ist nach § 67 AO unter anderem dann ein Zweckbetrieb, wenn mindestens 40 Prozent der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen nur Entgelte für allgemeine Krankenhausleistungen berechnet werden.

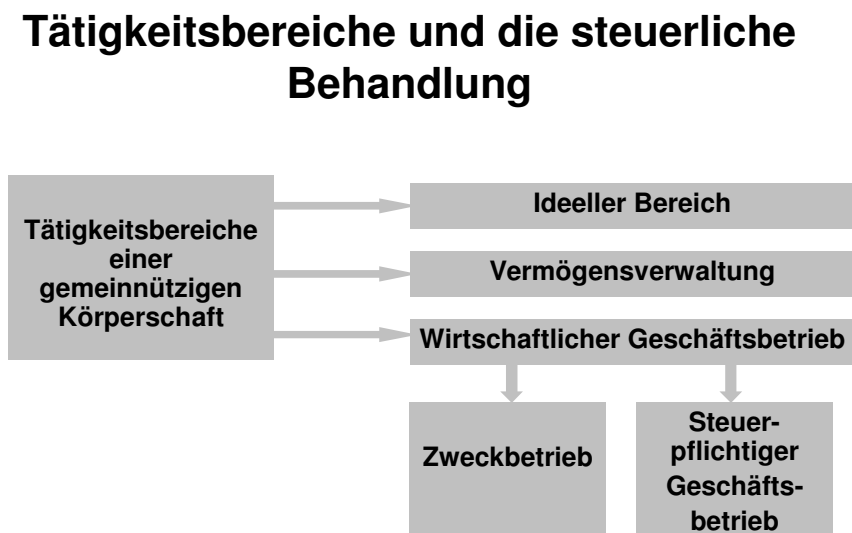
Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 35.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von

Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen (§ 67a AO).

Zweckbetriebe sind beispielsweise nach § 68 AO auch Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, sowie Erholungsheime und Mahlzeitendienste, wenn sie in besonderem Maß Personen unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Einen Überblick über die Tätigkeitsbereiche einer gemeinnützigen Körperschaft zeigt Abbildung 3.

**Abb. 12.3: Tätigkeitsbereiche und steuerliche Behandlung**



#### 4. Folgen des Verlustes der Gemeinnützigkeit

Verfolgt die Körperschaft andere als die steuerbegünstigten Zwecke oder werden diese über einen längeren Zeitpunkt nicht gefördert, kann die Körperschaft die Gemeinnützigkeit verlieren. Eine Mittelfehlverwendung bzw. ein Verstoß gegen die Vermögensbildung kann ebenfalls den Status der Gemeinnützigkeit gefährden. Die Folge ist eine weit reichende Nachversteuerung, die bis zu 20 Jahre rückwirken kann. Für den Bereich der Vermögensverwaltung betrifft dies die zuvor steuerfreien Zins-, Miet- und Pachteinnahmen und der Bereich des Zweckbetriebes wird nachträglich mit Körperschaft- und Gewerbesteuer belastet.

## 5. Behandlung von gemeinnützigen Körperschaften nach dem Umsatzsteuerrecht

Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) sind eine ganze Reihe von Lieferungen und Leistungen von gemeinnützigen Körperschaften von der Umsatzsteuer befreit. Einen Katalog von steuerbefreienden Tatbeständen enthält § 4 UStG.

Danach sind beispielsweise steuerbefreit:

- die Beförderungen von kranken und verletzten Personen mit Fahrzeugen, die hierfür besonders eingerichtet sind (Rettungsdienste) (§ 4, Nr. 17b UStG),
- die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der freien Wohlfahrtspflege dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die einem Wohlfahrtsverband als Mitglied angeschlossen sind, sind dann steuerfrei, wenn diese Unternehmen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und die Entgelte für die in betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich, für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen, verlangten Entgelten zurückbleiben (§ 4, Nr. 18 UStG),
- die Leistungen zwischen den selbstständigen Gliederungen einer politischen Partei, soweit diese Leistungen im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben gegen Kostenerstattung ausgeführt wird (§ 4, Nr. 18a UStG),
- Umsätze von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX (§ 4, Nr. 19b UStG),
- Umsätze von gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmen, die nicht Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeinverbände sind, für Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenkunst, soweit die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die staatlichen Einrichtungen erfüllen (§ 4, Nr. 20 UStG),
- die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4, Nr. 22a UStG),
- andere kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die von gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht (§ 4, Nr. 22b UStG),
- die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V., einschließlich der diesem Verband angeschlossenen

Untergliederungen, Einrichtungen und Jugendherbergen, soweit die Leistungen den Satzungszwecken unmittelbar dienen. Das Gleiche gilt für Leistungen anderer Vereinigungen, die gleiche Aufgaben unter denselben Voraussetzungen erfüllen (§ 4, Nr. 24 UStG),

- Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB XIII, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderer Einrichtungen mit sozialem Charakter, beispielsweise von Trägern der freien Jugendhilfe, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie von amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, erbracht werden (§ 4, Nr. 25 UStG),
- die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietung von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden (§ 4, Nr. 25 a UStG),
- die Gestellung von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften und Angehörigen von Mutterhäusern für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder schulische Zwecke (§ 4, Nr. 27 UStG),

und seit 1. Januar 2009 auch:

- Krankenhausbehandlungen und ärztliche Heilbehandlungen, die von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder von zugelassenen Krankenhäusern nach § 18 SGB V sowie von Zentren für ärztliche Heilbehandlungen und Diagnostik, die an der vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 SGB V teilnehmen oder für die Regelungen nach § 115 SGB V gelten beziehungsweise von Einrichtungen, die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 34 SGB VII an der Versorgung beteiligt worden sind oder Rehabilitationseinrichtungen, Hospizen, oder sonstige Einrichtungen, mit denen Versorgungsverträge nach SGB V bzw. SGB IX bestehen (§ 4, Nr. 14 UStG),
- die mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfebedürftiger Personen eng verbundenen Leistungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen, mit denen ein Vertrag nach § 132, § 132a (kirchliche oder freigemeinnützige Träger) besteht (§ 4, Nr. 16 UStG).

#### **6. Erfassung der gemeinnützigen Organisationen in der Umsatzsteuerstatistik und folglich im Unternehmensregister**

In der Umsatzsteuerstatistik werden alle Unternehmen erfasst, die im Statistikjahr Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben haben, mit jährlichen Lieferungen und Leistungen über 17.500 Euro.



Nicht erfasst werden Jahreszahler (Unternehmen, die keine Voranmeldung, sondern nur eine jährliche Umsatzsteuer-Erklärung abgeben müssen) und Kleinunternehmen mit jährlichen Umsätzen unter 17.500 Euro, sowie jene Unternehmen, die nahezu ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen bzw. bei denen keine Steuerzahllast entsteht.

In der Regel dürften gemeinnützige Organisationen ohne Erwerbszweck aufgrund der in § 4 UStG genannten Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung in der Umsatzsteuerstatistik nicht enthalten sein. Lediglich Zweckbetriebe von gemeinnützigen Organisationen mit einem Umsatz über 17.500 Euro, deren Leistungen nicht nach § 4 UStG steuerbefreit sind, können in der Umsatzsteuerstatistik enthalten sein, sofern diese Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Für diese Einrichtungen besteht ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 Prozent.

Laut Fachexperten der Umsatzsteuerstatistik sind private Organisationen ohne Erwerbszweck in der Umsatzsteuerstatistik grundsätzlich nicht enthalten. Hinsichtlich der Rechtsform und des Rechtsformschlüssels in der Umsatzsteuerstatistik könnten sich lediglich in der Schlüssel-Nr. 61 „Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen u. a. Zweckvermögen“ einige gemeinnützige Organisationen verbergen. Nach Angaben der Umsatzsteuerstatistik gab es bei dieser Position im Jahr 2007 rund 7.000 Steuerpflichtige mit einem Umsatz aus Lieferung und Leistungen von 8 Milliarden Euro. Nach Auskunft der Fachabteilung könnten für diese Position gesonderte und differenzierte Auswertungen vorgenommen werden. Das Gleiche gilt für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften. Diese sind in der Rechtsformschlüsselposition 82 der Umsatzsteuerstatistik enthalten. Im Jahr 2007 wurden unter dieser Schlüsselnummer 266 Steuerpflichtige mit einem Umsatz von rund 900 Millionen Euro in der Umsatzsteuerstatistik erfasst.

#### **7. Auswirkungen auf das Unternehmensregister im Rahmen des Projekts: Dritter Sektor**

Da die Ergebnisse und die Rechtsformen der Umsatzsteuerstatistik Bausteine des Unternehmensregisters sind, dürften bei den Auswertungen des Unternehmensregisters im Rahmen des Projekts Dritter Sektor viele der als Organisationen ohne Erwerbszweck gekennzeichneten Einheiten überwiegend keine oder nur geringe Umsätze aufweisen. Im Umkehrschluss dürften solche Einheiten mit einem hohen Umsatznachweis ein Indiz dafür sein, dass diese nicht zum Dritten Sektor gehören.

## Anhang F: Prüfung der Zuordnung von Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen und Sterbekassen zum Dritten Sektor

### 1. Hintergrundinformationen

Grundsätzlich zählen nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008) Pensionskassen, Pensionsfonds, Versorgungswerke und Sterbekassen zu den Versicherungsunternehmen (Wirtschaftszweig 65.30.0). Zusatzversorgungseinrichtungen für Angestellte und Arbeiter des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften (z.B. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Zusatzversorgungskassen von Gemeinden und Gemeindeverbänden) werden hingegen im Wirtschaftsbereich der Sozialversicherungen (Wirtschaftszweig 84.30.0) erfasst.

Hinsichtlich der Rechtsform der Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen und Sterbekassen können sie unter anderem als Anstalten des öffentlichen Rechts, Einrichtungen der berufständigen Kammern, Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit organisiert sein.

Alle privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) eine Privatversicherung betreiben und ihren Sitz in Deutschland haben, stehen entweder unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Länderaufsichtsbehörden. Seit Anfang 2002 unterliegen auch Pensionsfonds und seit Dezember 2004 inländische Rückversicherer der Versicherungsaufsicht nach dem VAG, die durch die BaFin wahrgenommen wird. Unter Aufsicht der BaFin standen im Januar 2008 rund 633 Versicherungsunternehmen und 26 Pensionsfonds. Unter Landesaufsicht stehen knapp 1.000 meist regional tätige kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

In der sektoralen Abgrenzung werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen die Versorgungseinrichtungen, Pensions- und Sterbekassen dem Sektor der finanziellen Kapitalgesellschaften (S.12) zugeordnet.

Zu prüfen wäre, inwieweit diese Einrichtungen im Sinne des Johns-Hopkins-Projekt und dem UN-Handbuch für NPOs (2003) die Kriterien für eine Zuordnung zum Dritten Sektor erfüllen. Nach dieser Abgrenzung müssen die Einheiten folgende Merkmale aufweisen:

- formell strukturiert
- unabhängig vom Staat
- nicht gewinnorientiert
- eigenständig verwaltet
- keine Zwangsverbände
- finanziert durch freiwillige Beiträge

## **2. Untersuchung der einzelnen Einrichtungen**

Aufgrund der verschiedenartigen organisatorischen und rechtlichen Ausgestaltungen der Versorgungseinrichtungen, Pensions- und Sterbekassen, ist eine pauschale Vorgehensweise hinsichtlich einer möglichen Zuordnung zum Dritten Sektor nicht angebracht, auch wenn die meisten Pensions- und Sterbekassen unter Aufsicht der BaFin stehen. Vielmehr muss eine differenzierte Betrachtungsweise der einzelnen Einrichtungen und deren Rechtsformen erfolgen.

### **2.1. Berufsständische Versorgungseinrichtungen**

Berufsständische Versorgungswerke sind Sondersysteme der Altersversorgung, die für die kammerfähigen „freien Berufe“ der Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure, die Pflichtversicherung bezüglich der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sicherstellen. Als öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtungen „eigener Art“ – klar abgegrenzt von den anderen Versorgungssystemen – beruhen sie auf landesgesetzlicher Rechtsgrundlage. Sie stehen selbstständig neben anderen Systemen der Pflicht-Grundversorgung (z. B. bundesgesetzliche Rentenversicherung) und den Systemen der freiwilligen Versorgung (z. B. private Lebensversicherung). Sie sind Sondersysteme der Pflicht-Versorgung, da sie kraft des landesgesetzlichen Versorgungsauftrages ausschließlich die Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, diese jedoch grundsätzlich in jeder Form der Berufsausübung (in selbstständiger und unselbstständiger Form) zu versorgen haben. Berufsständische Versorgungswerke sind entweder Anstalten des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen der berufsständischen Kammern, die ihrerseits als öffentlich-rechtliche Körperschaft strukturiert sind. Sie erfüllen ihre Aufgaben in echter Selbstverwaltung und sind eigenfinanziert, das heißt sie erhalten keine staatlichen Zuschüsse.

Die berufsständischen Versorgungswerke unterscheiden sich von der privaten Lebensversicherung dadurch, dass die Mitgliedschafts-/Versorgungsverhältnisse nicht durch Vertragsabschluss entstehen und auch nicht privatrechtlicher Natur sind. Die Versorgungsverhältnisse entstehen vielmehr kraft Gesetzes, die Rechtsbeziehungen zwischen den berufsständischen Versorgungswerken und ihren Mitgliedern sind öffentlich-rechtlicher Natur (Zwangsmitgliedschaft); sie üben demgemäß im Rahmen ihres Versorgungsauftrages Hoheitsgewalt aus.

› Aufgrund der Zwangsmitgliedschaft daher keine Zuordnung zum Dritten Sektor

### **2.2. Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG)**

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVG) ist eine der rechtlich zulässigen Rechtsformen für ein Versicherungsunternehmen. Dabei wird die Gegenseitigkeit im Rahmen eines Risikotransfers gegen Beitrags- oder Prämienzahlung durch Risikoausgleich im Kollektiv realisiert. Die VVGs können definiert werden als Versicherung „von Mitgliedern für Mitglieder“ (Personalitäts-

prinzip). Das Personalitätsprinzip hat eine weitgehende Eigenbestimmung und Selbstverwaltung der VVaGs zur Folge. Die Verfassung des VVaG wird grundsätzlich durch die Satzung bestimmt. Die „Versicherungsnehmer“ sind Mitglieder und Träger des Vereins. Für die besondere, nur für Versicherer zulässige Rechtsform des VVaG gibt es kein eigenes Gesetz. Diese Rechtsform unterliegt den Regelungen über den Verein im BGB (§§ 21 ff.). Dabei handelt es sich nicht um eine Unternehmensrechtsform. Die speziellen rechtlichen Rahmenbedingungen für den VVaG sind im „Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen“ (§§ 15 – 53b VAG) geregelt.

Das Versicherungsgeschäft der VVaGs wird nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben, sondern zur Verschaffung von möglichst (beitrags-)günstigem Versicherungsschutz für seine Mitglieder. Hierdurch stehen die vom Gegenseitigkeitsprinzip geleiteten VVaGs in einem natürlichen Wettbewerb zu den am Erwerbsprinzip ausgerichteten Versicherungsaktiengesellschaften.

Dem VVaG nicht unähnlich ist die Rechtsform einer „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, die allerdings nur selten bei Versicherern vorkommt. Hier sind die Versicherungsnehmer Mitglieder, die Gründung beruht aber auf einem Hoheitsakt. Die Rechtsform der „Anstalt des öffentlichen Rechts“ kennt zwar auch keine gewinnberechtigten Eigentümer, sondern nur Träger, dient aber nicht ausschließlich den Belangen der Versicherungsnehmer, sondern meist auch allgemeinem öffentlichen Interesse, z. B. an der Entwicklung des Versicherungswesens.

Der VVaG ist getragen von den Bedürfnissen seiner Mitglieder. Die Mitglieder sind nicht nur Versicherungsnehmer, sondern auch Eigentümer. Ähnlich dem Entscheidungskriterium der Hauptversammlung für die Aktionäre einer Aktiengesellschaft hat der Versicherungsverein für seine Mitglieder als oberstes Organ die Mitgliederversammlung, teilweise auch Hauptversammlung genannt. Im Gegensatz zur Hauptversammlung der Aktiengesellschaft sind in der obersten Vertretung des VVaG keine Personen vertreten, die kapitalmäßige Interessen verfolgen. Vielmehr besteht die oberste Vertretung immer aus Mitgliedern, das heißt Versicherungsnehmern. Die oberste Vertretung wählt den Aufsichtsrat, sie entscheidet über Satzungsänderungen. Da nur Mitglieder durch die oberste Vertretung repräsentiert werden, ist ein Einfluss von dritter Seite ausgeschlossen. Allerdings können die Mitglieder heute nur noch in wenigen VVaGs die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung selbst bestimmen.

Bei den VVaGs gibt es vereinfachte Vorschriften für kleinere Vereine, die nur einen sachlichen, örtlich oder dem Personenkreis nach begrenzten Wirkungskreis haben (§ 53 VAG).

Die Mitglieder als Träger des Versicherungsvereins haben grundsätzlich Anspruch auf eine Überschussbeteiligung aus dem Gewinn. Überhöbener Beitrag ist den Mitgliedern zurückzuerstatten. In der Praxis bedeutet dies indes nicht, dass den Versicherungsvereinen die Gewinnverwendung durch Thesaurierung zur Verbesserung ihrer Eigenkapitalausstattung verwehrt ist. Schließlich sind die Mittel zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes von Mitgliedern über ihre Beitragszahlungen aufzubringen. Zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes gehört auch eine ausreichende Innenfinanzierung durch Dotierung der Rücklagen zur Stärkung des Eigenkapitals. Dieses Eigen-

kapital wird benötigt für strategische Investitionen wie Beteiligungserwerb, Entwicklung neuer Produkte und Datenverarbeitungssysteme sowie neue Verwaltungsstrukturen. Diese vorgenannten Investitionen dürfen jedenfalls aus dem gebundenen Vermögen nicht finanziert werden, so dass eine ausreichende Eigenkapitalausstattung durch Innenfinanzierung gewährleistet sein muss.

Die Überschussverwendung bei VVAGs wird in § 38 VAG rechtlich geregelt. Danach wird ein sich nach der Bilanz ergebender Überschuss, soweit er nicht nach der Satzung der Verlustrücklage oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Verteilung von Vergütungen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, an die in der Satzung bestimmten Mitglieder verteilt. Die Satzung hat dabei zu bestimmen, welcher Maßstab der Verteilung zugrunde zu legen ist und ob der Überschuss nur an die am Schluss des Geschäftsjahrs vorhandenen oder auch an ausgeschiedene Mitglieder verteilt werden soll.

### **2.2.1. Pensionskassen**

Pensionskassen sind nicht-staatliche, rechtsfähige Altersversicherungseinrichtungen, die Beiträge zur Ansparung einer betrieblichen Altersversorgung für die Beschäftigten eines Unternehmens, entweder von den Arbeitnehmern (Gehaltsumwandlung) oder von den Arbeitgebern (Arbeitgeberfinanziert) erhalten, zudem das Vermögen verwalten um später Altersrenten oder Alterskapital auszuzahlen.

Pensionskassen werden meist in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder aber auch in Form einer Aktiengesellschaft betrieben. In den Pensionskassen sind Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder auch beide Gruppen parallel Mitglieder und leisten Beiträge für sich selbst bzw. für Begünstigte.

Aufgrund der vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Privilegierung der Pensionskasse im Rahmen der staatlich geförderten betrieblichen Altersversorgung haben eine Reihe von Lebensversicherungsunternehmen Pensionskassen gegründet, die nicht als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ausgestaltet sind und bei denen daher der Arbeitgeber nicht Mitglied werden kann. Zum 1. Januar 2006 wurden die Pensionskassen durch Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) dereguliert und unterliegen seitdem weitgehend den gleichen Anforderungen an Rechnungszins und Kalkulation wie normale Lebensversicherungsunternehmen. Auf Antrag gemäß § 118b Abs. 3 VAG kann jedoch der Zustand der Regulierung wieder hergestellt werden, eine Möglichkeit, die viele der bereits seit vielen Jahrzehnten existierenden Altpensionskassen auch genutzt haben. Diese Pensionskassen nennen sich zumeist Firmenpensionskassen, um sich von den deregulierten vertrieblich orientierten Pensionskassen der Versicherungswirtschaft abzugrenzen. Voraussetzung für die Deregulierung ist der Verzicht auf einen Abschlusskosten verursachenden Vertriebsapparat.

Pensionskassen in Form einer Aktiengesellschaft sind durch eine Pflichtmitgliedschaft bei Protektor gegen Zahlungsausfall geschützt. Regulierte Pensionskassen (in der Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) dürfen dieser Versicherung nicht beitreten, für sie besteht auch keine Absicherung beim Pensionsversicherungsverein.

› Pensionskassen in Form von Aktiengesellschaften: aufgrund der Gewinnorientierung keine Zuordnung zum Dritten Sektor.

› Pensionskassen in Form von VVAGs erfüllen grundsätzlich die Kriterien nach dem Johns-Hopkins-Projekt und könnten demnach dem Dritten Sektor zugeordnet werden.

### **2.2.2. Sterbekassen**

Sterbekassen sind in Deutschland stets kleinere Vereine einer besonderen, nämlich sehr kleinen Form eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Sie unterliegen nicht den europäischen Vorschriften für den freien Binnenmarkt für Versicherungen. Grundlage ist vor allem die Begrenzung der vertraglichen Versicherungssumme.

Als Sterbekassen werden kleinere, im Wesentlichen die Deckung der Beerdigungskosten bezweckende, zum Teil mit Krankenkassen verbundene Lebensversicherer bezeichnet, die im Todesfall das Sterbegeld an die Erben auszahlen oder, wenn solche nicht vorhanden, auch wohl die Beerdigung selbst besorgen. Bei der Sterbegeldversicherung handelt es sich meist um eine lebenslängliche Lebensversicherung auf den Todesfall, die sich von normalen Lebensversicherungen nur durch die besonders niedrige, in der Höhe recht beschränkte Versicherungssumme unterscheidet. Allerdings gelten für die Sterbekassen und die von diesen angebotenen Versicherungsverträgen auch teilweise andere gesetzliche Bestimmungen.

› Sterbekassen in Form von VVAGs erfüllen grundsätzlich die Kriterien nach dem Johns-Hopkins-Projekt und könnten demnach dem Dritten Sektor zugeordnet werden.

### **2.3 Fazit**

Die Untersuchungen der einzelnen Versorgungseinrichtungen hinsichtlich ihrer Organisation und Rechtsform haben ergeben, dass eine pauschale Zuordnung zum Dritten Sektor nicht erfolgen sollte.

Während berufsständische Versorgungswerke der Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte sowie Psychologische Psychotherapeuten und Ingenieure aufgrund der Zwangsmitgliedschaft nach der Johns-Hopkins-Abgrenzung nicht zum Dritten Sektor zählen, erfüllen Pensionskassen und Sterbekassen in Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (VVaGs) formell die Voraussetzungen für eine Zuordnung zum Dritten Sektor. Die VVaGs sind formell durch eigene Satzungen strukturiert, vom Staat unabhängig, werden nach §29 i. V. mit § 34 und § 35 VAG durch einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und einer obersten Vertretung eigen-

ständig verwaltet und finanziert durch freiwillige Beiträge. Es besteht keine Zwangsmitgliedschaft. Erzielte Überschüsse werden formal nicht ausgeschüttet, sondern verbleiben im Unternehmen bzw. kommen den Mitgliedern zugute. Pensionskassen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) zählen hingegen nicht zum Dritten Sektor, da erzielte Überschüsse (Gewinne) an ihre Anteilseigner ausgeschüttet werden können.

#### **Quellen**

- Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG),
- Arbeitsgemeinschaft der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit e. V.,
- Verband der Firmenpensionskassen,
- Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V.,
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
- Betriebliche Versorgungswerke für Unternehmen und Kommunen e. V.,
- Deutscher Sterbekassenverband e. V.

## Anhang G: Entscheidungsvorlage zu Kontrollbeziehungen

Spengler, Norman; Anheier, Helmut K.

Heidelberg, den 27.07.2009

**Stellungnahme zur „Entscheidungsvorlage zur Zuordnung von kontrollierten bzw. kontrollierenden Einheiten im Unternehmensregister (URS) zum Dritten Sektor (DS)“ des Statistischen Bundesamtes vom 9.7.2009.**

### *1. Ausgangslage*

Gegenwärtige Bemühungen des Projekts „Zivilgesellschaft in Zahlen“ zielen darauf ab, diejenigen der über 3,5 Millionen Einheiten aus dem Unternehmensregister zu identifizieren, welche dem Nonprofitsektor zugeordnet werden können. Zwei Strategien werden dazu angewandt: Identifikation von Merkmalen, welche zu einer Vergabe des Nonprofitmerkmals führen (Positivkriterien), sowie Identifikation von Kriterien, die zu einem zwingenden Ausschluss aus dem Nonprofitsektor führen (Negativkriterien).

Das konzeptionelle Kriterium der Kontrollstruktur, welches in der im Johns-Hopkins-Comparative Nonprofitsector Project aufgestellten strukturell-operationalen Definition genannt wird, ist partiell im Unternehmensregister abgebildet und kann als Parameter bei der Erstellung von Positiv- wie Negativkriterien nützlich sein. Die vom Statistischen Bundesamt am 9. Juli 2009 vorgelegte Entscheidungsvorlage zielt auf die Klärung des Umgang mit der Variable „Kontrollbeziehung“ im Unternehmensregister (URS) ab. Eine „Kontrollbeziehung“ ist dann vorhanden, wenn eine Mutterorganisation mehr als 50% der Anteile der betreffenden Tochterorganisation inne hat. Diese Konstellation ist konzeptionelle Voraussetzung einer gültigen Variablenausprägung, welche – unter der zweiten Voraussetzung, dass dies auch im URS erfasst wurde – für weitere Zwecke benutzt werden kann.

Dies wirft die Frage nach dem Ausmaß der Abdeckung durch diese Variable ab, denn diese erscheint als Determinante der Nützlichkeit. Es sollte eine **Auswertung vom Statistischen Bundesamt vorgenommen werden, um mehr Transparenz über Ausmaß und Verteilung der Variable „Kontrollbeziehung“ zu erzielen.** Hierzu sollte – bevor weitere Schritte unternommen werden – mehr Informationen bereitgestellt werden, d.h. (a) in welchem Ausmaß werden Kontrollbeziehungen angezeigt und (b) wie oft bestehen welche Art von Kontrollbeziehungen im Sinne der genannten drei Fälle.



## 2. Stellungnahme zu den Szenarien

Das grundsätzliche Vorgehen, d.h. Ablehnen der generellen Vererbbarkeit der Mutterklassifikation auf Organisationstöchter und stattdessen Aufstellen differenzierter Kriterien, ist aus wissenschaftlicher Sicht sinnvoll und in Hinblick auf die Datensatzvalidität notwendig. Das Statistische Bundesamt beschreibt in der Entscheidungsvorlage drei mögliche Szenarien sowie Handlungsempfehlungen:

### *Szenario 1: Mutter Nonprofit-Organisation, Tochter aufgrund Rechtsform Forprofit-Organisation*

Der Vorschlag des Statistischen Bundesamtes ist folgender: „Töchter von NPI-Müttern – die nicht aus eigener Kraft zum Dritten Sektor zählen – sollten immer dann zum Dritten Sektor zählen, wenn sie (die Töchter) zu den mit 2 gekennzeichneten Wirtschaftszweigen (vgl. CSI-Liste) gehören. Gehören sie zu Wirtschaftszweigen, die mit 1 oder 0 gekennzeichnet sind, werden sie nicht dem Dritten Sektor zugerechnet (Ausnahme: Hinweis auf Gemeinnützigkeit am Namen oder Vorkommen in einer Positivliste)“.

Grundsätzlich findet das CSI die genannte Vorgehensweise sinnvoll. Voraussetzung dieser Umsetzung ist jedoch eine konzeptionell fundierte Liste, welche die WZ-Klassifikation beleuchtet und theoretisch innerhalb der Methodik des UN-Handbuches verankert und begründet.

Hierzu wird...

1. vorgeschlagen, dass das CSI eine erste Sichtung der WZ-Aufstellung nach recodierter NPI-Rechtsform vornimmt, um durch diesen Iterationsschritt eine optimierte Entscheidungsvorlage zur WZ-Klassifikation bis zum nächsten AG-Treffen am 1.9. zu erstellen (wie besprochen im AK am Statistischen Bundesamt am 21.7.2009). Angestrebtes Ziel soll hierbei die Minimierung und Klärung von WZs der bisherigen NPI-WZ-Klassifikation 1 sein.

2. angemerkt, dass die NPI-WZ-Kennzeichnung 1 bislang solche WZ indiziert, die Nonprofit-Organisationen zu einem unbestimmten Anteil enthalten, d.h. die Menge der darin enthaltenen NPOs kann bislang nicht eingeschätzt werden, jedoch aber ökonomisch als nicht geringfügig erachtet wird. Da ebenfalls nicht auszuschließen ist, dass eine finale dichotome Kategorisierung aller WZ in „NPI-WZ“ bzw. „nicht-NPI-WZ“ möglich ist (d.h. vollständige Eliminierung der NPI-WZ-Klassifikation 1), wird angeraten, bei der Umsetzung der vom Statistischen Bundesamt vorgeschlagenen Herangehensweise einen zusätzlichen Schritt einzulegen. Dieser würde auf den folgenden 3 Subszenarien aufbauen, für welche gilt: Mutter ist NPO; Tochter aufgrund Rechtsform Nicht-NPO, sowie keine öffentliche Einheit, zusätzlich...

Fall 1a: Tochter ist NPI-WZ=0 → Tochter ist nicht Teil des Nonprofitsektors

Fall 1b: Tochter ist NPI-WZ=1 → Tochter potentiell Teil des Nonprofitsektors (zu quantifizierende Restmenge)

Fall 1c: Tochter ist NPI-WZ=2 ODER Tochter hat steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsstatus ODER Tochter ist Teil einer Positivliste → Tochter gehört zum Nonprofitsektor

Die Fälle 1a sowie 1c könnten direkt zugeordnet werden. Die Menge der 1b-Szenarien sollte vom Statistischen Bundesamt quantifiziert werden, so dass von Seiten der Wissenschaft ggf. eine Stichprobe für Einzelfallprüfung gezogen werden kann. Idealerweise sollte durch die vorgeschaltete Anwendung anderer Variablen (bzw. Positiv- und Negativkriterien) die Menge der 1b-Fälle minimiert sein.

3. angemerkt, dass mitbedacht werden sollte, dass eine Vielzahl von de facto im Nonprofitsektor Beschäftigten (bzgl. ihrer Tätigkeit) durch dieses Verfahren aus der Nonprofitmenge genommen werden. So werden bspw. SV-Beschäftigten in ausgelagerten Beschäftigungsgesellschaften (wie oftmals in den Feldern Gesundheit und Soziale Dienste) de jure in einer Nicht-NPO beschäftigt, obwohl diese de facto Beschäftigte der NPO-Mutterorganisation – und damit Quasi-Beschäftigte im Nonprofitsektor – sind. Da die Menge solcher Beschäftigungsverhältnisse einen hohen Einfluss auf die Gesamtanzahl der im Nonprofitsektor Beschäftigten hat, wird empfohlen der in Szenario 1a genannten Konstellation als Positivkriterium die WZ Personaldienste etc. aufzunehmen.

*Szenario 2: Mutter öffentliche Einheit → Tochter in jedem Fall keine Nonprofit-Einheit, da einer öffentlichen Einheit gehörend*

Diese Zuordnung folgt den strengen Kriterien der strukturell-operationalen Definition (entsprechend UN Handbuch, wie auch besprochen im CSI-Memorandum 3 vom 20.4.2009, S. 12). Da dieses Vorgehen konzeptionell unstrittig sowie maschinell mit verhältnismäßig geringem Ressourceneinsatz umsetzbar ist, sollte die **Eliminierung von öffentlichen Organisationen aus dem URS durch folgende Negativkriterien frühzeitig** geschehen:

1. durch recodierten NPI-Rechtsform-Schlüssel (bzw. Ausschluss, wenn öffentlich-rechtliche Rechtsform vorliegt. Dies ist bereits in der recodierten Rechtsformliste des CSI entsprechend ausgewiesen).
2. durch positive Ausprägung der Variable „Öffentliche Einheit“.
3. durch die Variable „Kontrollbeziehung“, jedoch nur, wenn die kontrollierende Einheit dem öffentlichen Sektor zugeordnet ist.

Das Ergebnis (d.h. die Anzahl der eliminierten Einheiten durch die einzelnen Kriterien sowie in Summe) sollte vom Statistischen Bundesamt an der nächsten AG-Sitzung kurz vorgestellt werden.

*Szenario 3: Mutter Nicht-NPO und keine öffentliche Einheit (d.h. Forprofit-Organisation), Tochter Nonprofitorganisation (Rechtsform und WZ indizieren Nonprofitsektorzugehörigkeit, d.h. jeweils in der Ausprägung 2) → Tochter wird als Nonprofiteinheit klassifiziert*

Dies bedeutet, dass eine Forprofit-Kontrolle keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit einer kontrollierten NPO-Tochterorganisation haben würde. Prinzipiell kann zwar erwartet werden, dass diese Regel größtenteils korrekte Zuweisungen zur Folge haben sollte (bspw. gGmbH in Holdungsstrukturen, speziell im Gesundheits-, Bildungs- und Pflegebereich).

Jedoch muss bedacht werden, dass durch diese Zuordnungsregel Organisationseinheiten in die Nonprofitmenge aufgenommen werden könnten, welche gemäß der Johns-Hopkins-Methodik nicht als Teil des Nonprofitsektors aufgefasst werden würden. Bspw. im deutschen Falle unselbstständige Stiftungen/Unternehmensstiftungen z. B. die Carl-Zeiss-Stiftung, welche wegen des stark eingeschränkten Benefizionärskreises nicht als NPO klassifiziert werden dürfe (vgl. CSI Memorandum vom 20.4.2009: 13). Gerade für solche Ausnahmen könnte die Variable Kontrollbeziehung in diesem Szenario bei der Klassifikation von ‚echten‘ Nonprofitorganisationen hilfreich sein.

Um dies genauer zu betrachten, wird vorgeschlagen, ein Kontrollsample von ca. 50 Organisationseinheiten zu sichten, um Beschaffenheit, Zusammensetzung und Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung in Augenschein zu nehmen.